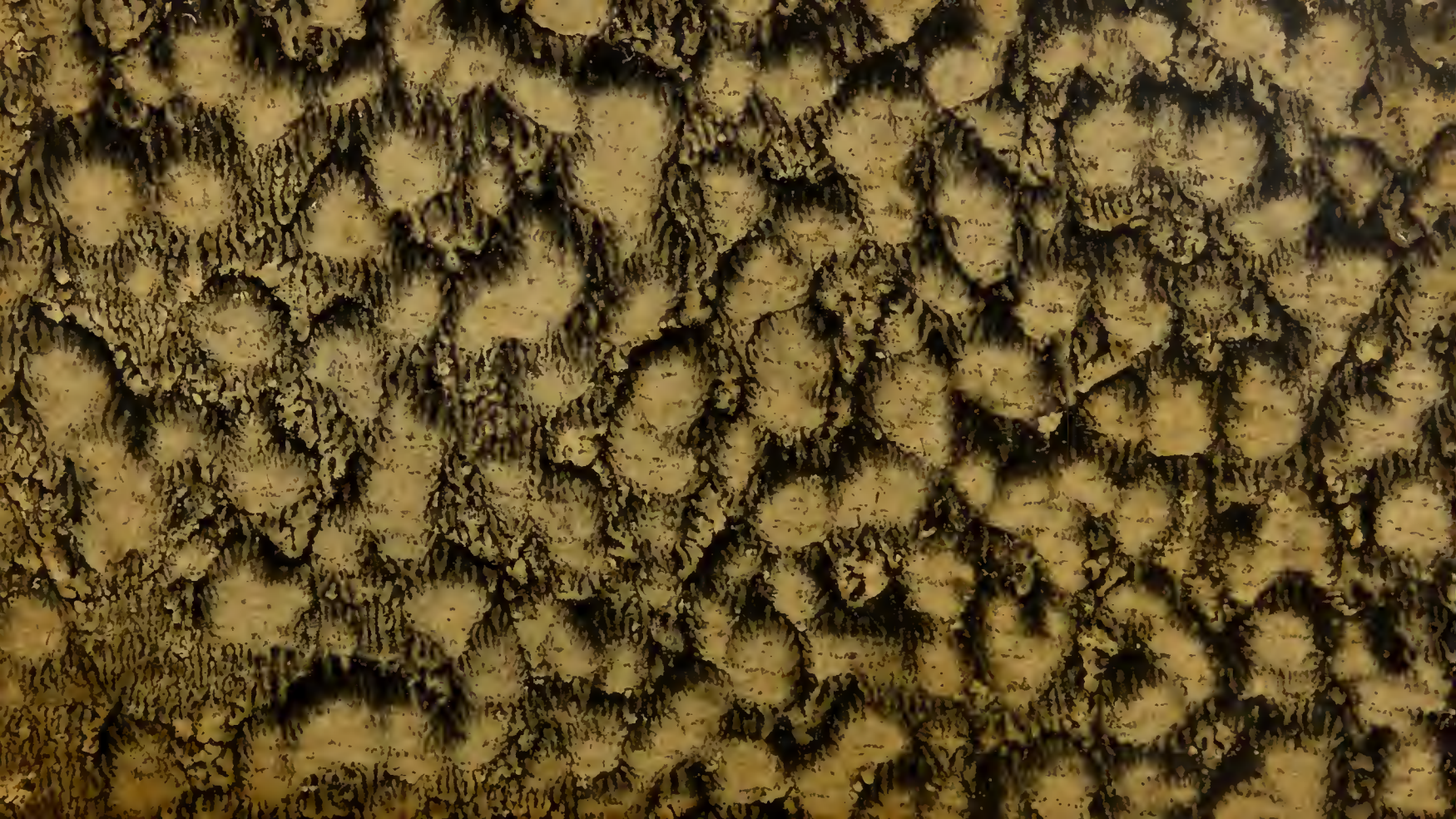

SCHMIDT MUELLER, J.A.

Beiträge

zur Vervollkommnung

der Staatsarzneikunde.

Eine Beilage

zum

Handbuche der Staatsarzneikunde

von

Dr. Joh. A. Schmidtmüller,

der Staatsarzneikunde und Geburtshülfe ord. öffentl. Lehrer an der Maximilian-Ludwigs-Universität zu Landshut.

Landshut,
bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.

1806.

Nisi utile est quod quaerimus, vana est gloria.

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Vorerinnerungen.

Nur weniges habe ich über das Dasein dieser Abhandlungen zu sagen. Sie mögen dasselbe selbst rechtfertigen. Die Mehreren derselben erwuchsen auf bestimmte Veranlassungen, an denen es mir sowohl die Vorlesungen über die Staatsarzneikunde selbst nach meinem keineswegs fehlerfreien Handbuche, als auch gewisse Ereignisse des Tages, und dann die Arbeiten meiner HH. Kritiker in der med. chir. und in der Jen. allg. LitteratZ. nicht fehlen liefsen; denn in anderen kritt. Blättern kamen mir noch keine Anzeigen des erwähnten Handbuches zu Gesichte.

Dafs die Anzahl dieser Abhandlungen nicht gröfser ist — ? Es sollte mir sehr lieb sein, wenn sich jemand hierüber beklagte; denn ich würde darin den Beweifs finden, dafs auch diese wenigen nicht besser ungedrukt geblieben wären.

Eines und das Andere des Folgenden, was ich mehr meinen Recensenten zur Beherzigung sagen mufste, mag vielleicht nicht jedem meiner Leser gleich deutlich oder anziehend seyn; Anderes ist dafür, denke ich, um so allgemeiner geniefsbar. Was die so eben genannte Kaste anbelangt, zu der ich — im Vorbeigehn gesagt — selbst gehöre, so werden die Herren, zu denen ich weiter unten sprechen zu müssen glaubte, mir meine Geradheit um so weniger übel deuten, je mehr uns allen Dreien nur um Wahrheit zu thun ist, und je weniger es meine Sache ist, mir Animosität zu Schulden kommen zu lassen, wo ich sie nicht als die mir vorher dargebotene Münze zurüke geben zu müssen glaube. Diefs war fast der Fall mit Herrn Bn. in der Jen. allg. LitteratZ., was ich hier bemerke, um

etwa einigen meiner Leser eine vielleicht nicht ganz überflüssige Aufklärung zu geben. Denn so lange sich die Kritik innerhalb den Gränzen der anständigen Bescheidenheit hält, die da glaubt, dasjenige auch recht lesen zu müssen, worüber sie urtheilen soll oder will, und sich nicht herausnimmt, ihre Aussprüche als die eines Chors zu signalisiren, da sie immer nur die eines Individuums sind; so lange zolle ich ihr gerne die Achtung, welche das Streben nach Wahrheit ohne Rüksichten heischt, aber nicht länger, weil sie sie nicht länger verdient. Da diese Differenzien übrigens von keiner Erheblichkeit sind, so wäre es mir lieb, wenn die HH. Redakt. der genannten Institute die kritische Anzeige dieser Blätter anderen Mitarbeitern übertrügen, besonders aus dem Grunde, dafs mir über die Methodik der Staatsarzneikunde auch die individuelle Meinung Anderer bekannt werde, als derer, die ich gegenwärtig schon kenne, um in einer vielleicht nicht fernen zweiten Auflage meines Handbuches über diesen Gegenstand das Detail in einer Ordnung und Folge vorlegen zu können, welche in mehr als einer Hinsicht

für die Wissenschaft ersprieſslich, und für den Lehrvortrag gewinnvoll sein soll.

Einige sinnstörende Drukfehler, z. B. leider anstatt leichter S. 5. Z. 8. v. u., mögen mir nicht angerechnet werden, da ich wegen der Entfernung des Drukortes die Correktur nicht besorgen konnte, und übrigens leserlich genug schreibe.

Landshut,
d. 30. März, 1806.

Schmidtmüller.

Inhalt.

Inhalt.

*

Einleitung. Seite 1

I. In welcher Ordnung ſind die ſonſt unter dem allgemeinen Titel der mediziniſchen Polizei abgehandelten Gegenſtände vorzutragen? 7

II. Ueber die Abtheilung der gerichtlichen Arzneikunde. 26

III. Etwas über das Verhältniſs der Medizin zur Chirurgie. 30

IV. Darf der gerichtliche Arzt zur beſſeren Begründung ſeiner Gutachten die Einſicht der vorhandenen Akten vom Richter foderu oder nicht? 53

V. Ueber die Wirkung der Lungenprobe. 81

VI. Ueber Arztlohn und Arzeneientaxen. 90

VII. Etwas über die Tagbücher der Aerzte. 124

VIII. Ueber die Dauer der Schwangerſchaft des menſchlichen Weibes. 159

Beiträge

zur

Vervollkommnung der Staatsarzneikunde.

Es ist nur ein loses Band, welches die noch immer gemeiniglich sogenannte medizinische Polizei und gerichtliche Arzneikunde zu dem Ganzen verbinden soll, dem Daniel den Namen der Staatsarzneikunde gab. —. Die ganz und gar nicht wissenschaftliche Ansicht der Medizin von der Seite her, von welcher das Eingreiffen derselben in die Polizei und Gerechtigkeitspflege vorzüglich in die Augen fällt, kann eine Verbindung der medizinischen Polizei und gerichtlichen Arzneikunde zu einem Ganzen nur in so ferne begründen, als diese beiden, in neuerer Zeit erst zu eigenen Doctrinen erwachsenen, integrirenden Theile der Polizei und Justiz mit diesen in der Staatsverwaltung, oder vielmehr Regierung, sich conzentriren. Uebrigens trennt aber die medi-

zinische Polizei und gerichtliche Arzneikunde dieselbe Kluft, welche zwischen Justiz und Polizei überhaupt liegt.

Dafs darum die Verbindung des medizinischen Polizeibeamten und des gerichtlichen Arztes in dem Individuum des sogenannten Physicus, Bezirksarztes, Gesundheitsbeamten, oder wie man ihn nennen will, zweckwidrig oder unvernünftig sei, möchte ich so wenig behaupten, als dafs sich die wesentlichen Lehren der medizinischen Polizei und gerichtlichen Arzneikunde unter dem gemeinschaftlichen nun einmal adoptirten Namen der Staatsarzneikunde nicht mit Vortheil in ein Buch zusammen fassen lassen, das demselben ärztlichen Individuum, oder dem Beamten als Handbuch dargeboten werden kann, welchem die Handhabung der Polizei überhaupt mit der Justizpflege übertragen ist.

Auch zu halbjährigen Vorlesungen kann ein solches Handbuch der Staatsarzneikunde bestimmt sein, wo man zumal auf mit anthropologischen Kenntnissen versehene Zuhörer rechnen kann, wie dieſs der an der Universität zu Landshut festgesezte Studienplan gestattet, und wo über einige Kapitel der medizinischen Polizei, wie über die Vorkehrungen gegen Viehseuchen, die Rettungsanstalten für in plözliche Lebensgefahr Gerathene specielle Vorlesungen gehalten werden. — Und wo dieſs Alles nicht der Fall ist, dürfte es noch immer räthlicher sein, in halbjährigen fleifsigen Vorlesungen beide Gegenstände mit einander zu behandeln, als jeden einzeln vorzutragen, da, ich weifs dieſs, an vielen Universitäten, leider, noch die tägliche

Erfahrung lehrt, dafs Vorlesungen über medizinische Polizei allein wegen Mangel an Zuhörern nicht zu Stande kommen. Sie begnügen sich mit dem, was sie in den gewöhnlichen Vorlesungen über Polizei als auf die medizinische Polizei speziell hinsehend zu Ohren bekommen. Freilich werden nur den sogenannten kameralistischen Studien sich Widmende auch nicht die Vorlesungen über gerichtliche Arzneikunde gerne besuchen, oder es wird doch nur für wenige einladender sein, darum sich in Kollegien über die Staatsarzneikunde einzufinden, weil sie da nicht nur mit den Lehren der medizinischen Polizei, sondern auch der gerichtlichen Arzneikunde bekannt werden. Denjenigen aber, welche sich den juristischen und kameralistischen Studien gemeinschaftlich widmen, wird eine solche Verbindung um so willkommner sein, und die nur der Jurisprudenz sich Widmenden, welche davon überzeugt sind, dafs ihnen das Studium der gerichtlichen Arzneikunde und medizinischen Polizei zumal etwa einst als Landbeamten, wo ihnen Handhabung der Polizei- und Justizpflege übertragen sein wird, ersprieſslich und nüzlich sein könne, nehmen den Gewinn aus über die medizinische Polizei gehörten Vorlesungen, leider, um so lieber mit, da es nur ein und dasselbe Honorar ist, welches sie für Vorlesungen über die Staatsarzneikunde, oder für eben solche über die gerichtliche Arzneikunde allein entrichten.

Dafs die Zeit eines Semesters zu kurz sei, als dafs das gegebene Materiale in derselben gehörig detaillirt vorgetragen werden könnte, und dafs dar-

um besonders solche Kandidaten, welche nicht bei der medizinischen Facultät eingeschrieben sind, nur mangelhafte, unvollkommene medizinisch-polizeiliche und forensische Kenntnisse gewinnen, spricht nicht so sehr gegen den Vortrag dieser beiden Doctrinen in einem Semester, als der Recensent meines Handbuches der Staatsarzneikunde in der med. chirurg. Zeitung, und mit ihm mancher Andere glauben mag. Ich weifs sehr wohl, dafs man sich ohne zu grosse Weitläufigkeit mit der gerichtlichen Arzneikunde allein ein halbes Jahr, und wohl ein ganzes hindurch beschäftigen kann, will man sie behandeln, wie Joh. Valent. Müller. Eben so mag die medizinische Polizei dem Lehrer für einen ein Jahr langen Vortrag Materialien liefern, will er sich in der Ausdehnung, wie der vortrefliche Pet. Frank, mit ihr befassen. Ob aber diefs, ich will nicht sagen, nöthig, sondern nur nüzlich sei, ist eine Frage, welche ich nicht bejahen möchte. Die Gründe, warum nicht? — liegen in den Eigenthümlichkeiten des gemischten Auditoriums. Es besteht dieses aus Medizinern, Kameralisten und Juristen. Zu grofse Weitläufigkeit mufs die ersteren vorzüglich, wenn nicht auch die übrigen, ermüden, die Aufmerksamkeit abspannen, und sie schon in der Schule gewöhnen, die zu verhandelnden, wahrlich nicht unwichtigen, Sachen mit der Leichtfertigkeit zu übersehen und zurückzusezen, welche, den allgemeinen Klagen zufolge, nur zu sehr, fast überall die medizinische Polizei trift. Diefs hat man nicht zu befürchten, wo in gedrängterem Vortrage die Wichtigkeit der Materien imponirt, und dem denkenden Kopfe die weitere Ver-

folgung in die kleineren Details selbst überlassen wird. Wem, hat er es nicht in den Vorlesungen gehört, nicht von selbst einfällt, dafs, und warum das Ausstellen grosser Blumentöpfe vor die Fenster der hohen Häuser in volkreichen Städten nicht gestattet werden solle, von dem darf sich die medizinische Polizei wenigen Gewinn versprechen. Ueberhaupt aber soll ja der Nichtarzt in solchen Vorlesungen keineswegs zum vollkommnen gerichtlichen Arzte, oder zum medizinischen Polizeibeamten gebildet werden, und eben so wenig soll diefs daselbst der Kandidat der Medizin. Dieser soll nur die bestimmten Fächer, in welche er verschiedene seiner anderweitig erworbenen Kenntnisse in polizeilicher oder forensischer Hinsicht niederzulegen hat, genauer kennen lernen: jene sollen wissen, welches diese Fächer und ihr vorzüglichster Inhalt sind, um diesen selbst zum Theile zu benüzen, mehr aber, um dadurch disponirt zu werden, den künftigen Bemühungen des Arztes als Staatsdieners desto weniger im Wege zu sein, die guten Absichten desselben in ihrer Realisirung vielmehr hülfreich zu fördern. Nimmermehr kann ja, ich wiederhole es, der Laje in der Medizin in den so vielseitig in alle Theile der Naturlehre und Heilkunde eingreiffenden Vorlesungen über medizinische Polizei und gerichtliche Arzneikunde selbst zum gerichtlichen Arzte gebildet werden wollen. Genug, wenn er die Summe ihrer Aufgaben, und die Wichtigkeit dieser Aufgaben kennen lernt, und dadurch geneigter wird, einst zur Lösung derselben so viel möglich und nöthig ist, mitzuwirken. Dafs diefs unsere Polizei — und Justizkollegien

wahrlich noch nicht überall sind, weil die Glieder derselben nur zu oft aus Unkunde in den bisher immer erwähnten Fächern keine Vorschläge u. s. w. gehörig zu würdigen den Willen haben oder wissen, darüber sind die Klagen in allen medizinisch-polizeilichen Schriften und in den kritischen Anzeigen derselben, z. B. in der medizinisch-chirurgischen und andern gelehrten Zeitungen, bekanntermassen, leider, nur zu gros, zu allgemein, und, dürfte ich doch nicht beifügen — zu gerecht!

Da entsteht aber vor anderen die folgende Frage:

I.

In welcher Ordnung sind die sonst unter dem allgemeinen Titel der medizinischen Polizei abgehandelten Gegenstände vorzutragen?

—

„Die Stellung der verschiedenen Abschnitte der medizinischen Polizei - Wissenschaft, sagt der seel. Hebenstreit in der Vorrede zu seinen Lehrsätzen, hat viel Willkührliches." Den Beweifs hievon findet man in seinem, wie in mehreren Andern, und vielleicht auch in meinem Handbuche. Die genannten Abschnitte greiffen grofsentheils so wenig einer in den andern, dafs es ziemlich gleichgültig scheint, wie sie aufeinander folgen. Indefs hat doch wohl jeder Schriftsteller über unseren Gegenstand seine Gründe, welche ihn zur Beibehaltung oder Annahme einer gewissen Ordnung bestimmen. Hebenstreit richtete sich hierin nach der Ordnung, in welcher die von ihm zu betrachtenden Gegenstände seiner Meinung nach die Aufmerksamkeit des Stifters und Gesetzgebers der bürgerlichen Gesellschaft auf sich ziehen müfsten. Ich liefs mich zur in meinem Handbuche angenommenen Ordnung durch die Wichtigkeit der Gegenstände für unsere Staaten, wie dieselben gegenwärtig wirklich schon gegeben sind, bestimmen, und stellte meiner Meinung nach die wichtigern Kapitel voran, welche im Allgemeinen noch der ersten, ern-

stesten Würdigung und Beherzigung unsrer Regierungen entgegen sehen, und deren Tendenz ist, die von Seiten des Staates nöthige Hülfe vorzüglich für die Fälle lebendig zu machen, in welchen nur schnelle, möglichst beschleunigte Hülfe die im höchsten Maafse grofse Noth zu beseitigen vermag. Keiner meiner Kritiker hat sich gehörig über diese Ordnung verbreitet. Ein Herr Rec. hat in der Jenaer allgemeinen Literaturzeitung gar keine Notiz davon genommen, sondern sich mit dem Mückenfange begnügt, und mich nebenbei belehren wollen, dafs Fruchthälter, Kerbthier u. dgl. keine deutschen Worte sind — ihm sind vermuthlich Insect, Uterus viel deutscher. Indefs — er ist, wie ich weifs, weil ich ihn kenne, ein gar junger Recensent, und da hat er mir denn neben einigen keineswegs gehaltlosen Bemerkungen, für die ich ihm Dank weifs, als einem oberdeutschen Gelehrten nach der Sitte mehrerer seiner niederdeutschen Collegen auch in der Bildung meiner Sprache einigen Vorschub thun wollen. Denn wir Oberdeutsche müssen uns ja der nunmehrigen Tagesordnung zufolge von jedem niederdeutschen Recensenten, wenn auch in gegen die Regeln eines wohlgeordneten Stiles und der Syntaxis verstossenden Recensionen sagen lassen, dafs wir kein Griechisch, kein Latein, kein Deutsch verstehen, ungeachtet die guten Griechen, Lateiner und Deutschen bei ihnen wahrlich nur in der arroganten Einbildung im Ueberflusse existiren, und sie unsere eben so guten, nur minder schreibseligen, ich will nicht sagen Griechen, aber doch Lateiner und Deutschen nicht kennen. — Ein ernsterer Recen-

sent in der medizinisch-chirurgischen Zeitung fand den Plan meines Vortrages als eben keine vorzügliche Auswahl verrathend, und glaubt „es wäre passender gewesen, die Momente, welche die Gesundheitspolizei zu erfüllen hat, von der Geburt des Menschen bis an das hohe Alter zu verfolgen, und dann dasjenige, was sie gegen Krankheiten und den Sterbenden leisten soll, folgen zu lassen." Das Medizinalwesen wollte er von der Gesundheitspolizei getrennt haben. Darüber bald ein Mehreres. Hier nur die Bemerkung, dafs er das Motiv zur von mir gewählten Ordnung nicht aufgefafst hat, oder ich kann auch sagen, die Motive.

Die Ausdrücke: Gesundheitspolizei, medizinische Polizei, polizeiliche Medizin, oder gar Staatsdiätetik für jezt als gleichviel bedeutende Namen einer und derselben Doctrin genommen — fragt es sich: Welches ist der Punct, von dem und auf welchen diese Lehre ausgeht? Zielet die Lösung ihrer in verschiedenen Kapiteln abzuhandelnden Aufgaben auf eben so viele und verschiedene Zwecke? oder ist es Ein Hauptzweck, auf dessen Erreichung die Lösungen jener Aufgaben gemeinschaftlich ausgehen? —

Ich denke, allen in der medizinischen Polizei abzuhandelnden Kapiteln schwebt nur eine Aufgabe vor, ihnen allen ist nur der eine gemeinschaftliche Zweck vorgestekt: Gewinnung einer gesunden Bevölkerung — durch Erhaltung der schon gegebenen, durch Beförderung eines gesunden Zuwachses von neuen Individuen. Oder hat alles Medizinalwesen, und alle Medizinaleinrichtung

ein anderes höchstes Augenmerk, als die Erhaltung gesunder Staatsgenossen? So wenig, als wenig die Anstalten zur Verhütung und Abwendung seuchenartiger und ansteckender Krankheiten, die Rettungsanstalten für Verunglückte und Scheintodte, die Sterbende und Todte betreffende öffentliche Sorge u. s. m. einen andern höchsten Zweck haben.

Freilich ist die Aufgabe, die schon vorhandenen Staatsgenossen gesund zu erhalten, zunächst eine andere, und durch andere Mittel erreichbar, als die, neue gesunde Bürger nachzuziehen. Dieser Lezteren läfst sich aber auch auf die eigenthümliche Weise, welche sie heischt, nicht Genüge thun, ist nicht jene erstere schon gelöset. Es kann nicht von einer näheren Sorge für die Bevölkerung — wie man diefs Wort im gewöhnlicheren Sinne nimmt — Gewinnung neuer gesunder Individuen, nicht von Beförderung der Ehen u. s. w. die Rede sein, wenn nicht schon andere gesunde Individuen zur Zeugung eines gesunden Nachwuchses da sind; und es ist verderbliche Verkehrtheit, für Schwangere, Kreissende, und eine zweckmässige physische Erziehung Sorge tragen, von allen den Unfällen aber keine Notiz nehmen zu wollen, welche die Gesundheit der Erwachsenen untergraben, und mit ihren traurigen Folgen nur durch ein hülfreiches Eingreiffen der Staatsgewalt beseitigt werden können.

Von diesen Ansichten ausgegangen, deren Richtigkeit ich der Würdigung jedes Unbefangenen, vorzüglich meiner Kritiker, empfehle; ferner auf die in medizinisch-polizeilicher Hinsicht vorwaltenden Mängel in unsern mit ihren Eigenthümlichkei-

ten gegebenen Staaten die nöthige Rüksicht genommen; oder auch wohl einen ganz neu zu gründenden Staat gesezt — frage ich nun: ob nicht vor allem Andern die Verbreitung gemeinnüziger diätetischer Kenntnisse zur Erhaltung sowol der schon gegebenen, als auch zur Gewinnung succedirender Staatsgenossen nöthig sei? — Ob sowol zur Verbreitung dieser Kenntnisse, als auch zur Annahme der dem allgemeinen Gesundheitswohle besonders feindlichen Umgebungen u. s. w., der besten Beseitigungsweise derselben; ferner zur Heilung der erkrankten Individuen selbst, von denen eine gesunde Nachkommenschaft erwartet werden soll; ob zu diesem Allem nicht vor Allem anderen ein wohl gebildetes, zweckmässig thätiges, ärztliches Personale vonnöthen sei? — Ob, ehe diese Nothwendigkeiten berüeksichtigt, das körperliche Wohl derer, die schon da sind, gehörig gesichert ist, kluger, vernünftiger Weise die Rede von der Beförderung der Ehen, von zweckmässiger, physischer Erziehung der Kinder sein könne? — Und ob eine nach diesen Ansichten geordnete Vertheilung der in der medizinischen oder Gesundheits-Polizei abzuhandelnden Gegenstände nicht logisch richtig, ohne Auswahl, getroffen sei? — Ich denke vielmehr, sie ist die zweckmässigste und natürlichste, ohne defswegen ungeneigt zu sein, dieselbe gegen eine andere zu vertauschen, von der sich erweisen läfst, dafs sie richtiger, und für den lichtvollen Vortrag des Ganzen gewinnvoller sei.

Soll dieses Ganze mit einem Namen bezeichnet werden, so fragt sich: welcher ist von den

vorhin angeführten wohl der richtigere? Gesundheitspolizei? medizinische Polizei? u. s. w.

In so ferne die vorhin erwähnten Aufgaben dieser Polizei nur durch Aerzte (durch das Leben der Medizin im Staate) am besten gelöset werden können, was sich wahrlich nicht in Abrede stellen läfst, mag ihr der Name medizinische Polizei mit Recht zukommen, oder besser, der Name polizeiliche Medizin, da mit dem Ausdrucke medizinische Polizei richtiger die unter dem ärztlichen Personale zu handhabende, überhaupt das Medizinalwesen in einer bestimmten wohlthätigen Verfassung erhaltende Polizei bezeichnet wird. Sieht man aber auf den obersten Zweck dieser Polizei, so kann sie gewifs mit dem gröfsten Rechte Sanitäts- oder Gesundheitspolizei getauft werden. Denn erfreuen sich alle Staatsgenossen der besten Gesundheit, in so ferne sie ihnen der Staat durch polizeiliche Maafsregeln zusichern kann, so leidet die Bevölkerung gewifs keine Noth.

Aber diese Polizei beschäftigt sich ja nicht blofs mit Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger, sondern auch mit Besorgung der unheilbaren Kranken und Sterbenden? — Folglich ist der Name Gesundheitspolizei zu einseitig. Ich seze noch bei, dafs auch sogar die Todten ein Gegenstand für diese Polizei sind: frage aber meinen Hrn. Recensenten in der Jenaer allgemeinen Literatur-Zeitung, in welcher Hinsicht beschäftigen denn diese Individuen unsere Polizei? wahrlich in keiner andern, als in der, wie die Uebel, welchen sie unterliegen, für sie selbst möglichst gemindert, sie also dem Stande der Gesundheit so viel möglich nahe gebracht wer-

den mögen; und wie zu verhüten ist, dafs aus den Nachtheilen, denen sie unterliegen oder unterlagen, nicht neue für die übrigen Gesunden entspringen. Die Heilung des unheilbaren Kranken ist, eben weil er unheilbar ist, nimmermehr das, worauf die Medizin oder die Polizei ausgehen kann: sie kann also nur suchen, seine Leiden zu mindern, dafs er dem Zustande der Gesundheit und dem damit verbundenen Wohlbefinden so nahe als möglich gebracht werde, und dafs sein dennoch immer fortwährendes Uebelsein den Gesunden, die mit ihm in demselben Staate leben, so wenig als möglich gefährlich werde. Eben so hat bei Sterbenden unsere Polizei gewifs nicht dafür zu sorgen, dafs jemand leichter und sicherer sterbe, sondern sie hat sich am Bette des Sterbenden nur darum einzufinden, um ihn wo möglich den Lebenden länger zu erhalten, und den mancherlei übeln Gebräuchen, die ihn leicht dem Tode näher bringen, zu wehren: sorgt sie zu gleicher Zeit dafür, dafs dem Sterbenden der Tod nicht bitterer gemacht wird, so thut sie diefs wieder durch nichts anderes, als durch Ergreiffung von Maafsregeln, die dem Leben desselben und der Gesundheit förderlich sind. Nimmt sie endlich speciellere Notiz von den Todten, so geschieht diefs wieder nur, um sich von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, dieselben wieder zum Leben zu bringen und etwa der Zahl der Gesunden einzuverleiben, zu überzeugen, und im lezten Falle dafür zu sorgen, dafs die Gesunden in ihrem Wohlsein nicht durch die bekannten von den Todten herrührenden Gefahrden beeinträchtigt werden. Warum soll nun eine Polizei, die auf all das bisher Detail-

lirte, nur auf Erhaltung und Gewinnung der Gesundheit der in dieser Beziehung ihrer Aufsicht Anvertrauten ausgeht, nicht die Gesundheitspolizei heissen? — Welcher Name ist für sie schicklicher? — In der That, man hat in Frankreich die mit der Verwaltung unsrer Polizei beauftragten Staats-Diener ganz wohl und richtig Officiers de Santé, Gesundheits-Beamte, genannt. —

Wäre in einem neu zu organisirenden, oder in was immer für einem uns schon gegebenen Staate zur Gewinnung der nöthigen Bevölkerung irgend etwas Anderes eigentlichst vonnöthen, als Gesundheit, ungetrübtes allgemeines Wohlsein seiner Bürger, so möchte ich unsrer Polizei den Namen der Bevölkerungspolizei geben: aber sie hat unumstöfslich gewifs auf nichts weiteres auszugehen, als auf die Erhaltung der Gesundheit der schon gegebenen Staatsgenossen, mit welcher der wohlthätigste Zuwachs neuer gesunder Bürger selbst nothwendig zugleich erhalten wird. — Alles, was dem allgemeinen körperlichen Wohlsein des Vorhandenen zuwider ist, ist auch einem gesunden Nachwuchse entgegen; und alle Bemühung, einen solchen zu gewinnen, bleibt ohne Erfolg, ist der allgemeine Gesundheitszustand in steter Gefahr, durch solche feindselige Einwirkungen untergraben zu werden, derer Beseitigung Sache unsrer Polizei ist.

Zunächst hat aber die Gesundheitspolizei doch andere Maafsregeln zu ergreiffen, um einen gesunden Nachwuchs zu gewinnen, als um die schon vorhandenen Staatsgenossen gesund zu erhalten? — Sie soll sich die Beförderung der Ehen angelegen

sein lassen; die gehörige Sorge für die Schwangeren, Kreissenden, Wöchnerinnen tragen, und auch über eine zweckmässige physische Erziehung wachen. Aber was wird hiedurch anderes erzielet, als die möglichst beste Gesundheit der Mütter, und der jungen heranwachsenden Staatsgenossen? Eben dasselbe wird aber auch zu gleicher Zeit durch alle die Vorkehrungen bezweckt und gewonnen, welche auf die Erhaltung des körperlichen Wohlseins im Allgemeinen ausgehen, und der Name Gesundheitspolizei paſst noch immerhin für das Ganze.

In Hinsicht auf die Art und Weise, wie die Gesundheitspolizei, oder, was ich als Synonymum aufstellen zu dürfen glaube, die öffentliche Gesundheitspflege ihren Zweck zu erreichen suchen muſs; in Hinsicht auf die Mittel, durch welche sie den Foderungen Genüge zu thun sucht, die man an sie machen muſs, zerfällt sie in die physische und medizinische Polizei? — Es gründet sich hierauf der Vorschlag, die Geschäfte des sogenannten Physicus von denen des öffentlich aufgestellten Arztes, als Staatsdieners, zu sondern, und einen andern Beamten aufzustellen, dessen Pflicht es ist, alle die physischen Schädlichkeiten zu beseitigen, mit deren Einwürken auf die gesunden Bewohner eines Staates mehr oder weniger allgemeines Uebelbefinden derselben nothwendig wird; einen andern aber, der sich nur mit Beseitigung der bösartigen Erscheinungen zu befassen haben soll, die sich als Folgen auf die Einwürkungen der genannten Schädlichkeiten einstellen, oder deren Anlässe überhaupt nicht eludirt werden konnten. Die Aufgabe des

Physicus wäre demnach eigentlich die des Hygieineten oder Diätetikers; die des nebenbei aufgestellten öffentlichen Arztes aber die des Jatrotechnikers oder Heilkünstlers.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, dafs alles Thun der öffentlichen Gesundheitspflege zunächst auf die beiden Punkte ausgehe, Erhaltung des körperlichen Wohlseins — durch Entfernung alles desjenigen, was das Befinden der Einwohner von der Norm, mit welcher die Gesundheit besteht, abweichen macht — durch Zurückführung von der Abnormität zu dem regelmässigen Zustande. Eben so wenig läfst sich die von H. Prof. Röschlaub meines Wissens zuerst angeregte Aufstellung einzelner Beamten für die eben angegebenen Sphären als superfein, ausstudirt verwerfen. Nothwendig möchte sie aber nicht sein. Denn der öffentlich aufzustellende Arzt wird, seinen Pflichten, als Staatsdiener, nimmermehr Genüge thun können, ist er nicht mit all den Kenntnissen ausgerüstet, die dem Physicus für seine Sphäre nothwendig sind: und dieser wird, besizt er nicht die Kenntnisse des Arztes, nimmermehr auf seinem Posten sein können, was er sein soll. Keinem von Beiden sind blofs gemeinhin sogenannte physikalische Kenntnisse, sondern auch besonders physiologische vonnöthen, um sich über die Eigenthümlichkeit der Reaction des menschlichen Organismus auf bestimmte Einwürkungen, welche er etwa erfährt, so viel möglich, entschiedene Rechenschaft geben, und darnach bestimmte zum Heile führende Maafsregeln ergreiffen zu können. Der öffentlich aufzustellende

stellende Arzt und Physicus mögen also immerhin in Einem Individuum vereinigt sein, und es ist um so mehr zu wünschen, dafs man für's erste hiebei stehen bleiben möge, je schwieriger für so manche Gegend auch nur dieses Eine Individuum gewonnen wird. Wäre nur diesen Einen überall ihre Subsistenz gehörig gesichert, dafs sie, unabhängig von den Launen ihrer mannichfaltigen Umgebungen, mit gehöriger Freiheit und Energie, ohne niederdrückende Rücksichten nehmen zu müssen, auf die Realisirung gehaltvoller, ihnen durch die Nothwendigkeit abgedrungener, Vorschläge rechnen dürften!

Zu läugnen ist indefs eben so wenig, dafs im Vortrage der Lehre der Gesundheitspolizei die polizeiliche Medizin, und die polizeiliche Physik als die beiden Hauptabschnitte aufzuführen sein möchten. Das Objekt der ersteren ist der Staatsgenosse in der Gefahr; das der zweiten die Gefahr mehr an sich, als solche, und in Beziehung auf den Staatsbürger, wenn sie ihn auch noch nicht ergriffen hat, dafs sie ihn nicht ergreiffe. Wie nahe diese beiden Zweige aber aus ihrem Stamme sprossen, wie sehr sie einander berühren, liegt am Tage. — Die polizeiliche Medizin selbst zerfällt wieder in die medizinische Polizei, die Polizei in der Medizin, oder eigentlicher, wie sie über das ärztliche Personale zu handhaben ist; in die Krankenpolizei; in die Geburtshülfliche; und in die Veterinärpolizei. Das Ganze spricht sich, denke ich, deutlicher aus in folgendem Schema:

Polizeiliche Medizin.

Medicinalpolizei.

Inhalt.

Sorge für Gewinnung tüchtiger Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, Apotheker, Kranken-Wärter — in zweckmässig hiezu organisirten Schulen. Bestimmung der Pflichten dieser Personen. Sicherung ihres Unterhaltes durch Taxen cet. Wache über ihr sittliches, litterärisches u. s. w. Benehmen. Medicinalcollegium cet.

Kranken-

Inhalt.

Oeffentliche Krankenpflege in Hospitälern. Einrichtung dieser Rettungsanstalten für Scheintodte. Sorge für Sterbende und Todte.

Polizeiliche Physik.

Geburtshülfliche-

Inhalt.

Eheliche Verbindungen zur Zeugung gesunder Kinder. Sorge für Schwangere, Kreissende, Wöchnerinnen, Neugeborne. Gebähr-Häuser.

Veterinärpolizei.

Inhalt.

Verhütung von Viehseuchen cet. Aufsicht über das Schlachtvieh.

Die Gegenstände der polizeilichen Physik sind: Sorge für die Sicherheit von Seiten der Erwerbsmittel, Sicherheit beim Genusse der Nahrungsmittel, Sorge für gesunde Wohnpläze, Reinheit der Luft, zweckmässige physische Erziehung cet.

Es mag Manchem die Ordnung vielleicht naturgemäfser scheinen, welche die polizeiliche Physik der polizeilichen Medizin vorhergehen läfst. Was mich zur umgekehrten Ordnung stimmt, habe ich schon vorhin angegeben. Ich finde es nicht weniger natürlich, erst von der nothwendigen Bildung derer zu sprechen, denen diese Polizei selbst zur Handhabung anzuvertrauen ist. Was dann dringender sei, erst für die Kranken zu sorgen, dann für die Gesunden, oder umgekehrt, will ich jedermanns Urtheil anheim stellen, mit der Bitte, sich in seinem Urtheile ja durch die nöthige Rücksicht auf unsre Staaten, wie sie sind, leiten zu lassen. Es liegt sonst am Tage, dafs es verdienstlicher sei, dafür zu sorgen, dafs niemand erkranke, als dafs der Kranke so bald möglich wieder zur Gesundheit gelange. Allein so vornehm sich die Hygieine gegen die Heilkunde dünken mag, so mufs sie doch mit ihr eigentlich zu gleicher Zeit vor demselben Altar knien; so eben auch die polizeiliche Physik. Ihr kommt es zu, z. B. die gegen Epidemien, Endemien, Epizootien zu ergreiffenden Sicherungsmaafsregeln fest zu setzen u. s. w. Sie verfährt aber hiebei, wenn nicht von der polizeilichen Medizin unterstüzt, gewifs höchst einseitig, und folglich ohne Gewinn. Eben so greift dieselbe Physik in die Maafsnahmen der polizeilichen Medizin,

z. B. bei der Einrichtung der Krankenhäuser u. s. w.

Demnach scheinen aber die polizeiliche Physik und Medizin zu sehr ineinander zu greiffen, ihrer Natur nach zu indifferent zu sein, als dafs von derselben eine solche Abtheilung der Gesundheits-Polizei könnte gutgeheissen werden. Ist doch wohl die ganze Medizin nichts Anders als höhere Physik.

Wie die ganze Medizin überhaupt nach ihren höchsten Aufgaben in zwei Theile vorzüglich zerfällt, den der Hygieine oder Gesundheitserhaltungskunde, und den der Therapeutik oder Heilkunde, so zerfällt auch die polizeiliche Medizin (diesen Ausdruk als das Ganze bezeichnend genommen) oder die Gesundheitspolizei in die Gesunderhaltungs- und in die Heilungspolizei — so zu nennen in ihrer Thätigkeit; polizeiliche Hygieine, polizeiliche Therapeutik im Lehrvortrage, als Theorie betrachtet. Solche Eintheilung giebt wenigstens eben so Hauptrubriken, unter welche die in der Lehre der Gesundheitspolizei abzuhandelnden Gegenstände ohne Collisionen dürften subsumirt werden können. Die polizeiliche Hygieine verbreitet sich erst über hygieinetische Kenntnisse im Allgemeinen und die Nothwendigkeit, die Art und Weise des Allgemeinermachens derselben: dann über die öffentliche Sorge für gesunde Wohnpläze, Reinheit der Luft, des Wassers u. s. w. Zweckmässige öffentliche Vergnügungen, Kleidertracht, Sicherheit von Seiten der Mittel zum Erwerbe, physische Erziehung der Kinder, Verhütung von Epidemien, Viehseuchen u. dgl. Unter die Abtheilung der po-

lizeilichen Therapeutik gehört Alles, was auf die Erhaltung der kranken Staatsgenossen sich bezieht, demnach als vorzüglichstes Heilmittel das gesamte ärztliche Personale, das Medizinalwesen mit seiner bestimmten Einrichtung, die öffentliche Krankenpflege, die practische höhere Geburtshülfe u. s. w.

Wenigstens halte ich dafür, dafs unsere Polizei nur als Hygieine auftritt, wo von der Verhütung noch nicht würklich vorhandener Seuchen die Rede ist, von der Beförderung gesunder Ehen, von der Sorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen, Neugeborne. Denn die gewöhnliche Aufgabe der Geburtshülfe, für hier lieber beschränkter als Hebammenkunst genommen, sezt diese offenbar in das Gebiet der Hygieine. Anders verhält sichs mit der höheren Geburtshülfe aus dem Gebiete der Therapeutik.

Wem die Medizin überhaupt, als darauf ausgehend, die Krankheiten lebender Wesen zu beseitigen, ganz rein für sich besteht; wem demnach die Hygieine nicht ein integrirender Theil der Medizin ist, welcher etwa der eigentlichen Heilkunde gegenüber stünde; dem wird die Lehre der Gesundheitspolizei in die beiden, wenigstens auf ganz verschiedenen Wegen zu dem ihnen gemeinschaftlich vorgesteckten Zwecke schreitenden, Theile der polizeilichen Medizin, und der polizeilichen Hygieine sich spalten. Wenigstens scheint der Name polizeiliche Therapeutik zu beschränkend. Oder will man ihn beibehalten, so läfst sich die eigentlich so zu nennende medizinische Polizei, die Sorge für die Festhaltung einer bestimmten Einrichtung des

Medizinalwesens nicht wohl unter einen dieser Theile subsumiren, und gehört in gewisser Hinsicht unter beide, oder steht doch mit beiden in demselben Verhältnisse. Denn, wie schon gesagt, kann die öffentliche Gesundheitspflege so wenig als die Heilkunst jemanden überlassen werden, dem nicht möglichst gute allgemeine physikalische und physiologische Kenntnisse cet. zu Gebote stehen.

Demnach scheint aber die Medizin zu einseitig definirt, will man mit ihr nur das Ganze der Lehren bezeichnen, die da angeben, wie schon gegebene Krankheiten z. B. des Menschen entfernt werden; und man sezt richtiger folgenden Begriff der Medizin fest, dafs sie lehre, wie Krankheiten von lebenden Wesen entfernt gehalten, und entfernt werden. Sonst steht die Hygieine der Medizin überhaupt gegenüber, nicht einem ihrer Theile, der Therapeutik etwa, da sie selbst kein Theil der Medizin, sondern ein Ganzes, wie sie, ist.

Dem sei nun aber, wie ihm wolle, man nehme die Medizin überhaupt der Hygieine, oder Hygieine und Therapeutik als Theile der Medizin gegenüber gesezt, so ist nach diesen Theilen eben so die Cesunderhaltungs- und die Heilungspolizei sich entgegengesezt, oder vielmehr beide arbeiten gemeinschaftlich, nur auf verschiedenen Wegen, auf dasselbe Ziel hin, Erhaltung gesunder Glieder des Staates. Und da, zur Erhaltung einer regelmässigen gewinnvollen Thätigkeit der Gesundheitspolizei überhaupt in ihren beiden Zweigen, ein regelmässiges Zusammenwürken der Organe vonnöthen ist, durch welche diese Thätigkeit lebendig erscheinet; so steht

über beide, als eben diese Organe selbst richtig belebend, die gemeinhin sogenannte medizinische, Medizinalpolizei.

Das Ganze der Gesundheitspolizei erscheint also meines Erachtens am richtigsten unter folgendem Schema:

Gesundheitspolizei.

Medizinische Polizei.

Gesunderhaltungs- Heilungspolizei.

Oder wem meine vorhin angeführten Gründe triftig genug, wem dieselben Rücksichten wichtig genug sind, die mich zur in meinem Handbuche gewählten Ordnung bestimmten, der wird mit mir die Heilungspolizei unmittelbar der medizinischen, und dann erst die Gesunderhaltungspolizei folgen lassen.

Die Veterinärpolizei, im Anhange aufzuführen, zerfällt eben so wieder in die Gesunderhaltungs- und Heilungspolizei; und diese beide werden wieder nur durch eine gute, dafs ich so sage, Thierärztliche Personen- und Institutenpolizei gehörig belebt.

Das Gerüste des auf die so eben vorgelegten Gründe zu errichtenden Gebäudes erscheint demnach in folgender Form: Die Lehre der

Gesundheitspolizei.

Definition. Zweck. Mittel. — Eintheilung.

A. *Medizinalpolizei:*

Sorge des Staates für eine bestimmte zweckmässige Organisation der Institute zur Bildung von Aerzten — Wundärzten — Geburtshelfern und Hebammen — Apothekern — Krankenwärtern. —

Zweckmässige Bestimmung der Würkungskreise dieser Individuen. Sicherung ihrer Subsistenz durch zweckmässige Gehalte, Taxen u. dgl.

Medizinalkollegium — dessen Geschäfte.

B. *Heilungspolizei.*

Oeffentliche Krankenpflege, in hinlänglichen, zweckmässig eingerichteten Krankenhäusern u. s. w.

Rettungsanstalten für plözlich Verunglückte, Scheintodte. Sorge für Sterbende und Todte.

C. *Gesunderhaltungspolizei* — in Beziehung auf

Gesunde Wohnpläze, grössere Sicherheit von Seiten der Erwerbs-Mittel, des Genusses der Nahrungsmittel, der Kleidung, Vergnügungen u. s. w. Verhütung und Abwendung von Seuchen.

Beförderung gesunder Ehen, Sorge für Schwangere, Kreissende, Wöchnerinnen, die Erziehung. — Gebär- und Findelinstitute.

D. *Veterinärpolizei.*

Hinreichende Verbreitung von Thierärzten — Thierärztliche Institute, Unterricht über die Behandlung gesund zu erhaltender Thiere, Kranker. — Epizootien u. s. w.

Es fällt leicht in die Augen, dafs auch bei solcher Eintheilung von mehreren Gegenständen, in

wie ferne sie in mehrfacher Hinsicht zu würdigen sind, an mehreren Orten die Rede sein müsse. Immer sind diefs aber Gegenstände, die, wenn schon in mehrfacher Beziehung wichtig, doch in einer zunächst diefs vorzüglich sind. So gilt diefs ganz besonders von den geburtshülflichen Instituten: es mufs von denselben die Rede sein, wo von der Bildung der Geburtshelfer, Hebammen zu sprechen ist; zunächst aber sind sie doch, schon ihrem Namen zufolge, wichtiger zur Gesunderhaltung armer Kreissender und ihrer Früchte, und in so ferne ist also zweckmässig später von ihnen die Rede.

Die Veterinärpolizei erscheint gewissermassen als ein Kapitel der Gesunderhaltungspolizei, verdient aber, wenn in keiner andern Hinsicht, schon ihres Umfanges, ihrer Wichtigkeit, und der sie charakterisirenden Eigenthümlichkeiten wegen ganz eigens aufgestellt zu werden.

Um so zweckmässiger mir diese Eintheilung scheint, obschon sie dennoch etwas Gezwungenes an sich trägt, um so mehr ist mir daran gelegen, das Urtheil einer nicht einseitigen Kritik von mehreren Orten her darüber zu vernehmen, die ich mir hiemit ernstlich erbitte, nicht meinetwegen, sondern zum Gewinne der Lehre, von der die Rede ist. Ich sage der Lehre: aber soll nicht doch wohl zu erwarten stehen, dafs es um unsere Polizei selbst in dem Maafse besser aussehen werde, in dem die Lehre desselben an Vollkommenheit gewinnt? — Man frage hierüber die Geschichte. Jammer! dafs die Antwort nicht so lautet, wie man wünschen mufs.

——

II.

Ueber die Abtheilung der gerichtlichen Arzneikunde.

—

Nach welchem Plane ist die gerichtliche Arzneikunde zu behandeln? — Der Arzt hat, als solcher, nur dann seines Namens vollkommen würdig, wenn er mit allen Theilen der Medizin vertraut ist, eben von allen diesen Kenntnissen als gerichtlicher Arzt Gebrauch zu machen, um den Gerichten in bestimmten Rechtsfällen die nöthige Aufklärung geben zu können. Keine verwickelte Frage kann er so leicht aus rein nosologischen, rein chirurgischen u. s. a. Lehren genügend beantworten: von Allem, was er als Arzt ergriffen, mufs er als gerichtlicher Arzt Gebrauch machen. Wie ihm demnach als Arzte sein Ganzes in verschiedene Theile zerfällt, die er zum Ganzen einet, so hat er auch das Forensische in Theilen aufzugreifen, und zum bestimmten Ganzen zu vereinigen. Die Systematik der gerichtlichen Arzneikunde mufs demnach dieselbe der Medizin überhaupt sein. Ist über diese immerhin noch so viel Redens, so hat sie dennoch noch immer ein allgemein adoptirtes Schema, welches demnach auch das der medicina forensis sein mufs, so lange, bis ein besseres der ganzen Medizin als Eintheilungsbasis untergelegt ist.

Es ist geschwind gesagt — man stelle die rein physischen und die medizinischen Untersuchungen als die zwei Hauptabschnitte dieser Lehre auf; allein es greift diese reine gerichtliche Physik gewifs so sehr in die Sphäre der gerichtlichen Medizin, dafs eine solche Sonderung nimmer gedeihlich sein kann. Was wäre wohl in diesen zwei Hauptabschnitten separatim aufzuführen? Wir wollen die Untersuchung der Gifte in die gerichtliche Physik verweisen. Was ist Gift? — Woraus wird ermessen, dafs etwas Gift sei? Aus der Natur des vorliegenden angeblichen Giftes allein? — Nimmermehr! Also aus dem Zusammenhalten des Körpers, welcher Gift sein soll, mit dem Körper, welchem er das Gift sein soll. Giebt über dieses Verhältniss die reine Physik Aufschlufs? — Ich denke vielmehr die Physiologie, oder zunächst ein Theil derselben, die Krankheitslehre, ferner die Anatomie u. s. w.

Wenn so nicht einmahl die Lehre von den Vergiftungen in dem Hauptabshnitte der reinen forensischen Physik aufzuführen ist, sondern zur Ausmittelung eines sicheren Urtheiles die Physik oder Chemie nur allenfalls zu Hülfe genommen wird, so wüfste ich nicht, was etwa noch weiter in diesem Hauptabschnitte aufgeführt werden soll.

Was soll dann unter den Hauptabschnitt der medizinischen Untersuchungen gestellt werden? Blosse therapeutische Kriterien; oder soll dieser Abschnitt in die physiologischen, chirurgischen u. s. w. Untersuchungen zerfallen?

Offenbar läfst sich dem Richter vieles aus blofs physiologischen Ansichten erklären. Diefs

kommt also unter der Rubrik physiologische forensische Untersuchungen aufzuführen. Will man diese Physiologie unter der Physik behandeln, so mag ich dagegen nichts erinnern: es geschieht aber, denke ich, nicht mit grösserem Fuge, als mit welchem die ganze Medizin überhaupt als höhere Physik angesehen wird. —

Wie sich die gesamte übrige Medizin auf die Physiologie stüzt, so auch alle übrige medizinisch gerichtliche Lehre. Wie aber die Nosologie, Chirurgie u. s. w. auf dem Grunde der Physiologie als integrirende Theile des Ganzen der Medizin eigens construirt werden, so haben diese Theile diefs auch in forensischer Beziehung zu erfahren. Versteht sich, dafs dabei die eigenthümliche Behandlung des einen Theils neben dem andern keinen derselben so zum Automaten macht, dafs die gerichtliche Arzneikunde nicht sie alle zu einem Ganzen verbände. Durch diesen Verband wird sie selbst erst belebt; das einzelne Kapitel aber, als Bruchstück, nimmermehr in forensischer Beziehung ein Ganzes, gleicht dem einzelnen Gebilde eines organischen Ganzen. Nach dem der Thätigkeit des Ganzen vorgesteckten Zwecke ist nun eine gröfsere Thätigkeit dieses, nun eines anderen Organes, nun aller Organe gleichmässig nothwendig. Sollen sich diese Aufgaben zunächst für einzelne Theile nicht mit Gewinn detaillirt vorlegen lassen? — Wie mag dann das Ganze erwachsen?

Immerhin mag demnach was reiner in die Physiologie, Pathologie u. s. w. des gerichtlichen Arztes fällt, für sich aufgeführt werden. Man fügt so die Theile des Ganzen sicher am zweckmässigsten zur Einheit — wenigstens reiner und wissen-

schaftlicher, als wenn man sich das Eintheilungsprincip, wie Plenk, von den verschiedenen Theilen der angewandten Jurisprudenz abstrahirt, oder überhaupt das Materiale, etwa wie Mezger, in seinem sonst aller Ehren werthen Handbuche, nach der anscheinenden Wichtigkeit aufgreift, und Pêle-Mêle verarbeitet.

Ich trage übrigens gar kein Bedenken, zu gestehen, dafs mir jede Eintheilung, die genügender und wissenschaftlicher ist als die besonders von Roose und mir angenommene, willkommen sein wird. Für jezt kenne ich aber keine.

III.

Etwas über das Verhältniſs der Medizin zur Chirurgie.

—

Es ist eine auf den ersten Anblik etwas wunderlich in die Augen fallende Frage, ob die Medizin und Chirurgie miteinander verbunden sein müssen, oder getrennt sein können? — Das Ja, auf den ersten Theil dieser Frage, liegt so sehr in der Natur der Frage selbst, dafs man sich darüber wundern mufs, wie eine gelehrte Gesellschaft sie zur Preisfrage machen mochte, aber noch mehr darüber wundern mufs, wie sie den Preis einer Antwort zuerkennen mochte, welche an die Stelle des obigen Ja ein Nein sezen zu müssen glaubte.

„Würklich? — Hat denn nicht jeder Gegenstand seine zwo Seiten? — Und sollte nicht die vorzüglichere Beleuchtung der einen mit grösserem Danke aufgenommen werden, als die schlechtere der andern Seite?" — So mögen die Herren Preisertheiler diejenigen fragen, von denen sie ungehört der Einseitigkeit beschuldigt werden, welche sie als Richter perhorreszibl macht. — Wir wollen versuchen, diese beiden Seiten etwas genauer zu beleuchten.

Vorerst ist hier die Frage zu beantworten: Was ist denn die Medizin? — Allgemein kommt

man im Begriffe der Medizin darin überein, dafs sie die Kunst sei, die Krankheiten zu beseitigen. Wer sich mit dem Geschäfte abgiebt, Kranke zu kuriren, um sie dem mit der Gesundheit gegebenen regelmässigen Befinden möglichst nahe zu bringen, oder sie würklich vollkommen zu demselben zu erheben, zu heilen, der heifst mit Recht ein Mediziner, ein Arzt.

Wie mannichfaltig die Zustände von Uebelbefinden sein können, bedarf hier keiner weiteren Auseinandersezung. Sie mögen aber so mannichfaltig, so verschieden sein als sie wollen, so tritt doch immer derjenige, der sichs zum Geschäfte macht, sie zu beseitigen, als Heilkünstler, als Arzt, Mediziner, auf. Ferner ist jede Krankheit durch Anomalien im Verhältnisse der Formen und Materien der einzelnen organischen Gebilde und des ganzen Organismus zu einander gesezt, es mögen diese Anomalien mit Händen gegriffen werden können, oder ihr Wesen mag nur dem tieferen Forscher nach den für den Organismus gültigen dynamischen Gesezen ergründbar sein. Wer also was immer für eine Krankheit heilen will, der mufs diese Anomalien von allen ihren Seiten her genau kennen, um sich einen richtig bestimmten Kurplan entwerfen zu können; widrigenfals handelt er ohne alles Verdienst, und leicht zur Gefährde dessen, der sein Heil von ihm hoft, in's Blaue. Hat er freilich ein Dunkel vor sich, was ihm unsre gesamten ärztlichen Kenntnisse noch nicht aufzuhellen vermögen, so mufs er durch die labyrinthischen Pfade einer vernünftigen Empirie seinem Ziele sich zu nahen suchen, die Aufgabe,

welche ihm vorliegt, mag von was immer für einer Art sein.

Diese Forderungen sind nothwendig an jeden zu machen, der sich dem Heilungsgeschäfte unterzieht. Selbst ein Jemand, der sich nur damit abgeben will, gewisse bestimmte Formen von Uebelsein, z. B. des menschlichen Körpers, zu beseitigen, und demnach als Arzt aufzutreten in nur einigen Fällen, mufs allen vorhin summarisch erwähnten Forderungen Genüge leisten. Denn nimmermehr ist ihm nur ein Gebilde als isolirt, herausgehoben aus dem Ganzen, welches den ihm vorliegenden Organismus constituirt, so gegeben, dafs er sich einer richtigen Ansicht der Natur desselben erfreuen kann, ohne die Geseze zu kennen, denen alle Organisation, aller Organismus, alles einzelne Gebilde für sich und im Verhältnisse zu den übrigen Gebilden unterliegen. Daher taugt es, beiläufig gesagt, schlechterdings nichts, jemanden, der sich dem Publikum als Oculist, als Bruch- oder Steinschneider u. dgl. darstellt, etwa wegen blofs erprobter Geschicklichkeit seiner Hand, respective zu patentisiren, oder ihm zu erlauben, in einer gewissen Sphäre sein Wesen der Charlatanerei und Hudelei zu treiben, was man so lange besorgen mufs, als er nicht erwiesen hat, dafs ihm der vorhin angedeutete Umfang von Kenntnissen, derer er auch in seinem eingeschränkten Wirkungskreise schlechterdings nicht entbehren kann, würklich eigenthümlich sei. Denn ohne sie ist er immer nur gefährlich, nie bestimmt wohlthätig; und wenn

zu-

zufällig wohlthätig, so trägt wahrhaftig nur der Zufall, nicht er das Verdienst.

Aber das stete Treiben und Jagen der Aerzte nach einer richtigern Lehre, nach besseren, geläuterten Ansichten des Organismus, nach der Kenntnifs befriedigenderer für alle Organisation und alles Organisirte gültig sein sollender Geseze zeigt ja den Stand der Medizin, als Wissenschaft, auf einer Stufe, die für die Gegenwart immer nur geringe Sicherheit gewährt, und wenig befriedigt. Routine, Kenntniss von gewissen gegen gewisse Uebelstände würksamen Mitteln, und in einigen Krankheitsformen eine sichere manuale Kunstfertigkeit, führen also sicherer und leichter zum Ziele, als Kenntnifs — nicht der würklichen Geseze, welche sich die Natur im Micro- wie im Macrocosmos heiligt — sondern eigentlich nur der gemeinten, geglaubten, oder mehr hypothetisch angenommenen Geseze.

Dafs die Medizin schon auf den Standpunkt von Vollkommenheit sich geschwungen habe, der ihr vorgesteckt ist als das Ziel, an welchem sie ihre Vollendung erreicht hat, läfst sich freilich von ihr so wenig behaupten, als von irgend einer anderen Wissenschaft. Aber dafs das Arbeiten aller der Männer mit lichtem Kopfe und für das Wohl der Menschheit warmem Herzen, von Hippocrates bis zu Bichat und Kielmeyer, so unfruchtbar gewesen sein soll, dafs wir gerade in dem, was für jeden Arzt das Wichtigste ist, in der Physiologie unseres eigenen Körpers und der

Körper um uns herum, nur im Finstern tappen sollten, kann nur ein Laye in der Medizin träumen. Und gerade der weise Gebrauch dieser physiologischen Kenntnisse des kranken und gesunden menschlichen Körpers, die aus der Kenntnifs der ihm eigenthümlichen Thätigkeiten, und des Verhältnisses dieser Thätigkeiten zu einander und zu den ihn umgebenden Aussendingen herzuholenden Regulative sind es, welche den seines Namens würdigen Mediziner leiten müssen. Und sie leiten ihn, seien sie auch unvollkommen, in jedem Falle sicherer, als der Mangel aller solcher Kenntnisse, ohne welche nicht einmal ein bischen vernünftige Routine zu denken ist. Denn es ist nicht Routine, sondern elende, erbärmliche, sündliche Quacksalberei, irgend ein Mittel z. B. gegen die Gicht schlechthin in jeder Art von Gicht, zu jedem beliebigem Zeitpunkte dem Gichtkranken zu geben, oder jeden Augenkranken mit demselben Augenwasser ohngefähr à la Le Febure heilen zu wollen. Ohne sich aber der Kenntnisse zu erfreuen, die die Zeit, das Ringen und Streben nach denselben in ihr uns überliefert hat, mögen sie immerhin noch ihrer Vervollkommnung sich entgegen sehnen, wird die Medizin in der Hand eines jeden, der sie zum Theile nur, oder in ihrem ganzen Umfange, üben will, gleiche gefährliche Stümperei. Denn kommt es hoch, so läfst er sich nur von den gröber in die Sinne fallenden Symtomen ansprechen, und ficht nur gegen sie, nicht gegen das Wesen der ihm vorliegenden Krankheit, welches er so wenig kennt, als wenig ihm selbst die Symtomensprache gehörig verständlich ist.

Belege hiezu liefert, leider, dem Beobachter das Thun so vieler Individuen, die sich unter die Kategorie von Medizinalpersonen drängten, auf dem lieben ganzen kultivirten wie unkultivirten Erdboden! — So wie hinwieder gleiche Thatsachen dafür sprechen, dafs nur der, der sich zum Wohlthäter der leidenden Menschheit durch tiefes angestrengtes Studium der Natur des Macro- und Microcosmos zu weihen sucht, mögen seine gewonnenen Kenntnisse immerhin des Vollendetseins sich nicht rühmen dürfen, als Arzt das zu leisten vermag, was den billig an ihn zu machenden Foderungen, und dem Namen, den er mit Recht und Ehre trägt, entspricht. — Selbst von einer vernünftigen Empirie, der man sich etwa ohne die erwähnten Kenntnisse überlassen dürfte, kann keine Rede sein; denn auf gerathewohl hin ohne leitendes Prinzip den Organismus bestürmen, heifst nicht vernünftig empirisiren: fixe Punkte aber, von denen und auf welche eine vernünftige Empirie auszugehen hat, kann der nicht kennen, dem das Studium allgemeiner und specieller Physiologie fremd, oder gleichgültig, wenn nicht gar verhafst ist — ihm eigenthümlicher Indolenz oder Stumpfheit wegen, oder aus dem faden und hohlen Grunde, weil die Ausbeute solchen Studiums ja dennoch keine Kenntnisse gewähre, die den Charakter der Apodixis tragen? —

Nur als Ganzes aufgefafst, nicht mit unheiligen Händen, die nur das Praktischbrauchbare allein fassen möchten, dem Alles stüzenden Piedestale enthoben, ist die Medizin Wohlthat für die

Menschheit. Und alle ihre Theile knüpft ein so enges Band, dafs, willst du nur den einen greifen als Ganzes, dir ein Bruchstück in der Hand bleibt, dem Stiele gleich ohne die Axt, zu nichts nüze, dessen Aufrichten unnachläfslich den Gebrauch des ganzen Adparates fodert. Diefs gilt wie dem Oculisten, Dentisten u. s. w. auch dem Chirurgen überhaupt, würdigt man denselben nicht zum blofsen Operateur, respective zur bindenden oder trennenden Maschine herab.

Das Wesen der Medizin darein gesezt, dafs sie Krankheiten zu beseitigen, Gesundheit herbeizuführen habe, erscheint die Chirurgie als derjenige Theil der Medizin, dessen Aufgabe es ist, vorzüglich solche Leiden des Organismus zu entfernen, bei denen die Form des An- und Nebeneinanderseins der Gebilde normalwidrig sich darstellt, oder die Aufgabe der Wiederherstellung der Normalität nebenbei besonders durch mehr rein mechanisch würkende Mittel nur erreichbar ist. Jede Krankheit, die nur durch chemisch-dynamisch würkende Arzeneimittel gehoben wird, gehört schlechterdings nicht in das specielle Gebiet der Chirurgie, z. B. die mancherlei Hautkrankheiten, u. a.

Ich sage die speciellere Aufgabe des Chirurgen ist, die Normalität *nebenbei* besonders durch mehr rein mechanisch würkende Mittel zu gewinnen. Denn dafs durch sie allein der Zweck der Heilung erreicht wird, ist nur höchst selten der Fall. Es ist diefs so entschieden, dafs niemand denjenigen des Namens eines Chirurgen würdig achtet, der nur zu trennen oder zu binden weifs:

er mag sich mit dem Titel eines Operateurs begnügen, als welcher er aber nur als Instrument des Chirurgen oder des Mediziners erscheint. Chirurg selbst, oder Arzt ist er nie zu nennen, und ihm allein, ausschliessend, ist eben so wenig je die ganze Behandlung was immer für eines Kranken zu überlassen. — Oder ist der ein Oculist zu nennen, der mit der Herausnahme der verdunkelten Kristalllinse, und mit einem hierauf angebrachten Verbande des Auges sein Geschäft für vollendet erklärt? Kann der als Chirurg gelten, der den Stein aus der Harnblase holt, den nachherigen Verband immerhin zweckmässig ordnet, und schon damit seinen Kranken hinlänglich besorgt wähnt? — Wenn nun aber, wie bei den genannten, so in der Regel bei jedem Falle, der den chirurgischen beigezählt wird, auch in einem gewissen engeren Sinne so zu nennende medizinische Behandlung nothwendig und wesentlich ist, wie kann von einer Trennung der Medizin und Chirurgie die Rede sein? — Sagt ein Staarstecher: Ich habe den Staar operirt; die Beseitigung der etwa bedeutsamen Folgen der Operation ist nicht meine Sache, sondern Sache eines Arztes (wie diefs der privilegirte Charlatan Duchelard bei seiner Anwesenheit in Landshut sagte), so characterisirt er sich dadurch offenbar als ein blofses Werkzeug, dessen Thätigkeit nur unter der Leitung eines Arztes gedeihlich sein kann. Und so gilt diefs, wie gesagt, von jedem, der nur zu trennen oder zu binden weifs. Es erhellet aber auch, wie gesagt, dafs eine für sich stehende, von der Medizin getrennte Chirurgie ein Unding, oder ein Machwerk sei, welches

an allen seinen Seiten den Charakter der vorwaltendsten Frivolität trägt.

Man verweise nicht, zur Erhärtung des Gegentheils, auf die ehehin als musterhaft vorgestellte französische chirurgische Schule. Denn sie blieb einmal nicht bei dem blossen Operiren stehen; und dann lehren, leider, die von derselben gelieferten Krankengeschichten zur Genüge, dafs des noch so sehr von Zeit zu Zeit verbesserten Operirens ungeachtet die Kranken in dem Maafse als Opfer schlechter Kunst fielen, in welchem die dabei nothwendige eigentlich medizinische Behandlung hinter dem Ziele der Vollkommenheit zurücke blieb, dem sie sich, ich darf es geradehin sagen, in Deutschland vor Frankreich näherte. Zudem lehrt die Geschichte hinlänglich, nicht blofs, dafs auch die Chirurgie den Glanz ihrer Thaten solchen Männern verdankt, und durch sie an Wohlthätigkeit für ihre Kranken ganz besonders gewann, welche höchst wohlthätig in die Medizin speziell eingreiffen, sondern dafs es auch nur vorzüglich Aerzte sind, die als Chirurgen die Chirurgie gewinnen machten, z. B. unsere Richter, Weidmann, Mursinna, Vater Heister u. v. a. Nimmermehr erwuchs der Chirurgie der Verehrung werther Gewinn; wohlthätig ihr Ganzes beseelend, aus den Arbeiten solcher Männer, die in der Medizin Fremdlinge, eigentlich nicht Chirurgen, sondern nur blofs Operateurs waren.

Ueberhaupt liegt es jedem, der nicht blofs den Körper, sondern auch den Geist der Heilkunde lebendig zu fassen sich bemühte, ausgemacht am Tage, dafs eine Trennung der Medizin und Chi-

rurgie so wenig denkbar sei, als wenig denkbar der Heilkünstler ohne Heilkunde ist. Und ich mufs die Ermüdung des verständigen Lesers fürchten, wenn ich mich weiter bemühen wollte, etwas als nothwendig, würklich wesentlich vereint, nur in der wechselseitigen Durchdringung vollkommen existirend zu erweisen, was keines Erweises mehr bedarf.

Ein Ausdruck dieses Absazes bedarf einiger Erläuterung. Wenn ich nämlich von wechselseitiger Durchdringung spreche, so ist dieses zwar so zu verstehen, dafs die Medizin schlechterdings in der Chirurgie, und diese in jener sein müsse; nicht aber so, als dürfte jemand, der nicht zugleich Chirurg ist, auf den Namen eines Medizi-ners nicht Anspruch machen. Die dem Chirurgen (der als seines Namens vollkommen würdig allerdings eine ehrenwerthe Stufe höher steht, als der Arzt, der nicht Chirurg ist) nothwendige mechanische Fertigkeit bei der Anwendung seiner chirurgischen Heilmittel kann schlechterdings nicht jedermanns Sache sein, der sich übrigens auch noch so wohl berufen fühlt zum Priester Aeskulaps, und seinen Plaz in der Abtheilung des Chores, die er sich wählte, mit Würde behauptet. Dieſs überhebt ihn indessen nicht der Nothwendigkeit des Wissens, welches zur Auffassung der Anzeigen erfoderlich ist, die das Eingreiffen chirurgischer Thätigkeit heischen. Diese selbst gebraucht er aber dann nur als Heilmittel, wenn er nicht die ganze Behandlung des Kranken dem Chirurgen überläfst, oder sich nicht in das Ganze der Behandlung mit dem Chirurgen collegialisch theilt —

er braucht ja dann nur den Operateur, nicht den Chirurgen.

Was ist aber nach diesem Allem zu der noch immer im öffentlichen medizinischen Leben bestehenden Trennung der Medizin zu sagen, vermöge welcher die Anzahl der von der Chirurgie ihren Namen führenden Individuen im Staate höchst beträchtlich ist gegen jene der eigentlich so zu nennenden Mediziner? — Was ist von Instituten zu sagen, die als chirurgische Schulen existiren wollen? Dafs die einen wie die anderen, wenn sie, durch was weifs ich für eine Scheidewand, von der Medizin getrennt und isolirt stehen wollen, weniger nüzen, und davon abgesehen, auch wenigeren Werth in sich haben, als morsche Pilze. Es liegt aber in der Natur der Sache, dafs man eben so wenig jemanden, der als Chirurg gelten will, ohne eigentlich medizinische Kenntnisse, als irgendwo eine Schule findet, die eine chirurgische heifst, und ihren Zöglingen nicht Lehren beibringt, die, dem Gebiete der Medizin entsprossen, dem Mediziner und Chirurgen gleich wichtig sind. Ein Beleg, dafs man den Chirurgen nirgendwo als blofsen Mechanicus, Binder oder Schneider, sondern als Gelehrten ansehe, dem, dafs er seines Namens würdig sei, physiologische und therapeutische Kenntnisse so wenig mangeln dürfen, als dem Arzte; denn er selbst soll ja Arzt im vollesten Sinne des Wortes sein.

Wie den Foderungen, durch deren Realisirung diefs gewonnen wird, an den meisten sogenannten chirurgischen Schulen Genüge geschehe, fällt hier nicht in meine Untersuchung. So viel ist aber

gewifs, dafs an einer solchen Schule nichts geleistet wird, was Anspruch auf einige Vollkommenheit machen kann, geht sie nur darauf aus, blofs solche Lehren vorzutragen, die directer die sogenannte praktische Brauchbarkeit zum Aushängeschilde haben. Denn unmöglich lassen sich die Aufgaben, die dem Zögling einst am Krankenbette vorkommen können, demselben so detaillirt im Voraus zur klaren An- und Einsicht vorlegen, dafs er als ein vollendeter Casuistiker in seinen Würkungskreis tretten kann: er mufs mit allgemein und speciell physiologischen Kenntnissen ausgerüstet werden, vermöge welcher er einst im Stande ist, sich aus Labirinthen herauszufinden, deren Natur und Verwickelung ihm schlechterdings kein Lehrer im Voraus aufdecken konnte. Kurz, eine ihres Namens vollkommen würdig sein sollende chirurgische Schule mufs nothwendig allen Foderungen Genüge leisten, die man — nicht an eine Schule von zu bildenden Operirern — sondern an eine eigentlich medizinische Schule zu machen hat.

Offenbar sezt das gehörige Fassen und Verdauen solcher wahrlich nicht leichter und nicht unbedeutender Lehren vorläufige Studien, Vorkenntnisse voraus, welche sich, leider, bei den gewifs allermeisten Zöglingen sogenannter chirurgischer Schulen nicht finden. Die Anstrengung auch der eifrigsten und kenntnissvollesten Lehrer mufs also, da sie dasjenige, was sie nothwendig voraussezen, nicht finden und nicht selbst geben können, ohne für die Wissenschaft und Kunst erheblichen Gewinn bleiben. Wem diefs zu hart scheint, der zeige mir den aus der Bartstube gekommenen im-

merhin besten Zögling einer solchen Schule, der im Stande ist, als in wissenschaftlicher und künstlicher Hinsicht so ausgebildet aufzutreten, dafs er den Namen eines Arztes, welcher dem Chirurgen schlechterdings zukommen mufs, mit Ehren tragen kann. Ich will ihm gerne das in der Regel fast für nichts bürgende Diplom erlassen, und schweigen. Aber gewifs, ohne philologische, philosophische und physikalische Vorkenntnisse findet er sich nicht; und sind ihm diese eigen, und er will den Fahnen Aeskulaps folgen, so sucht er die Weihe nicht an einer sogenannten chirurgischen Schule, an welcher ihn nur niederer Unterricht erwartet, sondern er sucht sie an einer höheren Bildungsanstalt.

Aber — wozu denn dann die chirurgischen Institute, wenn der Zögling derselben seiner eigenen Natur, und der dieser nach berechneten Einrichtung der Schule zufolge nur unvollkommener Ausbildung fähig ist, würklich auch nur unvollkommene Ausbildung erhält, da er doch, soll ihm der Name eines Chirurgen mit Recht gegeben werden können, vielmehr eine Stufe höher stehen soll, als der gemeinhin sogenannte Mediziner, dem die zu den so mannichfaltigen chirurgischen Operationen nothwendige körperliche Gewandtheit aus was immer für einer Ursache fehlt? —

Offenbar pafst also der uns vorschwebende Begriff eines Chirurgen so wenig auf die aus einer solchen Schule hervorgehenden Medizinalpersonen, als wenig die Schule selbst den Foderungen Genüge leisten will, Genüge leistet, welche an ein Institut gemacht werden müssen, das sich die vollkommene Ausbildung von

Aerzten zur Aufgabe machte — von Aerzten, wie sie die Chirurgen schlechterdings sein müssen. Soll eine solche Schule, die sich eine chirurgische nennt, blofse Operateurs bilden wollen, so hat sie keinen höheren Werth als den einer Apotheke; denn sie bereitet dann nur eine bestimmte Classe von Heilmitteln, die erst vom Arzte zweckmässig gebraucht werden müssen, denen keine wohlthätige unmittelbare Selbstthätigkeit zukommen kann.

Man denkt sich aber auch unter einem Chirurgen nicht das in Deutschland, was der Name desselben eigentlich aussagt, sondern in der Regel versteht man unter dem Chirurgen eine niederere Medizinalperson, untergeordnet dem eigentlichen Arzte, welche, selbst die schwierigeren chirurgischen Operationen nur selten zu verrichten vermögend, und eben so wenig im Stande, sich zu höherem chirurgischen operativen Verfahren die richtigen Anzeigen zu formiren, nur mehr zur Realisirung der vom höheren Arzte getroffenen Anordnungen, und dazu vorhanden ist, in der Abwesenheit eines Arztes, bis zum Herbeikommen desselben, Anordnungen zu treffen, die den Kranken vor Verschlimmerung sichern. Das Geschäft dieser Personen am Krankenbette ist also (?) vor der Ankunft des Arztes, auf dessen Herbeiholen sie in jedem Falle zu dringen haben, ein mehr negatives; sie haben, so lange sie eigenmächtig handeln, nur alles entfernt zu halten, was die Lage des ihnen vorliegenden Kranken verschlimmern dürfte, leisten ihm aber eben dadurch, wie durch nothwendige Anwendung unerläfslich nöthiger mehr positiv würkender Mittel, z. B. bei der Hemmung hef-

tiger, gefährlicher Blutflüsse, positiven Nuzen. (Dafs unsere Bader und Chirurgen hiebei nicht bleiben, obschon sich niemand leicht einen höheren Begriff von ihnen geben kann, als den aufgestellten, thut für hier nichts zur Sache, so schlimm es in jeder andern Hinsicht sein mag).

Es ist nimmermehr zu läugnen, dafs die Natur unserer Staaten, wie dieselben nun einmal in der Würklichkeit gegeben sind, sich die Verbreitung solcher Individuen, besonders auf dem platten Lande, würklich lobe. Und ein Institut, das sich ein chirurgisches nennt, und die nothwendige Bildung solcher Leute zu ihrem Zweeke hat, ernst auf die Erreichung desselben hinarbeitet, kann nicht anders denn als eine wohlthätige Anstalt erscheinen. Diefs dürfte für manche Leser etwas bestimmter zu erweisen sein.

Es ist unläugbar gewinnvoller für die Menschheit, für Wissenschaft und Kunst, wenn ihren Namen mit Ehre und Würde führende Aerzte in solcher Anzahl in Städten nicht nur, sondern auch auf dem flachen Lande, verbreitet sind, dafs jedem wie immer Erkrankten die Möglichkeit gegeben ist, schnell an der sichersten Quelle Hülfe zu suchen, und so weit nur immer möglich auch zu finden. Aber, (ich gestehe gerne, dafs dieses Aber das Gehässigste in der ganzen medizinischen Polizei ist) aber — woher eine solche Anzahl von vollkommen ausgebildeten Aerzten? — und wenn sich zur Beantwortung dieser Frage noch eher Rath schaffen liefse, woher die Mittel den in soleher Anzahl aufzustellenden Aerzten ihre Subsistenz nur einigermafsen in der Qualität zuzusichern, wie sie

dieselbe, wenn nicht auch aus mehreren anderen Gründen, schon ihrer literärischen Bedürfnisse und ihrer nothwendigen geistigen und körperlichen Kultur wegen zu wünschen und zu erwarten berechtiget sind?

„Man trenne die Chirurgie von der Bartscheererei — entledige sie der Fesseln des Handwerks, und man wird bald mehrere junge wohlunterrichtete Männer auf dem platten Lande sich ansiedeln sehen, haben sie nicht mehr die beeinträchtigendsten Pfuschereien von Seiten der Bartscheerer zu besorgen." Etwas, was geschwinde gesagt, womit aber nichts gewonnen ist. — Ist es doch vorzüglich das Bartscheeren, was gegenwärtig den sogenannten Chirurgen ihre Subsistenz einigermassen sichert, die Natural- oder andere Gabe der bestimmten, einem Chirurgen zugewiesenen Gegend, das sogenannte Ehehaft. Diefs dem Bartscheerer zu nehmen und dem Chirurgen zuzuweisen geht um so weniger an, als Alles nur eigentlich dem Bartscheerer entrichtet wird; ärztliche Hülfe wird immer eigens honorirt, und es läfst sich für so viele Chirurgen, als gegenwärtig Bader oder Bartscheerer existiren, um so weniger eine Gemeindensteuer oder eine andere öffentliche Anlage fixiren, als verhafster dergleichen von Seiten der Regierungen befohlene Steuern sind, und als mehr es jedermann frei stehen mufs, sich den Arzt zu wählen, der sein Zutrauen besizt. Dergleichen Steuern dürften, sind sie nicht mit dem Ehehaft vereinigt, dafs sie eigentlich in diesem bestehen, auch würklich für die Gebenden leicht beschwerlich sein, und eben so dem Arzte vielleicht nicht genug-

thuend, vielleicht auch verhafst. Vielleicht nicht genugthuend; denn ohne in einem immerhin doch kleinen Sprengel die Insassen in eine etwas bedeutende Contribution zu sezen, kann die Subsistenz des Arztes nicht gesichert werden — und verhafst eben wegen der Bedeutenheit dem Gebenden, der nicht gerne giebt, ausser um sich dadurch ans würklich vorhandener Gefahr zu befreien; dem Empfänger, in so ferne er dadurch leicht dem Ueberlaufe Unbescheidener blos gestellt ist, welche für ihren jährlichen halben Gulden alle Dienste von ihm unentgeltlich fodern zu dürfen glauben. Man sage nicht, dafs Lezteres nicht zu befürchten sei: mir ist ein ganz junger Fall bekannt, wo ein armes Weib mit einem kranken Fufse zum Landrichter kam, den Physicus zu verklagen, dafs er sie nur alle zwei bis drei Tage besuchte, da er doch aufgestellt wäre, den Armen unentgeltlich so gut, wie dem Reichen gegen Bezahlung zu dienen. Sie konnte zum Landrichter gehen, um zu klagen, aber nicht mitunter zum Arzte, um demselben ihren Fufs in seinem Hause zur Untersuchung vorzulegen: nein! er sollte sie täglich in ihrem Hause besuchen; mochte er es immerhin nicht nothwendig finden, sie fand es so!

„So viele besser gebildete ärztliche Individuen, als es gegenwärtig Bader giebt, sind aber auch auf dem flachen Lande nicht nothwendig." Eher doch in derselben Anzahl nöthig auf dem Lande, als in Städten. Denn es giebt der Gegenden würklich mehrere, in denen sich nur in einer Entfernung von zwei zu zwei Stunden ein Bader findet, der in der Regel, er sei so dumm als er wolle, der Arzt

seiner Gegend ist, wenn er sich nur einiges Zutrauen zu erplaudern weifs. Fehlt es ihm hieran, so hat vielleicht der ihm nächstgelegene Kollege eine desto ausgebreitetere Praxis. Man möchte sagen: seitdem, in Baiern wenigstens, die Landgerichtsphysiker existiren, sei für das physische Wohl des Landmannes, in bekannter Beziehung, hinlänglich gesorgt. Dafs dem aber nicht also sei — die mit der Errichtung der Landgerichtsphysikate dem Lande zugekommene Wohlthat ist darum keineswegs verkannt — ergiebt sich schon aus dem Umfange des Kreises eines Landgerichtes von neun, zehn, und mehreren Stunden. Unmöglich kann ein Arzt, dem ein solcher Bezirk Landes angewiesen ist, die etwaigen Kranken in der Mitte, an der äussersten westlichen und östlichen Gränze seines Distriktes so besorgen, wie sie, und er selbst, sind sie je bedeutend krank, es wünschen müssen. Er kann diefs um so weniger, hat er nicht jemanden zur Hand, der ihm einen Bericht zu erstatten, die Realisirung der von ihm getroffenen Anordnungen zu leiten, und in den gröfsten, dringendsten Nothfällen auch wohl, für den Moment wenigstens, eigene wohlthätige Verfügungen möglichst zweckmässig zu treffen weifs.

Abstrahirt man von solchen Krankheitsformen, die sich allmähliger entwickeln, gegen welche sich also leichter aus einiger Ferne Hülfe herbeiholen läfst; bemerkt man hingegen eine Menge von unglücklichen Zufällen, mit um so gröfserer Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden, je ferner die Hülfe gesucht werden mufs; so wird dadurch die Nothwendigkeit der Verbereitung ärzt-

licher Individuen, welche wenigstens die Gefahr kennen, und derselben sogleich nach ihrem Erscheinen doch einigermassen zweckmässig zu begegnen wissen, um so anschaulicher. Man erwiedere nicht: die Lehre von den Rettungsmitteln aus plözlichen Lebensgefahren sei ein Gegenstand für Feiertagsschulen, ein Kapitel aus denjenigen Lehren, welche unter dem Titel „Volksarzneikunde" aufzuführen, und der Theil der Medizin überhaupt sind, welcher dazu geeignet ist, vorzugsweise Gemeingut der Menschen zu werden. So wahr diefs von einer Seite ist, so viel Unglück würklich durch die Verbreitung zweckmässiger anthropologischer, diätetischer Kenntnisse, und durch Belehrung über die Natur des Scheintodtes, die Rettungsmittel aus plözlichen Lebensgefahren u. s. w. verhütet werden mag; so kann doch niemand, der da weifs, wovon die Rede ist, behaupten wollen, dafs durch solchen Unterricht in Feiertagsschulen, oder wo immer, die Lajen in der Heilkunde in den Stand gesezt werden können, in solchen schlimmen Fällen des Arztes, oder eines doch einigermassen Kunstverständigen zu entbehren, zumal bei vorliegenden bedeutenden Verlezungen, Blutungen, Convulsionen u. s. a.

Es bleibt also immer, bei der Lage der Dinge, wie sie nun einmal gegeben ist, und nicht leicht geändert werden kann, nicht nur gut, sondern nothwendig, dafs mehrere Chirurgen oder Bader auf dem Lande verbreitet sind, die, wenn sie schon nicht die Stellen ausgebildeter Aerzte vollkommen ausfüllen, den vorhandenen Aerzten doch als Hand-

Handlanger, wenn ich so sagen darf, oder als Heilmittel zur Hand sind, und in den dringendsten Fällen selbst positiv sowol als negativ zu agiren wissen. Man nehme diefs aber nicht so, als wollte ich damit das Bessere übergehen, das Bessere — der Verbreitung einer grösseren Anzahl ihres Namens werther Aerzte auf dem flachen Lande, zu welcher ich nur fürs erste keine Möglichkeit sehe.

Wie sollen aber solche Chirurgen gebildet sein? Welch ein Geschäfte-Kreis soll ihnen bestimmt etwa vorgezeichnet werden? Darüber nur noch Einiges.

Aus der Natur der nothwendigen Beschränktheit der Kenntnisse, welche solchen Medizinalpersonen eigen sein können, geht es schon hervor, dafs sie dahin zu verpflichten sind, in allen Fällen, zu denen sie gerufen werden, auf die Herbeiholung des Arztes zu dringen. Ich sage in allen Fällen ohne Ausnahme; und es ist keinem zu erlauben, ein Brechmittel, Abführmittel, eine Aderlafs u. dgl. zu verordnen, den einzigen Fall ausgenommen, wo man sie überführt, es habe jemand Gift genommen, das durch eine schnell wirkende Gabe eines zwekmäfsigen Brechmittels aus dem Magen geschaft werden kann. Dieser Fall wird ihnen übrigens in der Lehre über die Rettungsmittel aus plözlichen Lebensgefahren speciell detaillirt; und Alles das thun zu dürfen, was zur Beseitigung einer solchen Gefahr gehört, sind sie, nach überstandener gehöriger Prüfung hierüber, an und für sich authorisirt. Versteht sich dabei,

dafs sie doch auch in solchen Fällen gehalten sind, auf Herbeiholung des Arztes ernstlichst zu dringen.

Es taugt übrigens schlechterdings nichts, solche Personen zu befugen, bei kleinen Leiden ganz auf eigene Faust zu kuriren, kühlende Säftchen zu verordnen, unbedeutende Beinbrüche, Laxationen u. dgl. ohne Zuziehung eines besser Gebildeten zu behandeln. Welches sind denn diese kleinen Leiden? diese unbedeutenden Verrenkungen, Beinbrüche, u. dgl.? Wer mag sie namhaft machen? — und geschieht diefs nicht, was ist dem weniger Ausgebildeten nicht klein, nicht unbedeutend? — Glaubt er nicht in der Regel, Alles um so leichter meistern zu können, je dümmer, weniger unterrichtet er ist? — Beweise hiefür liefert gewifs jeder praktische Arzt, um welchen herum sogenannte Chirurgen oder Bader sind, leider, in mehr als hinreichender Menge.

„Bei solcher Einrichtung wird man aber bald allgemein den Chirurgen vorbeigehen, und lieber sogleich seine Zuflucht zum Arzte nehmen." — Und das wäre recht gut. Wäre jedermann unterrichtet über das, was er vom Bader fodern und erwarten darf, und wäre jedermann durch eine hinreichende Belehrung über anthropologische Gegenstände vorzüglich in den Stand gesezt, einzusehen, dafs bei Abdekern, alten Weibern, Königseern, Oelträgern, Ungarn und andern Charlatanen der Art, welche so viele Regierungen zur Schande ihrer Polizei noch überall umherstreifen lassen, kein Heil zu suchen sei: so würde man vielleicht in Bälde allgemein die schon so oft vergeblich gewünschte Trennung der Chirurgie von

der Bartseife gewinnen, und unser deutsches Volk würde einsehen lernen, dafs es besser thue, wenn es mit einiger ökonomischer Aufopferung eine grössere Anzahl tüchtiger Aerzte unter sich gewinne, als wenn es mit demselben, oder ich darf kühn sagen weit grösserem ökonomischen, und, was noch weit wichtiger ist, Zeit- und Gesundheitsverluste nur immer an solchen Thüren um Hülfe klopfet, aus denen nur gerade das Gegentheil zu kommen pflegt.

Im Ganzen ist also mehr darauf zu sehen, dafs solche Medizinalpersonen, als selbstständig, am Krankenbette einen mehr negativen, als positiven Wirkungskreis haben; mehr unterrichtet, und dazu angewiesen werden, zur Entfernthaltung alles dessen sich zu verwenden, was als Bestimmendes von aussen die Lage der Kranken auf irgend eine Weise verschlimmern kann; übrigens zur Realisirung des vom Arzte angeordneten Kurplanes nach ihren Kräften zum Wohle des erkrankten Individuums mitwürken, nicht aber sich erlauben, wie das in der Regel der Fall sein müfste, planlos selbst zu verordnen, und Arzneien zu dispensiren; bei Operationen treue brauchbare Gehülfen sind; die Verbände nach Anordnung des eigentlich so zu nennenden Chirurgen anzulegen wissen; auch kleinere sogenannte chirurgische Operationen, wie den Aderlafs, das Schröpfen, Blutegel anlegen, Haarseilziehen u. dgl. nur auf Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen; und endlich auch als untergeordnete medizinische Polizeibediente auf alles ein wachsames Auge haben, was dem allge-

meinen Gesundheitswohl feindlich erscheint, den öffentlichen Gesundheitsbeamten darauf aufmerksam machen, und zur Entfernung ihre Hände bieten.

Dafs sie zu diesem Allen einer bestimmten Kultur, eines zwekmäfsigen Unterrichtes bedürfen; dafs die denselben ertheilende Schule eine wohlthätige Anstalt in einem Staate sei; dafs solche Chirurgen mit Vortheil neben den Medizinern, neben ausgebildeten Aerzten bestehen, freilich immer unter der Bedingung, dafs man sie streng in ihrer Sphäre halte, liegt, meines Erachtens, bei der Einrichtung unserer Staaten, wie sie sind und noch lange sein werden, eben so sehr am Tage, als wie — dafs bei solcher Einrichtung in Hinsicht auf die Individuen so wenig von einer Trennung der Medizin und Chirurgie die Rede ist, als wenig von einer solchen Trennung in wissenschaftlicher Hinsicht überhaupt die Rede je sein kann, wenn man nicht den Chirurgen als blofsen Operateur ansehen will, der er nicht ist, nicht sein darf, wenn er Chirurg im würdigsten und richtigsten Sinne des Wortes sein soll und will.

IV.

Darf der gerichtliche Arzt zur besseren Begründung seiner Gutachten die Einsicht der vorhandenen Akten vom Richter fodern oder nicht?

—

Um ein bestimmtes Ja oder Nein auf diese Frage zu gewinnen, ist vorerst zu untersuchen, welche denn die Objekte sind, über deren Natur der Richter vom gerichtlichen Arzte Erläuterung fodert?

Diese Objekte sind

a) lebendige Personen oder Thiere;

b) Leichname, manchmal auch nur einzelne gefundene Gliedmassen, oder andere Gebilde organischer Körper;

c) verschiedene Produkte der Thier- Pflanzen- und Mineralien-Welt im natürlichen oder künstlich veränderten Zustande.

a) Lebende Personen oder Thiere sind Gegenstände ärztlich-gerichtlicher Untersuchung in Hinsicht auf ihr Alter, Geschlecht, Geistes- und Körperbefinden.

Alter und Geschlecht ergeben sich immer aus der rein ärztlichen Untersuchung; und wo die-

se nicht bestimmt hierüber absprechen kann, da kann, beim Mangel eines Taufregisters oder anderer gültiger Zeugen, die nähere Bestimmung auch von keiner andern Seite her gewonnen werden.

Was das geistige Befinden irgend eines Individuums anbelangt, so ist der zu Untersuchende entweder ganz gesund, und es wird ihm irgend eine sogenannte Geisteskrankheit nur angedichtet; oder er ist würklich krank, die Geisteskrankheit wird aber verheelt oder nicht, sie ist anhaltend, vorübergehend, oder erscheint nur zu gewissen Zeiten; wird durch die Umgebungen des Kranken geflissentlich oder zufällig unterhalten, oder ist, von denselben unabhängig, durch Anomalien in der Organisation des Kranken nothwendig.

Es liegt am Tage, dafs der Untersucher eines angeblich oder würklich Geisteskranken sich bei seiner Untersuchung schlechterdings nicht nur an den Inquisiten halten dürfe, die Krankheit desselben mag als anhaltend oder vorübergehend angegeben sein, sondern dafs er viele andere Dinge, und namentlich alles dasjenige in die Sphäre seiner Untersuchung müsse ziehen dürfen, was als Grund, als nähere oder entferntere Ursache der Krankheit seines Inquisiten auch nur auf irgend eine Weise verdächtig ist. Denn wie der praktische, Grundlagen für den zu konstruirenden Heilplan suchende Arzt nicht blofs den vor ihm liegenden kranken Organismus, nicht blofs die an diesem hervortretenden Erscheinungen sorgfältig zu prüfen hat, sondern sich mit gleicher Sorgfalt über die Einwürkungen zu belehren suchen mufs, welche als äusserliche ursächliche Momente der an einem bestimmten Indi-

viduum gegebenen Krankheit anzusehen sind, und ihn erst näher über die Natur der ihm vorliegenden Krankheit vergewissern: eben so mufs der gerichtliche Arzt, wenn er nicht, so zu sagen, in's Blinde hin urtheilen will, durch eine gute Anamnese, das heifst, durch die Resultate gleicher Untersuchung über die Natur der ihm vorliegenden Krankheit belehrt werden; mufs durch dieselben Untersuchungen sein Urtheil über die Natur der Krankheit, über welche der Richter Aufklärung von ihm verlangt, gehörig begründen — mufs also nicht blofs an das sich halten, was er an dem angeblich oder würklich Geisteskranken unmittelbar findet, sondern überhaupt Alles aufzufassen suchen, was ihm wichtig sein kann, um dem Richter über den vorliegenden Fall die verlangte ärztliche Erläuterung möglichst wahr und vollkommen zu liefern. Dieſs ist aber in gar vielen Fällen nicht möglich, werden ihm die vorhandenen Akten vorenthalten. Es läfst sich dieſs durch die Beherzigung eines bestimmten conkreten Falles deutlicher erhärten.

Gesezt, es sei der Gegenstand der Untersuchung ein in einem höheren oder niederern Grade würklich oder nur angeblich Blöd- oder Wahnsinniger, dessen beträchtliches Vermögen ein geiziger Vormund, oder habsüchtige Anverwandte länger oder ganz und gar in ihren Klauen zu behalten wünschen. Es kommt darauf an, zu bestimmen, ob dem fraglichen Kranken die Rechte der Majorennität zukommen können oder nicht. Wie mag in diesem Falle der gerichtliche Arzt, wenn er sich nur an den angeblich Kranken in der Zeit allein

hält, in welcher ihm derselbe zur Untersuchung gegeben ist; wie kann er sich schon dadurch im Stande sehen, ein bestimmtes richtiges Urtheil über seinen Inquisiten abzugeben? — Nothwendig muss er, um diess zu können, wissen, unter welchen Umgebungen sein Inquisit nicht nur lebt, sondern auch lebte, um aus der allseitigen Beschaffenheit derselben, aus der Natur ihrer Einwürkung auf seinen Inquisiten, und aus der Eigenthümlichkeit der Rükwürkung auf sie von Seiten dieses ermessen zu können, in wie weit der vorzüglichste Grund etwa der Geistes- und Körperkrankheit seines Inquisiten vielleicht in blos zufälligen, oder durch Bosheit herbeigeführten Dingen liege, deren Beseitigung denselben zu einem mehr oder weniger brauchbaren Gliede in der menschlichen Gesellschaft macht, und dem Unglüklichen zum seeligen Genusse seiner geistigen und körperlichen Freiheit den goldnen Weg öffnet. — Und sind nur, oder doch vorzüglich etwa die bei solch einer Untersuchung schon vorhandenen Akten im Stande, den hier allerdings ein wichtiges Urtheil fällen sollenden gerichtlichen Arzt über die genannten Umgebungen und Einwürkungen auf den Inquisiten wohlthätig und nach Bedarf zu unterrichten, wie sollte man ihm die Einsicht derselben Akten mit Billigkeit verweigern können? — Weiset man ihn an, für sich selbst etwa auf dergleichen Dinge zu untersuchen, so gesteht man ja wieder doch die Nothwendigkeit zu, zur Begründung eines sicheren Urtheiles sich nicht gerade nur an das eine vorliegende Objekt zu halten; und ist die sichere Ausmittelung entfernter Schädlichkeiten, die in dem gege-

benen Falle etwa am besten durch Verhöre der Domestiquen, Erzieher u. s. w. von richterlicher Seite gewonnen wird, dem Arzte offenbar schwieriger und weniger möglich, wie läfst sich dann wieder, um mich des gelindesten Ausdrukes zu bedienen, die Unbilligkeit von der Vorenthaltung der Akten wegwälzen? —

Bei einer ärztlichgerichtlichen Untersuchung auf Geisteskrankheiten von was immer für einer Art, Blödsinn, Wahnsinn, anhaltend, chronisch, langwierig, oder vorübergehend, periodisch, müssen dem Arzte, findet er es zumal zur Gewinnung einer richtigen Einsicht der Natur der Krankheit erklärt nothwendig, die Akten schlechterdings mitgetheilt werden, will man je mit Recht die Foderung an ihn machen, dafs er ein richtiges, in jeder Hinsicht gehörig motivirtes Urtheil liefere; und mit einem andern kann — soll wenigstens keinem Gerichte hinlänglich gedient sein.

Ausgenommen verdient der Fall zu werden, wo dem Richter mit der Erklärung Genüge geschieht, dafs der Arzt den Untersuchten zur Zeit der Untersuchung gesund oder krank am Geiste gefunden habe. Mehr kann aber auch eine Untersuchung eines angeblich Geisteskranken schlechterdings nicht aussagen, ist dem untersuchenden Arzte nur der vermuthliche Kranke ausschliessend als Objekt der Untersuchung bestimmt. —

In Beziehung auf den körperlichen Zustand wird eine ärztlich gerichtliche Untersuchung irgend eines Individuums verlangt, um sich von der Regelmäsig- oder Regelwidrigkeit des gröber in

die Sinne fallenden Gebildetseins, der gröberen Form desselben zu vergewissern, oder um über die Gegenwart einer bestimmten Krankheit die nöthige Gewifsheit zu erlangen.

Ueber das würkliche Gegebensein des einen wie des anderen Zustandes belehrt hinlänglich die rein ärztliche Untersuchung. Kommt es aber darauf an, zu bestimmen, ob der Zustand nothwendig, bleibend, oder veränderlich sei, ob die Abnormität was immer für einer Art könne gehoben, die Normalität herbeigeführt werden; so kann der untersuchende Arzt wieder in gar vielen Fällen chronischer sowol als akuter, oder leichter, schneller verlaufender Krankheiten, sie mögen mit bestimmter deutlich in die Sinne fallender Verstaltung der Körperform gegeben sein oder nicht, über die Natur des zu untersuchenden Gegenstandes in Beziehung auf die eben erwähnten Aufgaben nicht entscheidend absprechen, mufs er sich nur an den Körper des Kranken halten. Es liegt diefs eben so sehr am Tage, wie die Unmöglichkeit der Gewinnung eines in jeder nothwendigen Beziehung möglichst sicheren Resultates aus Untersuchungen, denen blofs die Wahnsinnige, und schlechterdings nichts ausser ihm unterliegen soll. Denn wie Geisteskrankheiten in Hinsicht auf ihre Form, Intensität, Heil- oder Unheilbarkeit, längere oder kürzere Dauer u. s. w. gar häufig durch Bestimmungen von aussen her modifizirt werden; so gilt diefs, und wohl noch mehr von den allermeisten, wenn nicht allen solchen Leiden des Körpers, die vorzugsweise Körperkrankheiten heissen, ungeachtet die Abnormität der Leben und Gesundheit se-

zenden Thätigkeiten nie, ohne einige Verstimmung wenigstens auch der Geistesthätigkeiten, gefunden wird.

Soll also der gerichtliche Arzt nicht blofs darüber absprechen, ob irgend ein Individuum sich bei der Untersuchung krank befunden habe oder nicht, sondern soll er die Natur der Krankheit kennen, über dieselbe, über die Heil- oder Unheilbarkeit, Dauer u. s. w. gründlich urtheilen; so ist es unerläfslich, dafs er neben dem eigentlich Kranken noch gar viele andere Dinge, und namentlich alles dasjenige einer genauen Untersuchung und Prüfung unterwerfe, was ihm in irgend einer Hinsicht als veranlassendes ursächliches Moment des Entstehens oder der weiteren Dauer, Heftigkeit, Verschlimmerung der Krankheit u. s. w. wichtig scheinen kann. Und findet er bei dieser Untersuchung Hindernisse, an denen es, leider, so gar häufig nicht mangelt, die durch seine Kräfte nicht zu beseitigen sind, so mufs er befugt sein, wie bei Geisteskrankheiten, so auch hier auf richterliche Untersuchung zu dringen. Diese würde aber für ihn, für die Aufhellung seines Gegenstandes nothwendigerweise ohne Gewinn sein, und also auch dem Richter weniger nüzen, wenn dieser sie — also immerhin die interessirenden Akten — ihm nicht mittheilen wollte oder dürfte.

Wollte man bei solchen Untersuchungen den gerichtlichen Arzt nur auf den Befund am untersuchten Individuum einschränken mit dem Beisaze, dafs er ja abwarten könne, ob im weiteren Verfolge der richterlichen Verhandlung neue Erläuterungen von seiner Seite nothwendig, gefodert wer-

den, oder nicht; so liegt ja doch eben schon in diesem Beisaze als zugegeben, dafs im Verfolge der weiteren richterlichen Untersuchung neue ärztliche Erläuterungen, also auch wohl wiederholte ärztliche Untersuchungen nothwendig werden können. Hat dieser zu besorgenden späteren Nothwendigkeit gleich bei der ersten ernsten Untersuchung vorgebeugt werden können, wie ist zu entschuldigen, dafs dieſs nicht geschehen durfte? Ich wüfste nicht womit, wenn nicht damit, dafs der in regula langsame Gang der heiligen Justitia nicht wider Herkommen und Gewohnheit etwas lebendiger, lebhafter, rascher werden dürfe!

Aber nicht allein zur wohlthätigen, von der Natur des Rechtes gefoderten Beschleunigung einer richterlichen Entscheidung, sondern auch zur Gewinnung eines wahren, richtigen Urtheiles von Seiten des Richters ist es nothwendig, dafs man es nicht darauf ankommen lasse, erst im Verfolge der richterlichen Untersuchung neue Aufklärung vom Arzte fodern zu müssen. Denn leicht kann die zur Gewinnung dieser Aufklärung neuerdings nothwendige ärztliche Untersuchung ein ganz anderes, und nur zu leicht unglücklicheres Resultat über den Geistes- sowol als Körperkranken liefern, bei dem die eigentlichste Wahrheit der Sache, wie sie problematisch im Beginne aller Untersuchung überhaupt vor den Richter kam, nicht gewinnt, sondern verliert. War es nämlich dem gerichtlichen Arzte gleich anfangs zugestanden, sich nicht nur an das bestimmte Individuum, als die erste Veranlassung aller Untersuchung zu halten, sondern auch auf alles Dagewesene oder würk-

lich noch Vorhandene feine Untersuchung auszudehnen; so war ihm eben dadurch, zumal wenn ihn da der Richter nach seiner Auffoderung unterstüzte, wo er in's Reine zu kommen nicht hoffen durfte, die Möglichkeit, und auch die Pflicht gegeben, auf die so wichtigen Umgebungen des Kranken, überhaupt auf Alles genau zu achten, was als Ursache des Entstehens, der Fortdauer, Verschlimmerung der Krankheit u. s. w. in was immer für einer Beziehung gelten mochte. Mit dieser Pflicht hatte er zu gleicher Zeit die andere höchst wichtige auf sich, in aller nur möglichen Form von Ernst darauf zu dringen, dafs der Kranke sogleich den bemerkten feindlichen Umgebungen entzogen und vor der Einwürkung alles dessen so viel möglich sicher gestellt würde, was seinem Zustande auf was immer für eine Weise nicht gleichgültig, der Herbeiführung der Gesundheit hinderlich schien. Konnte er nun, angewiesen, nur an das kranke Individuum bei seiner ersten Untersuchung sich zu halten, von allem dem so eben Bemerkten keine Notiz gewinnen, also auch nicht mit hinreichenden Gründen auf die Entfernung desselben dringen; so verschlimmert sich die Lage des Kranken während der gerichtlichen Untersuchung vielleicht in's Unabsehbare, die — vielleicht nur zufällig — in der Folge nöthig gewordene weitere ärztliche Untersuchung zeigt, hält sie sich auch nur unmittelbar an den Kranken, ein ganz anderes weit gefährlicheres Bild; und dehnt sie sich nun neben und über den Kranken aus, so entdekt sie — leider, leicht zu spät — eine Menge von Feindlichkeiten, die zwar auch jezt noch so schnell als mög-

lich entfernt werden müssen, mit welcher Entfernung aber für den Inquisiten, für die Ergründung der Wahrheit, auf welche man gleich anfangs ausgehen zu wollen sich die Miene gab, leider, nichts mehr gewonnen ist. Denn Leztere selbst zeigt sich in anderer Form; und der Kranke ist in seinem Befinden zu einem Grade von Verschlimmerung herabgesunken, der die Heilung mächtigst erschwert, verlangsamet, oder wohl gar — unmöglich macht. Wer ist in solchem Falle Ursache der Unheilbarkeit oder des Todes, als ein unseliges Formulare der heiligen? — ! Gerechtigkeit! — Und wie kann überhaupt irgend ein Gericht in Beziehung auf gesunden oder kranken Zustand eines Individuums ein Urtheil fällen, das sich schmeicheln darf, in der Folge als gerecht zu erscheinen, wenn dem beigezogenen Arzte die Sphäre seiner Untersuchung so eng begränzt wurde!

Selbst nicht einmal damit ist in manchen Fällen Alles gewonnen, dafs der Arzt nicht blofs an das Individuum gebunden ist, und dafs ihm die Akten, in wie ferne sie ihn über die Ursachen, Natur u. s. w. einer gegebenen Krankheit etwa einigermassen zu belehren vermögen, mitgetheilt werden. Denn der rechtsgelehrte Inquirent, als Nichtarzt, denkt auf Manches nicht, übersieht, geht Vieles vorbei, was dem Arzte höchst wichtig ist. In solchen Fällen mufs es zur Gewinnung eines richtigen Urtheiles, an dem ja Alles gelegen ist, dem Arzte erlaubt sein, von Rechtswegen dem Rechtsgelehrten die vorzüglich wichtigen Untersuchungspunkte zu bezeichnen, oder auf alle Art und Weise, die mit den Rechten verträglich ist,

mit der ihm eingeräumten Autorität des rechtsgelehrten Inquirenten auf alles dasjenige selbst zu untersuchen, was der Rechtsgelehrte etwa vorbeigieng, oder worauf er seinen — nicht ärztlichen — Kenntnissen zufolge gehörig zu untersuchen nicht vermochte. — Beiläufig ergiebt sich hieraus, wie wichtig dem Rechtsgelehrten psychologische und somatologische Anthropologie, und eben so medizinische Polizei, gerichtliche Arzneikunde, und Diätetik sind; und wie sehr zu wünschen ist, dafs diese Gegenstände von den Candidaten der Jurisprudenz an Universitäten nicht als in ihrem künftigen Würkungskreise wenig nöthige, oder wohl gar unbrauchbare Materialien mögen angesehen werden.

Es ist ferner auch aus dem Grunde nöthig, dafs der gerichtliche Arzt bei seiner ersten Untersuchung alle in irgend einer Beziehung auf seinen kranken Inquisiten wichtige Momente vollkommen aufzufassen suche, um in der Folge alle Erläuterung möglichst unnöthig zu machen, die etwa auch ohne wiederholte weitere Untersuchung gegeben, aber nur von ihm gegeben werden könnte. Denn im Falle er etwa während des Verfolges der richterlichen Untersuchung sterben sollte, dürfte es einem andern Arzte aus blossem Durchstudieren der Akten immer bedenklich, schwierig sein, die gewünschten Erläuterungen zu geben. Nur zu leicht dürfte in diesem Falle eine zweite gleich ernste ärztlichgerichtliche Untersuchung vonnöthen sein, und dadurch manche Entscheidung in die Länge hingesponnen werden, deren gröfste

Wohlthätigkeit vielleicht eben mit ihrem späteren Erscheinen verschwinden würde.

Aber warum soll gerade der gerichtliche Arzt einer so mächtigen, allseitigen Unterstüzung zur Gewinnung sicherer, genügender Resultate aus seinen Untersuchungen bedürfen; warum soll ihm eine so weite, möglichst helle Sphäre zu seinen Untersuchungen gegeben werden? Mufs doch auch der sonstige praktische Arzt, dem seine Forschungen gleiche genügende Resultate liefern müssen, auf denen sein wohlgeordneter Heilplan fusset, diese Forschungen ohne gleiche oder ähnliche Hülfe, die nicht aus ihm selbst kommt, anstellen — Dieser Einwurf läfst sich nimmer weiter fortführen, ohne endlich ganz lahm zu erscheinen. Ja wohl hat der praktische Arzt auf all dasselbe mit dem gerichtlichen Arzte gleich streng zu untersuchen. Aber, leider, erhält er nur zu oft nicht die Sicherheit der Resultate, die er sich wünscht, mufs sich nur an die Symtomensprache halten, und kommt eben so oft eben darum in die Verlegenheit, seinen Heilplan durch reine Empirie untergraben zu müssen. Geschieht diefs dem Privatarzte, um wie viel leichter mufs es dem gerichtlichen, dem öffentlichen Arzte geschehen, erfreut er sich nicht einer höheren Unterstüzung. Angeschuldigte, oder geheim gehaltene Krankheiten sind es, deren Wesen er meistens zu untersuchen hat; nicht blofs für den einen, leicht für mehrere Menschen ist die richterliche Erkenntnifs, welche auf die Resultate seiner Untersuchung sich stüzt, wichtig; viele Hände also sind es, welche ihm Irrwische

wische und Nebel untereinander für die Wahrheit geben wollen. Diefs ist nie so sehr der Fall bei dem privat herbeigerufenen Arzte, obschon ihm Langmuth, Scharfsinn, Freiheit des Geistes, Wahrheitsliebe u. s. w. eben so wenig fremd sein dürfen, als dem gerichtlichen Arzte. Daraus ergiebt sich aber auch zur Genüge, welche, und mit welchem Rechte der gerichtliche Arzt alle ihm nöthig scheinende Unterstüzung vom Gerichte fodern darf und mufs.

Es widerspricht aber auch wohl dem Geiste z. B. der auf eine Vorstellung des königl. criminalsenates in Berlin an E. Erl. Justizministerium, und auf Requisition desselben an E. Königl. Obercollegium medicum von diesem unter dem 8ten März 1790. an alle Physicos erlassenen Verordnung, folgenden Inhaltes — (wogegen sich der seel. Metzger in seinem Handbuche der ger. Arzneikunde so bündig erklärte)

> „Dafs sie dahin angewiesen werden, sich vor und bei den Obduktionen aller Vernehmung der Angeschuldigten zu enthalten, ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einzuschränken, und abzuwarten, ob und worüber beim Fortgange der Untersuchung Erläuterungen des Obduktionsattestes von den Inquirenten gefodert werden." —

ich sage, es liegt nicht im Geiste dieser und ähnlicher Verordnungen, welche sich nur auf Obduktionen im engeren Sinne, d. h. auf Untersuchun-

gen von Leichen beziehen, dafs der gerichtliche Arzt auch bei Untersuchungen lebender Personen, in Hinsicht auf Gesundheit, Krankheit derselben u. s. w. nur an den Befund des Individuums sich halten soll. Und sollte würklich eine vorliegende Verordnung oder irgend ein Richter diefs wollen; so glaube ich, erwiesen zu haben, dafs sie etwas Unbilliges, Ungenügendes, Ungerechtes wollen. In so ferne von dem Gesezgeber dann immer voraus zu sezen ist, dafs er nur Recht und Gerechtigkeit wollen konnte, ist meines Dafürhaltens Arzt und Richter in einem solchen Falle befugt, fürs erste auf Umänderung einer solchen Verordnung anzutragen, dann aber ihres Vorhandenseins ungeachtet bei ihren beiderseitigen sich wechselweise unterstüzenden Untersuchungen so zu Werke zu gehen, dafs die reine Wahrheit so wenig nur immer möglich gefährdet, und im Gegentheile ohne gefährliche Zögerung das Resultat gewonnen werde, das den Stempel der Gerechtigkeit, des heiligsten und natürlichsten Rechtes trägt.

Fernere Objekte ärztlichgerichtlicher Untersuchung sind

b) Leichname, manchmal auch nur einzelne Gliedmassen, oder andere Gebilde thierisch-organischer Körper.

Was die Untersuchung der Lezteren anbelangt, so kann von dem Arzte in Bezug auf sie nichts weiter gefodert werden, als dafs er etwa bestimme, ob sie einem menschlichen Körper als integrirende Theile desselben zugehörten oder nicht; ob und welch' einem andern thierischen

Körper sie etwa zugehören mochten; ob ihre Form die regelmäfsige sei, oder Veränderungen erlitten habe, aus denen sich auf erlittene Gewalt verschiedener Art u. s. w. schliessen lasse — Fragen, welche sich aus der rein anatomischen und zootomischen Ansicht und Analyse des vorliegenden Gebildes beantworten, und zu deren Beantwortung der Richter nichts beitragen kann.

Was die weitere Untersuchung ganzer Leichname betrift, so geht dieselbe auf nichts anders, als darauf aus, so genau möglich auszumitteln, ob die Ursache des Todes eine regelmässige oder regelwidrige war; ob der Tod mit der ungetrübten Aufeinanderfolge natürlicher Ereignisse nothwendig geworden, oder in wie ferne wo immer herrührende regelwidrige Eingriffe in die Normalität der Organisation und der mit ihr zum Bestehen des Lebens nothwendigen Funktionen den Tod mehr oder weniger nothwendig machten.

Es läfst sich nicht läugnen, dafs, in so vielen Fällen immerhin die gehörig, behutsam und sorgfältig angestellte Obduktion die nöthigen Aufklärungen geben mag, dennoch der Fälle nicht wenige sind, wo durch die Obduktion nichts gewonnen wird, wenn nämlich die tödtlich auf den Organismus einwürkende Potenz oder Gewalt von der Art ist, dafs sie Verlezungen sezt, die weder in das Messer, noch in die Augen des Obducenten fallen. Dahin gehören namentlich alle beträchtliche Erschütterungen des ganzen Körpers besonders des Gehirns und Nervensystems durch die Elektricität, den Galvanismus, u. a.

So wenig schwer es in vielen Fällen, bei deutlich vorliegenden Verlezungen ist, über sie als mehr oder weniger entschiedene Todesursachen abzusprechen; so wesentlich nöthig ist es, dafs der Richter, wo z. B. in den angeführten Fällen der Obducent keine oder nicht hinreichende Merkmale tödtlicher Verlezungen findet, von den vorausgegangenen Umständen den Obducenten unterrichte — aus den vorhandenen Akten, oder durch Mittheilung derselben unterrichte, worauf er etwa in dem ihm vorliegenden Dunkel sein Augenmerk vorzüglich zu richten haben dürfte. Widrigenfalls ist es dem Obducenten um so weniger zu verargen, wenn er nichts, oder nichts Genügendes findet, da (besonders in den angeführten Fällen, und auch wohl am durch mechanische Erschütterung getödteten Körper, so wie an so vielen Vergifteten) auch mancher vorausgegangenen sonst wohlthätigen Insinuation von Seiten des Richters ungeachtet nur zu oft nichts Entschiedenes gefunden werden kann, mag immerhin, wie dieſs immer vorausgesezt werden mufs, die gröfste Sorgfalt, Partheilosigkeit, und Gewissenhaftigkeit die Untersuchung leiten.

Aber auch wo sich z. B. bedeutende, leicht in die Sinne fallende Verlezungen zeigen, ist es zur Gewinnung eines richtigeren Urtheiles über die Lethalität der Verlezung dem gerichtlichen Arzte in vielen Fällen, namentlich in allen denen, wo die Verlezung den Tod zur Folge hatte, ohne doch nothwendig absolut lethal zu erscheinen, unerläfslich, dafs er sich schlechterdings nicht an den Leichnam allein halte, sondern auch von dem To-

de oder der Verlezung vorausgegangenen, oder dieselbe begleitenden Umständen Notiz suche, wenn er dem Richter über die eigentlichste Ursache des Todes Aufschlufs geben soll. Nervenverlezungen durch gewaltsam scheinende oder stechende Werkzeuge, die etwa, hätten sie einen ganz gesunden Menschen betroffen, oder unter der zwekmäfsigen Behandlung eines besseren Arztes weniger bedeutend gewesen sein würden, sind diefs nicht gewesen, weil die Verlezungen jemanden trafen, der von jeher kränkelnd besonders zu Convulsionen geneigt war, und sich überhaupt nicht einer normalen Stimmung der Sensibilität erfreute — oder weil der Verlezte in seiner durch die Verlezung gegebenen Krankheit offenbar fehlerhaft behandelt wurde. Wie kann diefs der Obducent wissen, darf er von nichts Notiz nehmen, als von dem vor ihm liegenden Körper? — Und doch ist in dem ersten Falle die sonst gar nicht, oder nur zufällig tödtliche Verlezung vielleicht individuel absolut lethal; und vielleicht ist auch die Schuld des Verlezers, wie sich aus weiterer richterlicher Untersuchung ergeben mufs, in dem Maafse, in dem er von der Körperbeschaffenheit des Verlezten wufste, gröfser. Hierüber hat zwar der Arzt — vielleicht in der Regel — nicht direkte, aber immer doch gewissermassen indirekte, abzusprechen. Sein Urtheil über die Lethalität einer Verlezung nämlich selbst bestimmt doch immer die Schuld des Verlezers am Tode des Verlezten: und wie dieses Urtheil in dem zum Beispiele so eben angeführten Falle, hatte er von der eigentlichen Körperbeschaffenheit des Verlezten in Hinsicht auf die für denselben gesezmäs-

sigen dynamischen Verhältnisso durch vorausgegangene anderartige Untersuchung keine Kenntnifs sich gewinnen können, leicht unrichtig ausfällt, da ihm die Untersuchung des todten Körpers diese Kenntnifs nicht geben kann; so wird auch das auf die Relation des Arztes fufsende Urtheil des Richters leicht nicht vollkommen richtig ausfallen. So sind ferner Verlezungen, welche sehr erboste oder betrunkene Menschen betreffen, ungleich gefährlicher, als wenn sie ruhige Menschen betrafen. Und der gerichtliche Arzt, aufgefodert über die wahre Gefahr oder Lethalität an diesem und keinem andern Körper ein gegründetes, wahres Urtheil zu liefern, soll über den Charakter der individuellen Vitalität des Verlezten durch keine Untersuchung anderer Art sich belehren dürfen, als welche auf das mehr mechanische An- und Nebeneinandersein, und die Integrität der todt vor ihm liegenden Gebilde ausgeht? — Ich denke, wie bei Untersuchungen auf Geistes- oder Körperkrankheiten, so ist der gerichtliche Arzt auch bei Obduktionen von Leichnamen zur Gewinnung eines richtigeren sogenannten Gutachtens nicht nur befugt, sondern verpflichtet, wo er es aus hinlänglichen Gründen für nöthig erachtet, und zumal nicht allgemein nothwendig lethale Verlezungen findet, auch anderweitige aufhellende Notizen zu berüksichtigen, und falls er solche aus Akten gewinnen zu können mit Grund hoffen darf, die vorhandenen Akten zur Einsicht zu verlangen. Verbietet man ihm solches, verweigert man ihm die Akten, weiset man ihn an, sein Gutachten lediglich auf den Befund am Leichname zu gründen; so liegt

die in demselben vorhandene Unentschiedenheit und Dunkelheit ihm so wenig zur Last, als wenig er dann ursächlichen Antheil hat an der vielleicht nachtheiligen nothwendigen Verzögerung der richterlichen Entscheidung, an der im Verfolge des Processes sich ergebenden Nothwendigkeit neuer vielleicht weit schwierigerer und ein unsicheres Resultat gebender ärztlicher Untersuchungen, und wohl gar an der allfalsigen Widerrechtlichkeit der endlichen richterlichen Entscheidung.

Ich sagte vorhin, der gerichtliche Arzt habe in der Regel nicht direkte, wohl aber immer doch einigermassen über die Schuld des Verlezers am Verlezten oder durch die Verlezung Getödteten abzusprechen. In so ferne er nämlich in seinem dem Obduktionsberichte anzuhängenden Gutachten über die vorgefundene Ursache des Todes möglichst genau zu entscheiden hat, welche ja vom Verlezer ausgieng, ist sein Urtheil oder seine Entscheidung in Beziehung auf die Schuld der Thäters nothwendig immer doch bezeichnend. Nach der gewöhnlichsten Annahme liegt freilich die nähere Bestimmung der Schuld nur in der Sphäre des Richters; es sei mir indefs erlaubt, hierüber Einiges zu bemerken, möge mich immerhin der diesem Aufsaze an der Spize stehende Titel hiezu nicht zu berechtigen scheinen.

Ich glaube, dafs ohne vorgängige ärztliche Untersuchung über den Zustand des Thäters, während dessen er mehr oder weniger willkührlich Ursache der Verlezung oder des Todes eines oder mehrerer ihm Gegenüberstehender wurde, in geistiger sowol als körperlicher Beziehung die Schuld

desselben, in gar vielen Fällen wenigstens, nimmermehr gehörig ermessen werden könne. Ist es dem Arzt nicht erlaubt, den Thäter in solcher Beziehung zu untersuchen, so darf der Richter einer solchen Untersuchung sich nicht überheben, und da entsteht die Frage: ob der Richter in den Fällen, welche eine solche Untersuchung heischen, auch würklich im Stande, ob es billig von ihm zu erwarten sei, dafs er die Untersuchung würklich in jeder Hinsicht genügend anstelle, und die richtigsten Resultate aus ihr ziehe?

Ohne Scheu antworte ich mit Nein auf diese Fragen; und wollte Gott! es fehlte mir an Belegen, die da zur mehr als traurigen Genüge darthun, dafs ich mit Grund und Recht dieses Nein ernstlichst wiederhole. — Exempla sunt odiosa; ich dürfte sie sonst vielleicht in nicht gar grofser Ferne finden. Meine Landsleute will ich nur auf die unschuldige, als Kindesmörderin zum Schwerte verurtheilte, und an der Regierung zu A.. unter Kanzler K.. in dem vorlezten Jahrzehend des jüngst verlaufenen Jahrhunderts würklich auf die bestimmte Weise von der unheiligen Justiz gemordete N.. aus dem unweit dem Städtchen H.. gelegenen Markte B.. hinweisen. So armselig, und würklich elend, erbärmlich und unter gar aller Kritik der Obduktionsbericht über das todt gefundene Kind, und so schlecht, fast geradehin nur aus der Luft gegriffen das dem Berichte angehängte Ucbelachten sein mochte; so gewifs ist es, dafs das unglükliche Mädchen hätte freigesprochen werden müssen von dem ihr imputirten Morde, hätten die blinden, blutdürstigen Inquirer auch nur

einigermassen gehörig sich über den — ich will nicht einmal sagen geistigen — nur körperlichen Zustand der Unglüklichen entweder selbst unterrichten, oder, wenn sie dieſs nicht konnten, unterrichten, über die Natur desselben belehren lassen wollen. Dazu war aber freilich ein so gar sehr perhorrescibler dummer Bursche, wie der gegebene Regierungsphysicus, leider, ganz und gar nicht gewachsen!!

Also — vorausgesezt, daſs in vielen — ja wohl natürlich in jedem Falle die Schuld eines Thäters nicht gehörig ermessen werden könne, nimmt man nicht auf den nothwendigen geistigen und körperlichen Zustand desselben während der That Rüksicht — läugne ich, daſs in allen Fällen der Richter genügend auf diesen Zustand untersuchen könne. Denn von ihm sind, wenn auch die hiezu nöthigen psychologischen, doch nicht die erfoderlichen anthropologischen, physiologischen geburtshülflichen u. a. Kenntnisse zu verlangen, von denen allen der seines Namens und Amtes würdige gerichtliche Arzt wohlthätigen Gebrauch zu machen wissen muſs, um über die geistige und körperliche Freiheit oder Gebundenheit des Thäters, während der That oder des durch seinen Mangel an Freiheit gesezten unglüklichen Unterlassens, die Bestimmungen gewinnen zu können, welche allein in den Stand sezen, die Schuld des Thäters zu ermessen.

Unter allen Fällen, die da eine ärztliche Untersuchung in der eben erwähnten Hinsicht nothwendig machen mögen, stehen diejenigen oben an, wo es darauf ankommt, die Schuld der Mutter am

Tode des leblos gebornen, oder kurz nach der Geburt gestorbenen Kindes richtig zu bestimmen. Die nächste Ursache des Todes eines solchen Kindes mag sich wohl in sehr vielen Fällen, aber nicht in allen durch die Obduktion des kleinen Leichnams ausmitteln lassen, nicht wo z. B. der Neugeborne an der ihm leicht so höchst gefährlichen Schwächung durch Erkältung starb, u. dgl.. Die, zumal in Hinsicht auf die Mutter oder auch wohl andere Individuen weit wichtigere, entfernte, veranlassende Ursache des Todes läfst sich aber nimmermehr durch die genannte Obduktion, und — ich möchte wenigstens in Beziehung auf die Mutter, wenn schon nicht auf andere Individuen, sagen — eben so wenig durch eine andere, als unter richterlicher Autorität angestellte ärztliche Untersuchung entdeken.

Die erste Frage bei der gerichtlichen Untersuchung einer Kinderleiche mufs immer die sein: Ist das Kind schon vollkommen todt geboren, oder nicht? —

Gesezt, es sei vollkommen todt geboren, was sich etwa durch die Obduktion ausmitteln läfst, so entsteht die Frage, das Kind mag zur Geburt vollkommen reif gewesen sein oder nicht, — ob die Mutter an dem Tode desselben schuldig sei oder nicht? — Um über diese Schuld oder Unschuld entscheiden zu können, ist es nöthig, dafs der Richter über den ganzen Verlauf der Schwangerschaft, über alles während derselben von der Mutter Unterlassene oder Unternommene möglichst vollkommen unterrichtet werde. Wer wird aber einem Rechtsgelehrten zumuthen wollen, dafs er

alle Regelmäfsigkeit oder Regelwidrigkeit im Verlaufe einer Schwangerschaft, vom Zeitpunkte der Empfängnifs an bis zu dem der Geburt hin, zu beurtheilen wissen, oder alles das Verschiedenartige kennen soll, worauf er zu untersuchen hat, um sich von dem regelmäfsigen Verlaufe der Schwangerschaft, oder von der zufälligen oder nothwendigen Regelwidrigkeit desselben zu überführen? — An den Arzt ist eine Foderung der Art wohl gerecht, und nur er kann derselben möglichst Genüge leisten; nur er kann beurtheilen, in wie ferne zufällig oder durch bestimmte Veranlassungen nothwendig auf diese Schwangere einwürkende Unannehmlichkeiten u. dgl. nicht nur ihr, sondern auch ihrer Leibesfrucht nachtheilig, dem Leben derselben in höherem oder minderen Grade gefährlich werden, oder ihr wohl gar den Tod bringen mufsten.

Es kommt ferner sehr viel, in manchen Fällen vielleicht Alles darauf an, nicht blofs auf den Verlauf der Schwangerschaft, sondern auch auf den der Geburt alle nur mögliche Rüksicht zu nehmen, um aus der Beschaffenheit der körperlichen Verhältnisse der Mutter zu denselben des vorliegenden Kindes über die Regelmäfsigkeit oder nothwendige Regelwidrigkeit der Geburt, und die von daher kommende Gefahr für das Leben des Kindes so oft höchst wichtigen Aufschlufs zu bekommen. Ein etwas kleineres, immerhin ausgetragenes Kind stürzt leicht so schnell aus einem sehr weiten Beken, dafs die, zumal unerfahrne und die Ereignisse bei der Geburt nicht kennende Mutter, wider all ihr Erwarten mit einemmale das Pfand der

Liebe zwischen ihren Füfsen liegen sieht — im Moraste, im Wasser, auf gefährlichen Steinen, im Schnee u. dgl., nach der Natur des Ortes, an dem sich die Mutter eben befindet. Blutflüsse, Convulsionen, Ohnmachten u. dgl. können eben so den Tod des Kindes während der Geburt bestimmen. — Bei der Obduktion der kleinen Leiche hat sich der gerichtliche Arzt nur an den Körper des Kindes zu halten, und in seinen Bericht eigentlich nichts, wenigstens nach der gewöhnlichen Foderung an ihn von Seiten der Gerichte, nichts aufzunehmen, was sich auf die Bestimmung der Schuld der Mutter am Tode des Kindes bezieht, obschon diefs zum Theile nicht immer vermieden werden kann: so ist es z. B. unmöglich, beim Funde abgerissener, ununterbundener Nabelschnur, mehr oder weniger bedeutender Quetschungen u. s. a. am Kopfe, in dem Parere die Mutter ganz aus dem Spiele zu lassen. Solche Untersuchungen auf die Ereignisse während des Verlaufes der Geburt liegen also wieder in der Sphäre des Richters. Welcher Richter mag aber so sehr Physiolog, Geburtshelfer sein, um sich nach allen Ereignissen bei der Geburt, die der Geburtshelfer, der Arzt in mehrfacher Hinsicht wichtig finden müfste, zu erkundigen?

Gesezt aber, das Kind sei nicht vollkommen todt, sondern etwa nur scheintodt, zwar mit der Bedingung zum selbstständigen Leben, d. h. mit dem organischen Leben geboren, welches ihm als einem einzelnen Gebilde des mütterlichen Organismus zukommt, es machten aber zufällige, oder geflissentlich herbeigeführte Widerwärtigkeiten ihm den Gewinn des wahren, selbstständigen thieri-

schen Lebens unmöglich: oder es habe alle Zeichen des vollkommnen Lebens würklich an sich — starb aber wegen manchfachen Unterlassungen von Seiten der Mutter, oder wegen erlittener verschiedener Einwürkungen; so ändert sich darum die Natur der Untersuchung besonders in Hinsicht auf den Verlauf der Entbindung nicht, und die Mutter ist wieder nur genügend in Beziehung auf ihre Unschuld oder Schuld am Tode des Kindes durch die Benüzung probehaltiger physiologischer und geburtshülflicher Kenntnisse zu prüfen.

„Allein die Imputation, die Entscheidung über Schuld oder Unschuld ist nun einmal schlechterdings nur Sache des Richters, nicht des immerhin gerichtlichen Arztes. Dieser mufs sich also von jenem nur zu Hülfe rufen lassen, um über das Verhältniss der Ursache zur Würkung die Erläuterung zu geben, welche sich der Richter wünscht. Nur auf das Faktum, als rein solches, mufs sich das Urtheil des Arztes beziehen." — Ich denke, man könne hier das Rechten um Worte gerne aus dem Spiele lassen, und beneide, gewifs mit den meisten Aerzten den Rechtsgelehrten, wenn nur ihm es zukommen mufs, schlechterdings nicht um das traurige Vorrecht, jemanden für schuldig zu erklären, sollte er auch um das Recht, den Unschuldigen gegen was immer für Anklagen schuldlos zu declariren, zu beneiden sein. Möge der Arzt nur über das rein Faktische ohne alle Beziehung abzusprechen befugt sein, so spricht er ja mit der eigenthümlichen Natur der That auch die Schuld oder Unschuld des Thäters, der Thäterin aus; und in so ferne kann man immer von der Bestimmung

der Schuld z. B. einer angeblichen Kindesmörderin durch den Arzt sprechen.

Kein Rechtsgelehrter, dem Recht, Gerechtigkeit und sein Gewissen hehr und heilig sind, wird übrigens läugnen, dafs er leicht in den Fall kommen kann, wo sein Vorrath etwa von anthropologischen u. a. Kenntnissen zur gehörigen Prüfung irgend eines Inquisiten, speciell — einer vermuthlichen Kindesmörderin nicht hinreicht. Was in einem solchen Falle besser sei, — dafs der rechtsgelehrte Inquirent dem Arzte die an seine Inquisitin gemachten Fragen, in so weit sie sich nur auf die Herstellung der wahren Natur des Faktums beziehen, mit den auf dieselben erhaltenen Antworten vorlegt, und, im Falle Fragen und Antworten nicht Genüge thun sollten, sich resp. weitere Instruktion vom Arzte erbittet; — oder dafs dieſs Alles unterbleibe; — oder dafs dem Arzte zur Pflicht gemacht werde, die Inquisitin in der mehrmal erwähnten Beziehung unmittelbar selbst zu examiniren — will ich im Ganzen, abstrahirt von Allem, was positive Gesetze hierüber sagen, dem Ermessen jedes Einzelnen anheim stellen. Welcher Meinung ich selbst hierüber sei, erhellet aus dem Bisherigen zur Genüge.

c) Endlich sind noch Gegenstände ärztlich-gerichtlicher Untersuchung verschiedene Produkte der Thier - Pflanzen - und Mineralienwelt in ihrem natürlichen oder künstlich veränderten Zustande.

Dergleichen Dinge sind meist nur in Hinsicht auf ihre vermuthlichen mehr oder weniger giftigen

Eigenschaften zu untersuchen; und sind chemische, pharmaceutische, und naturgeschichtliche Kenntnisse nicht hinreichend, ihre Natur zu enthüllen, so kann dieſs auch nicht durch ein hülfreich sein wollendes Eingreifen des Richters errungen werden — versteht sich, wenn alle Untersuchung nur auf das vorliegende isolirte Produkt beschränkt ist. In wie ferne nämlich etwa die Untersuchung eines Lebenden, oder einer Leiche die durch eine solche problematische Substanz gesezte Vergiftung irgend eines Individuums documentirt, darauf kann ja keine Rüksicht genommen werden, wo ohne alle weitere Beziehung die Substanz rein als solche untersucht werden soll. Sind sonst alle charakteristische Kennzeichen etwa einer Vergiftung am Lebenden, oder an der Leiche in gehöriger Entschiedenheit aufgefaſst worden; so ist wohl von Vergiftung die Rede, aber das etwa im Magen, Darmkanale, oder wo sonst immer vorgefundene problematische Produkt aus der Thier - Pflanzen - oder Mineralienwelt kann aller dieser Untersuchung ungeachtet problematisch bleiben. Dieſs ist häufig der Fall, zumal mit thierischen und vegetabilischen Substanzen, welche sehr verkleinert durch den Magen und eine grössere oder auch wohl kleinere Streke des Darmkanals fortgetrieben worden sind.

Der ärztlichgerichtliche Untersucher solcher Dinge hat demnach auf nichts weiter bei dem Richter Anspruch zu machen, als auf Sicherheit, Ungestörtheit, Ruhe und nothwendige Zeit zu seinen Untersuchungen. Kann er Kunstverständige, oder sonst gültige Zeugen dabei haben, desto besser; widrigenfalls ist, wenn die Wichtigkeit der Sache

es zu heischen scheint, das ganze Verfahren des Untersuchers, wufste er zumal auf von ihm verlangte Erläuterungen über sein Verfahren nicht hinlänglichen Bescheid zu geben, einer Deputation, oder einem Collegium Sachverständiger Naturkundiger zur Begutachtung mitzutheilen.

S. M.

V.

Ueber die Wirkung der Lungenprobe.

—

Nur zu häufig glaubt man auch in unsern Tagen noch, die bekannte hydrostatische Lungenprobe, das Schwimmen oder Sinken der Lungen, die aus einem kindlichen Körper heraus genommen, und in Verbindung mit dem Herzen, ohne diese Verbindung, ganz, oder in Stüke geschnitten in ein hinlänglich tiefes mit reinem oder etwa gekochtem Wasser gefülltes Gefäfs gebracht wurden, entscheide hinlänglich darüber, ob ein Kind gelebt habe oder nicht. Die Trüglichkeit dieser rein hydrostatischen Lungenprobe liegt leicht am Tage, wenn man bedenkt, dafs manchem Kinde, nachdem es vielleicht vorher schon auf irgend eine schlaue Weise gemordet worden, oder wohl auch, weil es ohne dergleichen Hülfe schwieriger oder gar nicht zum Athmen kommen konnte, Luft eingeblasen wurde — im ersten Falle, um ihm das Ansehen zu geben, als sei es nicht eines künstlich oder gewaltsam herbeigeführten, sondern natürlichen Todes gestorben; im zweiten, um ihm

zur Gewinnung des vollkommnen Lebens so viel möglich behülflich zu sein.

Nur die jedes mit dem Athemholen nothwendige physiologische Ereigniss in und an der Brusthöhle berüksichtigende Untersuchung vermag mit hinlänglichem Grunde darüber abzusprechen, ob ein Geschöpf geathmet habe oder nicht. Also die gehörige Untersuchung der Lage der Ribben, der Form des Brustgewölbes überhaupt, der Lage, Richtung, Haltung des Zwerchfelles, und besonders der Quantität und Qualität des in den Lungen enthaltenen Blutes, als welches sich seiner Menge und seiner Form nach anders zeigt in Lungen, die da geathmet haben, anders in Lungen, welche nicht athmeten, oder künstlich aufgeblasen wurden. Der bei jedem athmenden Geschöpf mit der Respiration nothwendig gleichzeitig sich einfindende eigenthümliche Umlauf des Blutes zwischen dem Herzen und den Lungen wird nämlich durch ein bloses Einblasen von Luft nimmermehr herbeigeführt; es müssen auf solches Einblasen nothwendig doch einige mit vollkommenem thierischem Leben gegebene Athemzüge Statt gefunden haben, wenn man in der Brusthöhle eines Geschöpfes die Veränderungen wahrnimmt, die sich den entschiedendsten Erfahrungen zufolge nur nach natürlichen Athemzügen einfinden.

Der etwaige Mangel an Blut in den Lungen solcher Kinder, welche an Verblutung z. B. durch den Nabelstrang gestorben sind, macht es zwar unentscheidbarer, ob ein Kind würklich vollkommen gelebt habe ausser dem Leibe der Mutter, geathmet habe oder nicht; benimmt aber der richtig

angestellten Lungenprobe als solcher an und für sich am gehörigen Orte nichts von ihrem Werthe. Ich sage am gehörigen Orte, unter Verhältnissen, unter welchen die Lungenprobe anzustellen ist; sie ist diefs aber nicht, wo, weil die Todesursache mit der Verblutung am Tage liegt, es ganz gleichgültig ist, ob das Kind geathmet habe oder nicht, ob ihm Luft eingeblasen worden ist oder nicht.

Dasselbe gilt von Lungen, in denen sich durch Fäulnifs schon so viele Luft entwikelt hat, dafs es fast unmöglich ist, zu bestimmen, ob eingeathmete, eingeblasene, oder von der beträchtlichen vorhandenen Zersezung des thierischen Gebildes herrührende Luft das Schwimmen auf dem Wasser verursache. Sie sind zur eigentlichen richtigen Lungenprobe nimmer geeignet.

Welche ist nun aber die Wirkung der in jeder Hinsicht richtig und genügend angestellten Lungenprobe? Keine andere als der Erweifs, dafs das Kind würklich geathmet und folglich gelebt, oder dafs es nicht geathmet habe. Von dem Nichtgeathmethaben ist freilich noch nicht darauf zu schliesen, dafs das Kind ausser der Mutter nicht gelebt habe. Es kann mit so vieler organischen Lebensthätigkeit geboren worden sein, dafs es sich mit aller hiezu erfoderlichen Energie bemühte, Luft in die Lunge zu ziehen: die Hindernisse waren aber zu gros, weil das Kind z. B. im Bade geboren worden, weil es in gröbere Flüssigkeiten mit dem Kopfe gestürzt wurde, oder weil ihm Mund und Nase geflissentlich verschlossen wurden u. s. w.

Es kann ferner zufällige grosse Schwäche, krankhafte Verschliessung der zur Aufnahme der Luft, für das Athmen bestimmten Gebilde, einer oder der andere Bildungsfehler in der Brust, im Unterleibe, das Athmen unmöglich machen. Die Ausmittelung aller dieser Hindernisse ist nicht Sache der Lungenprobe, sondern anderartiger medizinisch-gerichtlicher Untersuchung.

Demungeachtet ist es mir kein Einwurf gegen die Wichtigkeit und Wohlthätigkeit der Lungenprobe: Dafs sie nämlich, im Falle ein Kind würklich nicht geathmet hat, nur erweise, dafs dasselbe nicht geathmet, nicht aber, dafs es nicht gelebt habe. Denn ich wenigstens sehe gar nicht ein, aus welchem Grunde man sagen kann: die Lungenprobe erweise nur wenig damit, dafs sie darthut, dafs ein Geschöpf würklich geathmet und folglich auch gelebt habe, im Nichtathmungsfalle aber unentschieden läfst, ob ein Geschöpf demungeachtet gelebt habe oder nicht.

Bei jedem in der Luft lebenden, roth-warmblütigen Geschöpfe ist Athmen, und sich des bestimmten, der Individualität zukommenden thierischen Lebens Erfreuen eines und dasselbe. So lange ein solches Geschöpf nicht athmet, weil es z. B. als Säugthier, wie der Mensch, im Leibe der Mutter, in den Eihäuten verschlossen liegt, oder geboren aus was immer für einer der vorhin angegebenen Ursachen keine Luft gewinnen kann; so lange kann ihm zwar Leben zukommen, aber im ersten so wenig als im zweiten Falle, ungeboren so wenig als geboren lebt es, so lange es nicht athmet, das seiner bestimmten Individualität zu-

kommende, selbstständige thierische Leben, sondern es lebt nur das organische Leben, welches ihm als einem Gebilde seines mütterlichen Körpers zukommt. Oder ist das Leben, sind die dasselbe charakterisirenden, bestimmenden Processe und Phänomene dieselben im ungebornen, oder noch nicht athmenden Säugthiere, wie im Athmenden? — Wer mag diefs behaupten wollen!

Dafs das Kind im Mutterleibe die gestorbene Mutter noch lange überleben könne, spricht demselben durchaus kein vollkommen selbstständiges thierisches, sondern nur das selbstständige organische Leben zu, dessen sich auch jedes andere organische Gebilde an und für sich innerhalb des Leibes der Mutter erfreut. Denn bekanntlich stirbt nicht jedes organische Gebilde mit allen übrigen gleichzeitig; wenn das Leben mehrerer schon dahin ist, zeigen noch andere, nach Versuchen an getödteten Thieren und decollirten Menschen, Empfänglichkeit für den galvanischen Reiz; besonders gilt diefs von solchen Gebilden, die eine Dunstsphäre um sich haben, und deren Wärme weniger schnell verloren geht. Wie aber alle Spur von Leben in allen übrigen innerhalb des Leibes der Mutter liegenden Organen dahin ist, so ist auch das Leben des im Fruchthälter der gestorbenen Mutter noch verschlossenen Kindes dahin.

Sollte aber auch würklich dem Kinde im Leibe der gestorbenen Mutter länger das ihm als Fötus eigenthümliche Leben zukommen, sollte damit die Möglichkeit gegeben sein, ein wohl ziemlich spät aus dem Leibe einer todten Mutter genommenes Kind durch zweckmässige Hülfsmittel zum voll-

kommen selbstständigen thierischen Leben zu bringen: so ist dadurch noch nicht erwiesen, mag es immer ein Herr Bn. wollen, dafs das Kind im Leibe der Mutter ein selbstständiges Leben, welches es sich selbst bedingt, lebe; sondern es ist damit nur der Beweifs gegeben, dafs dem Kinde als organischem Gebilde im Leibe der Mutter das organische Leben in dem Maafse in höherem Grade zukomme, in welchem seine Organisation vor der jedes andern Gebildes des mütterlichen Körpers nothwendiger grösserer Vollkommenheit sich erfreut.

Es läfst sich demnach nicht behaupten „dafs nur die Art der Selbstständigkeit und daraus fliessenden Lebensäusserung des Kindes durch die Geburt verändert werde," sondern da das Leben des Kindes im Leibe der Mutter nur durch die organische Thätigkeit eben der Mutter, vorwaltend wenigstens, bedingt ist; so steht der Fötus in keinem andern, als organischen Verhältnisse zur Mutter, und in eben diesem Verhältnisse nur erscheint er nach der Geburt, so lange er aus was immer für einem Grunde nicht athmet, d. h. nicht beginnt, sein Leben sich durch selbsteigne Thätigkeit zu bedingen, und sich dadurch als selbstständig, als vollendetes thierisches Geschöpf zu offenbaren.

Nur die Ausmittelung dieses über dem organischen stehenden, thierischen Lebens ist das Resultat, das Produkt, die Wirkung der nach allen Erfodernissen richtig angestellten Lungenprobe. Wird durch sie diese Positivität nicht gewonnen, so erstrekt sich die eben darum gewonnene Negation nicht auch darauf, dafs dem Neugebornen würklich alles Le-

ben fehlte; sondern ob dem Kinde nicht die Bedingniſs zum vollkommnen selbstständigen thierischen Leben, d. h. mehr oder weniger getrübtes oder gänzlich ungetrübtes organisches Leben, bei der Geburt mitgegeben war, davon abstrahirt die Lungen- oder Athemprobe, und überläſst es, wie gesagt, anderer Untersuchung, hierüber die nöthige Aufklärung zu gewinnen.

Es zeugt von dem unbefangenen Geiste!! mit dem das erlauchte Recensentlein meines Handbuches der Staatsarzneikunde — seiner Pflicht gemäſs — in der Jen. allg. Literaturz. an seine Arbeit gieng, wenn er sagt: „Zwischen Nichtathmen und dem vollkommenen Athmen ist noch ein grosser Unterschied (etwas Nagelneues!!); denn ein Kind, dessen Lungen zum Theil mit Luft angefüllt sind, das also wahrscheinlich unvollkommen unter oder nach der Geburt geathmet hat, hat deſswegen noch nicht selbstständig nach des Verf. Begriff ausser der Mutter gelebt eet." H. Bn. würde seine Arbeit weniger als hingehudelte Fabrikarbeit vorgelegt haben, wenn er sich die Mühe hätte geben wollen, die Stelle welche diesen Unsinn enthalten soll, zu zitiren. Aber es ist, leider, etwas schwierig zu zitiren, was nirgends existirt. Sprach ich doch im §. 372. selbst davon, daſs, aus den eben da angeführten Gründen, die Inspiration oft nur unvollkommen sein könne. Inspiration ist sie indeſs doch. Im §. 373. sagte ich: ein Kind, das geathmet hat (gleichviel ob vollkommen oder unvollkommen), hat auch selbstständig ausser der Mutter (ein mehr oder weniger vollkommen thierisches Leben — nach den möglichen verschiedenen Graden von In- und Ex-

tension) gelebt. Meister Bn. aber läfst mich superfein dem Geschöpfe, welches unvollkommen nur athmen konnte, alles selbstständige Leben absprechen! Das kann man Recensiren nennen!! Erst jemanden die Kristalllinse verdunkeln, und ihm dann den Staar stechen! — Nur soviel dem H. Rec. in Beziehung auf die beiden genannten §§. meines Handbuches, denen er offenbar Unrecht that, da er sie gerade das Gegentheil von dem sagen läfst, was sie eigentlich sagen.

Hätte er übrigens die von mir (auch jüngst in H. Prof. Horn's Archiv) als für den gerichtlichen Arzt wichtig dargestellte Unterscheidung zwischen organischen und thierischen Leben des neugebornen Kindes — einigermassen doch als unstatthaft, oder unbrauchbar darthun wollen; so hätte er diefs allerdings nur aus dem Grunde thun können, weil ich bei einem aus was immer für einer Ursache schnell unterbrochenen ersten Athemzuge, wo vielleicht nur ein kleiner Theil eines — meist des rechten Lungenflügels mit Luft gefüllt wird, es unentscheidbar ist, ob das Kind würklich versucht hat zu athmen, oder ob man versucht hat, ihm Luft einzublasen. Denn ein solcher unvollkommener Athemzug sezt weiter keine solche Veränderungen in den Lungen und der Brust überhaupt, wie sie uns die Physiologie mit dem vollkommnen Respiriren als nothwendig lehrt. Wenn aber schon niemand Vernünftiger in einem solchen Falle von allem thierischen Leben des Neugebornen wird abstrahiren wollen, so wird er doch auch eben so wenig behaupten wollen, dafs ein Geschöpf, welches nicht einmal den ersten Athem-

zug vollenden konnte, des vollkommen thierischen Lebens sich erfreut habe. Ist die wenige Luft nicht durch Einblasen in die Lungen gekommen, so erfreute sich das Kind einer solchen Fülle von organischem Leben, dafs es sich zum thierischen zu erheben suchen konnte. Konnte es aber den Athemzug nicht vollbringen, so hat es sich zum thierischen Leben nicht erhoben. Welches Thier mit rothem warmen Blute, wie der Mensch — lebt denn als Thier, ohne zu athmen? — Oder heifst etwa, den sechsten Theil nur des etwas höher seine Bronchien erhaltenden rechten Lungenflügels mit Luft füllen — Athmen? — Die richtig angestellte weitere Untersuchung der Lungen zeigt auch in diesem Falle, dafs ein Kind nicht vollkommen athmete, nicht vollkommen als Thier lebte. Aus welchem Grunde nicht? — hat eine andere Untersuchung auszumitteln.

„Es ist eine müssige Untersuchung, sagt Roose in seinem Grundrifs medizinischgerichtlicher Vorlesungen, im Falle durch die Lungenprobe erwiesen worden ist, dafs ein Kind nicht geathmet habe, dasselbe als nicht geboren zu betrachten. Der Mord eines Kindes, ehe man es zum Athmen kommen liefs, ist ja nicht weniger ein Mord, als der eines Kindes, welches schon mehr oder weniger vollkommen geathmet hat." Was diesen lezten Saz anbelangt, so ist er ganz richtig; ich sehe aber das Causalverhältnifs zwischen ihm und dem Saze nicht ein: dafs darum die Lungenprobe nichts leiste, weil sie nur beweise, dafs ein Kind geathmet, nicht aber, dafs dasselbe, weil es nicht geathmet, nicht gelebt habe. Mufs oder soll denn die Lun-

genprobe; um nichts Wegzuwerfendes zu sein, mehr leisten, als sie ihrer Natur nach leisten kann und will?! Macht nicht zu grosse, ihrer Natur widersprechende Foderungen an sie, und sie erscheint auch immer als einer der wichtigsten Gegenstände in der gerichtlichen Medizin.

Ob nicht die Unterscheidung zwischen organischem und thierischem Leben am Neugebornen gleich müssig oder unnüz sei? —

Es ist klar, dafs in Hinsicht auf das Leben eines neugebornen Geschöpfes nicht die blofse Alternative Statt finde, dafs dasselbe nämlich entweder todt geboren daliegt, oder sogleich nach der Geburt alle dem Thiere zukommende Lebensfunktionen übe. Jeder Hebamme kommt noch der dritte Fall vor, dafs nämlich das neugeborne Geschöpf weder schon würklich todt ist, noch auch alle mit dem entschieden thierischen Leben gegebene Processe und Phaenomene zeigt; sondern es befindet sich in einem Mittelzustande zwischen Tod und thierischem Leben, es kommt ihm noch in höherem oder niederem Grade so viel organisches Leben zu, das zum thierischen Leben gesteigert werden kann, oder nach und nach völlig erlischt — zum Tode. Das Uebersehen dieses organischen Lebens — desselben Lebens, welches dem Kinde im Leibe der Mutter zukommt, wo es ja die Prozesse des thierischen Lebens noch nicht übt — führt, da man den Zwischenzustand zwischen thierischem Leben und vollkommnem Tode nicht läugnen kann, zu dem von aller Logik verworfenen Sprunge, vermöge welchem etwa in der Asphyxie geborne und vielleicht bald darauf gestorbene Kin-

der als nicht geboren betrachtet werden, mögen sie auch jedermann ausser dem Leibe der Mutter vor Augen liegen!

Wie durch die Lungenprobe nun erwiesen wird, dafs ein neugebornes Geschöpf ein mehr oder weniger vollkommen thierisches Leben gelebt habe; so mufs durch die Benüzung ebenfalls physiologischer Kenntnisse eine weitere andere Untersuchung darthun, ob dasselbe Geschöpf etwa würklich todt geboren, oder doch mit so viel organischem Leben geboren wurde, als nöthig und hinreichend war, um es während des Aktes des Geborenwerdens, oder gleich nach der Geburt nicht als vollkommen todt, sondern in niederer Stufe belebt annehmen zu können.

Jede ärztlich-gerichtliche Untersuchung der Leiche eines neugebornen Kindes, welche auf das Vorhandengewesensein des einen oder andern dieser drei Zustände keine Rüksicht nimmt, ist, so wie das auf eine solche Untersuchung fussende Gutachten, mangelhaft.

VI.

Ueber Arztlohn und Arzeneientaxen.

Vita brevis, ars longa, occasio praeceps, experientia fallax, judicium difficile. Neque vero satis est ad ea quae facto opus sunt praesto esse, sed et aegrum, et eos qui praesentes sunt, et res externas, ad id probe comparatas esse oportet.

Hippocrates. ed. Foesius.
Frankofurti 1596.

In diesem Ersten seiner Aphorismen spricht Hippocrates so bündig als kurz die Aufgaben des Arztes sowol, als die Wichtigkeit und Schwierigkeit derselben auf eine Art aus, die so ganz dazu gemacht ist, zu einem Nachdenken einzuladen, dessen Resultate in mehrfacher Hinsicht imponiren müssen.

„Kurz ist das Leben, lang die Kunst, flüchtig die Gelegenheit, trügerisch die Erfahrung, schwierig das Urtheil. Es ist nicht genug, dafs Du mit Allem ausgerüstet erscheinest, was zum Ziele führen mag, auch der Kranke, die Anwesenden, und die mannichfaltigen Aussendinge müs-

sen Dir die Weege hiezu gefällig machen."

Es ist hier nicht der Ort dazu, diesen Aphorismus weitläufiger zu kommentiren; nur zur Würdigung der schweren und beschwerlichen Pflichten des seinen Namen verdienenden Arztes möge er auffodern.

Der Umfang der Medizin, als Kunst und Wissenschaft, steht mit dem Leben des Arztes, als Individuums, offenbar in solchem Verhältnisse, dafs Bagliv mit Recht sagt: Sie ist nicht die Geburt eines menschlichen Geistes, sondern der Zeit. Je flüchtiger die Gelegenheit, je trügerischer die Erfahrung, je schwieriger das Urtheil ist, und je mehr diefs der Arzt weifs, um so mehr mufs er sich's zum Geschäfte machen, jede Gelegenheit mit aller Energie zu greifen und fest zu halten, um durch so vielfältige als vielseitige Beobachtungen seinen eigenen und den Erfahrungen Anderer mehr Gewifsheit, seinem und ihren Urtheilen festere Gründe, unerschütterlichere Richtigkeit zu verschaffen. Flüchtig ist die Gelegenheit — daher für den die Menschheit, seine Wissenschaft und Kunst liebenden Arzt die Nothwendigkeit, sich die Beobachtungen und Erfahrungen anderer eigen zu machen, um durch diese Aneignung bereichert als vollkommnerer Diener der leidenden Menschheit auftretten zu können. Aber trügerisch ist die Erfahrung, schwierig das Urtheil — daher die Nothwendigkeit, nicht blofs selbst viel zu beobachten, zu vergleichen, sondern seine eigenen Beobachtungen und Erfahrungen zum Gewinne der gleichzeitigen Kunstgenossen und der Zukunft niederzule-

gen, und das von früheren und gleichzeitigen Kollegen auf gleiche Weise zur Benüzung und Kritik Niedergelegte mit der Unbefangenheit und Reinheit des Geistes zu lesen, zu würdigen, die dem Arzte vorzüglich nöthig ist, um sich da nicht neuen Irrthum zu holen, wo er neuen Gewinn für Wissenschaft und Kunst suchte.

So gros die nur ganz summarisch erwähnten Schwierigkeiten sind, auf welche jeder Arzt unvermeidlich stöfst, dem die Vervollkommnung seiner Wissenschaft und Kunst als solcher am Herzen liegt (und sie soll diefs jedem, der die Heiligkeit seines Berufes und Amtes kennt); so zahlreich und bedeutend ist die Summe der Feindlichkeiten, mit denen er als Künstler, bei der wissenschaftlichen Anwendung und Benüzung seiner Kenntnisse zu kämpfen hat — mehr oder weniger, im Grossen oder Kleinen, je nach der verkehrten, regelwidrigen Natur des Objektes, das er zu der Vollkommenheit, Normalität des Ideales heben soll, welches ihm vorschweben mufs als das Normale, von dem seine Vorlage mehr oder weniger abgewichen ist.

Denn — „auch der Kranke, und die vielfachen Umgebungen desselben sollen den Weg zum Ziele gefällig machen." Gerade diese, und besonders die Lezteren sind es aber, welche ihm, der Realisirung der wohlthätigsten Plane am mächtigsten im Wege stehen; vorgefafste Meinungen des Kranken, Mangel an Offenherzigkeit und Folgsamkeit, Unvermögen, sich gehörig deutlich zu erklären; von Seiten der Anwesenden — Verheimlichungen, würkliche Betrügereien, Mangel an Willfäh-

rigkeit in der Aenderung der manchfachen übrigen Aussendinge, die für den Arzt, so nöthig sie immerhin sein mag, unmöglich ist, ohne Unterstüzung von Seiten der Anwesenden, u. v. a.

Es liegt am Tage, dafs der Mann, der mit ununterbrochenem Eifer den schwierigsten Studien obzuliegen sich verpflichtet sieht, Zeit und Geld zur Betreibung derselben unvermeidlich nöthig hat, und der im Besize hinlänglicher Kenntnisse gleichen Eifers bedarf, mit unermüdlicher Langmuth und Sorgfalt, mit dem anhaltendsten Scharfblike, und mit der unbestechlichsten Liebe für Wahrheit dieselben Kenntnisse zum Wohle seiner Mitmenschen oft gegen ihren Willen in Anwendung zu bringen; es liegt am Tage, dafs dieser fleissige, stets nüchterne, wahrhaft liebevolle, wachsame, und für sein kurzes Leben keine Gefahr scheuende Mann nothwendige Ansprüche auf die reelle Erkenntlichkeit und Dankbarkeit der Gesellschaft hat, der er angehört, als deren Opfer er lebt und zu sterben bereit ist. Vielleicht — dafs das Bild, welches sich nach diesen Grundzügen leicht weiter ausmalen läfst, nicht auf alle Aerzte pafst; es pafst aber dann nur nicht auf die Ausnahmen von der Regel. Auch ist nothwendig zu unterscheiden zwischen dem öffentlichen vom Staate aufgestellten, und zwischen dem Arzte, der nicht so fast als Staatsdiener, denn als Privatmann unter seinen Mitbürgern dasteht. Beide haben allerdings eine Menge gemeinschaftlicher Pflichten, welche an und für sich dem Plaze anklcben, auf dem sie als Staatsglieder vermöge der höheren ihnen eigenthümlichen wissenschaftlichen Kultur unter den

übrigen Genossen eines Staates stehen: der eine hat aber, als Staatsdiener in bestimmter Form, nothwendig mehrere Pflichten denn der andere als blosser Staatsbürger.

Jede Pflicht beruht nur auf der Natur des Verhältnisses des Verpflichtenden zum Verpflichteten; und ohne Verlezung jedes Rechtes ist es nicht wohl denkbar, dafs Du jemandem als pflichtig gegenüberstehest, der nicht hinwieder als Dir pflichtig Dir gegenübersteht. Steht demnach der vom Staate aufgestellte Arzt als Diener des Staates in bestimmten Pflichten gegen den Staat, so hat der Staat hinwieder bestimmte Pflichten gegen seinen erklärten Diener. Der Arzt, als blosser Staatsbürger, als Privatmann unter den übrigen Staatsgenossen, hat wie jeder andere Bürger durch die Sphäre seiner Geschäfte individualisirte Pflichten gegen den Staat und dessen Glieder, und diese haben sie hinwieder gegen ihn. Versteht sich, dafs der Staatsbürger unter dem Staatsdiener nicht erlischt, dafs die Verhältnisse des Arztes als erklärten Staatsdieners nicht die Verhältnisse verwischen, in denen er als Staatsbürger mit dem Staate, mit Staatsbürgern steht.

Die Pflichten des vom Staate aufgestellten, als Staatsdiener erklärten Arztes sind, nach dem doppelten Geschäftskreise der Medizin, eben so zweifach. Das Objekt der einen ist die Gesundheitserhaltung der Bewohner eines Staates durch Entfernung alles dessen, was durch was immer für eine Art schädlicher Einwürkung die Gesundheit derselben mit grösserer oder geringerer Gefahr bedroht:

droht: das Objekt der andern ist die wo mögliche Beseitigung der durch das Ueberwiegen solcher Gefahren würklich schon gesezten Krankheiten, besonders der gefährlicheren, anstekenden, Volkskrankheiten. — Subsummiren lassen sich unter diese beiden Arten von Pflichten diejenigen, welche der öffentliche Arzt als zugleich gerichtlicher Arzt auf sich hat, und welchen zufolge ihm obliegt, dem Richter zur Gewinnung eines sicheren, richtigeren Urtheiles über die für die Gesundheit oder das Leben eines Individuums gegebene Gefahr, über die Eigenthümlichkeiten eines Individuums, über die Krankheiten, und Todesursachen so viel möglich bestimmte Erläuterungen zu geben. Zur Ausmittelung der ersten hat er nämlich alle die Kenntnisse aufzubieten, von denen er auch als polizeilicher Arzt Gebrauch zu machen hat; zur Gewinnung einer so viel möglichen Entschiedenheit über die Leztern mufs er die Kenntnisse benüzen, welche ihn als eigentlichen Heilkünstler leiten müssen.

Wie jeder andere Staatsdiener, so hat gewifs auch der unentbehrliche Arzt, nimmt man neben dem vorhin Angegebenen besonders auf die mit seinem Amte verbundenen unvermeidlichen Beschwerlichkeiten und Lebensgefahren Rüksicht, den gerechtesten Anspruch auf einen fixen Gehalt, der ihn in den Stand sezt, ökonomisch sorgenfrei seinen Studien, und so recht eigentlich dem Dienste der Menschheit sich zu widmen.

Jedem Unbefangenen erscheint diese Foderung gewifs so gerecht, dafs er sich bei einiger Umsicht

in unserm lieben deutschen Vaterlande nothwendig wundern mufs, die immerhin öffentlich aufgestellten Aerzte mit einem fixen Gehalte bedacht zu sehen, der so gar oft fast unter dem des Thorwärters des Ortes ist, in welchem der Herr Doktor als Excellenz der Armseligkeit sein Leben in Kummer und Sorgen, und, leider, nothwendig zugleich in litterarischer und andrer Verwahrlosung verseufzt, oder aus Noth und Langerweile verspielt, oder aus Verdrufs — vertrinkt und verschläft, oder auf was immer für eine andere Weise, nur nicht auf die für ihn normale, zweckmässige dahin lebt. Denn welche Aufmunterung wird ihm von Seiten des Staates zu Theil? und unter welcher Controlle steht er, wo man sein Dasein aus wahrlich sehr hinkend motivirten ökonomischen Gründen immer lieber ignorirt, als von ihm Notiz nimmt?! Es ist ewig wahr: Primum est vivere, deinde philosophari; wo man das erste wenig sichert, da steht es um das zweite wenigstens in der Regel mifslich. Ferner mit je geringerer Auszeichnung der Staat seine Diener behandelt, desto geringer ist auch in der Regel diejenige, derer sie sich von den sie umgebenden Staatsbürgern erfreuen, desto geringer ist aber auch in der Regel der Eifer, mit dem sie sich den ihnen eigentlich zukommenden Amtsgeschäften widmen. Ich kannte einen Physicus, der noch vor nicht gar langer Zeit gewohnt war, die mehreren seiner Krankenbesuche en passant mit einem: Wie gehts euch? durch die Fenster seiner Patienten abzuthun, und auf demselben Wege seine Verordnungen zu insinuiren cet. Was hat nun die eigentliche medizi-

nische Polizei von solchen Leuten zu erwarten, die aus Faulheit, Ignoranz, oder aus was immer für einem Grunde nicht einmal von den individuellen Leiden der Menschenklasse gerührt werden, für die die Gesundheit auch speciell darum wichtiger ist, weil mit derselben aller Erwerb für sie und ihre Familien darnieder liegt! — Was läfst sich jemandem in medizinisch-polizeilicher Hinsicht als Pflicht auflegen, der des Jahres zweihundert, hundert, oder fünf und siebzig Gulden Gehalt zieht! Es ist geschwinde gesagt: Das Interesse der Menschheit mufs ein mächtigerer Sporn sein, als das elende Metall. Allein solche Moral kommt wo nicht immer, doch gewifs in der Regel — woher? — Sieh' Lichtwehrs Fabel mit der Aufschrift: das Pferd und der Esel.

Nur wo der Staat zeigt, dafs er die Pflichten gegen seinen Diener kenne, und dieselben würklich erfüllt, nur da mag mit Recht die Foderung an den Diener gemacht werden, dafs auch er den ihm zukommenden Pflichten in jeder Hinsicht Genüge thue. Es verdient daher allen Dank von Seiten der Menschheit, dafs der Monarch, der in neuerer Zeit seinem Volke die Selbstständigkeit wieder gab, und als Königreich aufleben machte, was zur tributären Provinz demolirt werden sollte, — dafs unser allgeliebter König Maximilian, als Er seinen Staaten Aerzte geben wollte, dieselben als Staatsdiener erklärte und ihnen zwekmässige Gehalte fixirte.

Zwar ist nicht zu läugnen, dafs ein Gehalt von sechshundert Gulden in unsern theuern Zeiten

für einen Mann mit Familie eben nicht sehr bedeutend sei, wenn zumal dem, der solchen Gehalt zieht, die Verbindlichkeit gegeben ist, ex officio mehrere Reisen auf eigene Kosten zu machen, ohne auf auch nur geringe Diäten rechnen zu dürfen! Allein es steht zu erwarten, dafs, wie diefs schon hie und da der Fall ist, allgemein dieser Gehalt wenigstens mit einer Pferderation vermehrt werden wird: und auch ohne sie darf man kühn fragen: Welcher Staat hat seine Gesundheitsbeamten bis jezt gleich ehrenvoll mit Baiern gewürdigt? — Baiern kann also auch an seine öffentlich aufgestellten Aerzte erhebliche, gerechte Foderungen machen, und mit Recht erwarten, dafs die Klagen, welche so häufig über armselige medizinische Polizei, über schlechte Aerzte u. s. w. erschallen, innerhalb seiner Gränzen um so mehr allmählig verstummen, je ernster und gerechter die Controlle sein wird, unter welcher seine Gesundheitsbeamten gewifs immer gerne stehen werden.

Aber der Staatsbürger erlischt nicht unter dem Staatsdiener. Wie jeder privatisirende, als Mitglied der Gesellschaft im Staate lebende Arzt, so ist auch der vom Staate aufgestellte Arzt befugt, in allen jenen Fällen Vergeltung seiner Dienste, Honorar zu fodern, in denen er nicht als Staatsdiener, sondern als Staatsbürger erscheint.

Da entsteht die Frage: ob der Staat befugt sei, für die Dienstleistungen der Aerzte, und aller Individuen, welche zunächst unter der Kategorie der Medizinalpersonen aufzuführen sein mögen, also der Chirurgen, Geburtshelfer, Thierärzte, Hebam-

men, Krankenwärter, bestimmte Taxen fest zu sezen, oder ob er durch eine solche Bestimmung die Gränzen seiner Befugnisse übertrette? —

Was immer für eine der so eben genannten Medizinalpersonen zu irgend einer Hülfeleistung aufgefodert wird, kann sich zu derselben nothwendig nur unter der Voraussezung verstehen, dafs durch solche Auffoderung zwischen dem, der Hülfe wünscht, und dem, der sie geben soll, ein Vertrag gesezt sei, vermöge welchem der Hülfeleistende auf eine angemessene Entschädigung für seine Mühe, seinen Zeitverlust, und auf ein der Gefahr, in welche er sich vielleicht selbst durch die Hülfeleistung nothwendig versezen mufs, angemessenes Honorar von Seiten des Hülfeempfangenden zu rechnen befugt ist. Noch ist mir kein Beispiel von einem öffentlich, in der Art vom Staate aufgestellten Poliater bekannt, der vermöge seines Amtes durchaus jedermann unentgeltlich mit seiner medizinischen Hülfe zu Dienste zu stehen verpflichtet gewesen wäre oder würklich noch wäre.

Da indefs dieser Vertrag in der Regel weder mündlich noch schriftlich bestimmt ausgesprochen wird, die Dienstleistungen der Medizinalpersonen in der Regel auch von der Art sind, dafs über die Mühseligkeit derselben u. s. w. jemand zumal aus dem grossen Haufen, welcher ganz Laje in der Medizin ist, kein richtig bestimmtes Urtheil fällen kann, welches ihm das Maafs der vom Arzte mit Recht zu erwartenden Vergütung bestimmen würde — mancher glaubt sich wegen der Heilung einer unbedeutenden Wunde zu einem grösseren Honorar verpflichtet, als wegen der an ihm bewerk-

stelligten Heilung eines vielleicht gefährlichen Tertianfiebers; — da auf der andern Seite manche Medizinalperson ihre Foderungen leicht würklich übertreibt, und von der Unkunde des Nichtarztes unredlichen Gewinn zu ziehen sucht, wodurch nicht wenige Kranke abgehalten werden, sich frühzeitig genug zwekmässige ärztliche Hülfe zu suchen, wobei der Staat um so weniger den gleichgültigen Zuseher machen kann, als gefährlicher ihm jede Pfuscherei in medizinischen Dingen erscheinen mufs, welche durch die Furcht vor grossem Arztlohne, bedeutenden Auslagen für Arzeneien so mächtig gefördert wird — ist es doch das Reden aller Pfuscher: geht ihr zum Doktor, müfst ihr viel zahlen: ich verlange für meine Mühe nichts, nur für die Mittel zahlt ihr, und die sind wohlfeil und helfen gewifs! — so ist, erwägt man dieses Alles gehörig, der Staat gewifs nicht nur befugt, sondern verpflichtet, über die genannten Verträge seiner Bürger, des Hülfebedürftigen wie des Hülfegebenden, in dem Maafse zu wachen, dafs solche Verträge gegen keine Seite hin die Gränzen der Billigkeit zur Gefährde des einen oder andern der Contrahenten nicht blofs, sondern zur Gefährde des allgemeinen Wohles überhaupt überschreiten.

Am wohlthätigsten und zwekmässigsten wird diefs nun gewifs erreicht dadurch, dafs das Medizinalkollegium des Landes, als obere medizinische Polizeibehörde aus Männern bestehend, welche einem solchen Geschäfte in jeder Hinsicht gewachsen sein müssen, eine Taxordnung für die sämtlichen Medizinalpersonen verfasse, welche, von der Regierung approbirt und ratifizirt, als Norm da-

steht, an die sich jede Medizinalperson in der Bestimmung ihrer Foderungen rechtlich halten kann, und nach welcher jeder Kranke seinen Arzt u. s. w. zu honoriren hat. Versteht sich, dafs eine solche Taxordnung den Hülfeempfangenden in dem Maafse nicht beschränkt, dafs er nicht etwa besser honoriren dürfte, als es die Taxe verlangt: aber er darf nicht unter der Taxe honoriren, es seien denn seine Vermögensumstände von der Art, dafs er mehr oder weniger tief unter die Kategorie der Armen fällt. Diesen unentgeltlich zu dienen, ist Amtspflicht des öffentlich aufgestellten, vom Staate besoldeten Arztes; den unbesoldeten privatisirenden Arzt verpflichtet hiezu, wo es am erstgenannten Arzte fehlt, die Menschlichkeit, und der Eid, den er schwur vor der Erhaltung der Würde des Doktorates.

Von Zeit zu Zeit mufs eine solche Taxordnung Veränderungen erleiden, wie sie eben der Lauf und die Veränderung der Zeit nothwendig macht. Denn eine medizinische Taxordnung vom Jahre 1732. pafst so wenig für das Jahr 1806. und seine Nachfolger, als wenig ein Schrannenzettel oder irgend eine andere Preifscourrantliste vom genannten Jahre für unsere Zeit pafst. Es ist nichts natürlicher, als dafs derjenige, der für das Publikum leben soll, von demselben für seine Dienstleistungen so bezahlt wird, dafs er in jeder Zeit zweckmässig leben kann.

Wie für die Aerzte, so mufs für die Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte, Hebammen, (Oculisten, Dentisten, wo dergleichen mit verdienter Erlaubnifs als Diener des Publikums da sind)

eine bestimmte Taxordnung existiren. Versteht sich aber, dafs diese keineswegcs überflüssig oder unnöthig macht, öffentlich Chirurgen, Geburtshelfer, Thierärzte und Hebammen aufzustellen, die vom Staate oder von bestimmten Ortschaften so besoldet sind, dafs sie nicht blofs als Staatsbürger erscheinen, und dafs ihnen der Staat mit Fug und Recht bestimmte Pflichten auflegen kann. Es ist wahrlich, gelinde gesagt, viel zu indiscret, und führt nur zu Unglük, wenn man z. B. einer Hebamme, die jährlich — horribili dictu! — vier, sage vier Gulden rhl. Gehalt hat, zumuthen will, allen armen Kreissenden nach ihren Kenntnissen und Kräften unentgeltlich beizustehen, wie dieſs — wo? thut hier nichts zur Sache — würklich der Fall ist. Gesteht man den Hebammen nur so geringe Auszeichnung zu, und sind sie überdiefs durch den Mangel einer Taxordnung aller Discretion oder Indiscretion derer, denen sie dienen, preis gegeben, so darf man nie darauf rechnen, dafs andere, als rohe Creaturen, sich zu Hebammengeschäften verstehen; so darf man nie darauf rechnen, dafs eine Hebamme durch zwekmässige Lektüre, sorgfältige Beherzigung des in der Schule erhaltenen zwekmässigen Unterrichtes, Schonung ihrer Hände, guten moralischen Sinn u. s. w. sich für ihre Sphäre immer tüchtiger und vollkommner zu machen suchen wird — denn sie mufs nur zu häufig unedle, dem Geiste und Körper gleich wenig förderliche Nebengeschäfte zu ihren Hauptgeschäften machen, um leben zu können.

Gewifs einer Menge unangenehmer Verhältnisse der Medizinalpersonen, und — was mehr

ist, nicht wenigem Unglüke wird durch die Bekanntmachung einer zwekmässig eingerichteten Medizinaltaxordnung vorgebaut. Hieher gehört vor allem Andern, dafs der weniger kultivirte Theil die ungegründete Furcht vor grossem Arztlohne verliert, und darum lieber zu dem gehörig ausgebildeten Arzte, als zum Charlatan geht, der sich seine Kunden in der Regel durch Schimpfen auf die schweren Konto's der Aerzte und durch Rühmen seiner Wohlfeilheit zuzieht, ungeachtet er sich, eben so in der Regel, wie ich mehreremale als Augenzeuge gesehen habe, wenigstens zweimal so viel zahlen läfst, als der Kranke bei dem wohlgebildeten Arzte für die Verordnung, und in der Apotheke für die Arzeneien mit einander bezahlt haben würde.

Jeden praktischen Arzt lehrte ferner gewifs die Erfahrung, dafs der grössere Theil der Menfchen eines oft unnüzen, muthwilligen Prozesses wegen, für ein krankes Rind oder Pferd, überhaupt für Dinge, welche er in seiner Oekonomie als mehr oder weniger reinen Gewinn mit Händen grob materiell greifen kann, bei weitem lieber zu anscheinend kleinen Aufopferungen sich bereit findet, als den Arzt zahlt, der etwa einem der Kinder des Hauses, oder der Frau u. a. zur Gesundheit verhalf. Ein anderer grosser Theil ist der Meinung, der Tod tilge alle Schulden, und stirbt ein Patient, so nimmt er den Konto des Arztes mit in's Grab: eben so glaubt man sich häufig zu keinem Honorar des Arztes verpflichtet, wenn derselbe lange vergebens gegen irgend eine Krankheit ankämpft, und der Kranke den Arzt fünf- sechs-

und mehreremale vertauscht u. s. w. In solchen Fällen mufs alfo der Arzt entweder umsonst gearbeitet haben wollen, oder einen Konto aufdringen, und seinen Lohn oft durch gerichtliche Vermittelung zu erhalten suchen. Was hat er aber nun für einen Maasstab als einen sehr willkührlichen, perhorresciblen? — und nach welchem Maasstabe kann der rechtsgelehrte Richter, oder selbst ein Medizinalkollegium, die Rechtlichkeit, Mässigkeit einer bestimmten ärztlichen Foderung ermessen, ohne leicht dem Arzte oder seinen Schuldnern in irgend einer Hinsicht als ungerecht oder unbillig zu begegnen, liegt nicht eine zweckmässig verfafste Medizinaltaxordnung vor? —

Es läfst sich nicht läugnen, dafs die Verfassung einer solchen Medizinaltaxordnung ihre grosse Schwierigkeiten habe. Wollte man sich aber immer hüten, das Schwierige zu berühren, so dürfte wohl der gröfste Theil der für die Menschheit wohlthätigen Unternehmungen sich auch nicht einmal eines Embryonlebens je erfreuen. Auch eine weniger allen Foderungen entsprechende solche Taxordnung ist, soll sie nur nicht für ewige Zeiten gelten, immer besser als gar keine.

Im Allgemeinen ist bei der Verfassung einer solchen Taxordnung vorzüglich darauf zu sehen, dafs sie billig, und umfassend genug sei, die Bemühung des Arztes nicht zu leicht, aber auch nicht zu hoch anschlage (das Eine ist für die Menschheit und für den Gewinn, die Vervollkommnung der Kunst so wenig gleichgültig als das Andere), und dafs sie der Fälle wo möglich keinen überge-

he, in welchem das ökonomische Interesse des Arztes und des Kranken in Collision kommt.

Es überschreitet die Befugnisse des Schriftstellers, als Privatmannes, wenn er in's Detail geht, in Dingen, welche sich auf das öffentliche Leben beziehen, eine andere, als blofs Gehör wünschende Stimme haben zu wollen. So glaube ich denn auch etwa folgende Taxordnung dem Lande, welches keine hat, zur Prüfung vorlegen zu dürfen, froh darüber, wenn die Behörde, welcher die Entwerfung einer solchen Taxordnung zukommt, eine bessere liefert. Sollte sie ohne mein weiteres Verdienst einer officiellen Würdigung sich erfreuen, so will ich hier gleich im Voraus gestehen, dafs sie der Königl. Preussischen Regierung gröfstentheils angehöre (sie erschien unter dem 30. Apr. 1802.), von einigen kleinen Aenderungen und Zusäzen im Texte, und von einigen grösseren Aenderungen — die Honorarien im vier- und zwanzig Guldenfufse betreffend — abgesehen. Diese lezteren glaubte ich nämlich, wenigstens der mich umgebenden Lage der Dinge gemäfs, mehrfältig ändern, selten höher, meist niedriger sezen zu müssen. Ich bin überzeugt, dafs alle meine ärztlichen Herren Kollegen in Süd-Deutschland sehr zufrieden sein würden, würden sie nur immer nach dieser Taxe honorirt. Zugleich glaube ich manchem Nichtarzte, besonders meinen Lesern aus den auf dem Titel dieser Beiträge genannten Klassen, immerhin einigen Dienst zu thun, wenn ich ihnen, da, wo sie noch eines offiziellen Maafsstabes entbehren, einen nicht offiziellen, aber gewifs gerechten, billigen bis auf Weiteres in die Hände gebe.

Taxe für die praktischen Aerzte.

	fl.	Kr.
Für den ersten Besuch in einer gewöhnlicher vorkommenden, nicht anstekenden Krankheit innerhalb der Städte, Vorstädte, oder Wohnorte der Aerzte - - -	1	30
Für jeden der folgenden Besuche inclusive der Verordnungen von was immer für Art - - - -	-	30 - 36
Für den ersten Besuch bei anstekenden hizigen Krankheiten - - -	2	45
Für jeden der folgenden Besuche mit was immer für Verordnungen in denselben Krankheiten - - -	-	48 - 60
Für den ersten Besuch ausserhalb den Städten, Vorstädten, und Wohnorten der Aerzte innerhalb des Umkreises einer Viertel Meile. - - -	2	24
— Im Falle einer anstekenden hizigen Krankheit - - - -	3	36
Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung - -	1	-
— Im Falle einer anstekenden Krankheit	1	36
Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt, Vorstadt, des ärztlichen Wohnortes - - -	1	15
Für einen solchen ausserhalb der Vorstadt etc. in der Entfernung einer halben Stunde. - - -	2	15
Ist solcher nächtliche Besuch der erste innerhalb des Wohnortes des Arztes -	2	45
Ist die Krankheit noch dazu eine sogenannte anstekende hizige. - - -	4	-
Ist solcher nächtliche Besuch der erste ausserhalb dem Wohnorte des Arztes in der angegebnen Entfernung - -	4	12

Taxe für die praktischen Aerzte.

	fl.	Kr
Ist die Krankheit überdiefs eine ansteckende hizige - - -	5	30
Für ein aus dem Hause des Arztes geholtes Recept oder andere Verordnung -	-	24 - 36
Für ein dergleichen in der Nacht - -	-	48 - 54
Für die erste Consultation mehrerer Aerzte, jedem - -	2	45
Für jede der folgenden Consultationen -	1	12
Für die verlangte Gegenwart eines Arztes, als Beistandes bei einer Geburt oder chirurgischen Operation - - -	5	24
Für die Ausfertigung eines Gesundheitsscheines, im Falle derselbe nicht gesezlich gratis zu geben ist - -	1	
Für ein geschriebenes Consilium, je nachdem solches mühsam und weitläufig ausgearbeitet, auch mit Recepten versehen ist - - -	6 - 11	
Für die Correspondenz mit abwesenden Kranken, und zwar für jeden materiellen Brief - - -	1	12
Für die verlangte Ausfertigung einer Krankheitsgeschichte - - -	3 - 9	
Bei einer Reise über Land für jede Meile bis zum Kranken — bei seiner Fahrt - - -	1	12
Für jeden Tag, bis der Arzt wieder nach Hause kommt, inclusive der Rükreise, bei welcher keine Meilengelder Statt finden - - -	7	
Findet Hin - und Herreise bei ein paar Meilen an einem Tage statt, kein Meilengeld, aber freie Fahrt - - -	7	

Taxe für die praktischen Aerzte.

	fl.	Kr.
Für die ausdrüklich verlangte Besichtigung und Oefnung eines todten Körpers -	11	-

Taxe für die Chirurgen.

	fl.	Kr.
Für die Trepanation mit einer Krone -	10 - 15	
Wenn dabei die Anwendung mehrerer Kronen nothwendig ist, für die Application einer jeden Krone besonders - -	2	
Für die Heilung einer Thränenfistel -	8 - 11	
Für die Operation des grauen Staares an einem Auge - -	11 - 22	
Für die Extirpation eines Auges - -	7 - 11	
Für die Extirpation eines Lippenkrebfes	5 - 7	
Für die Operation der einfachen Hasenscharte - - -	5 - 6	
— — — einer doppelten, mit oder ohne gespaltenen Gaumen - -	6 - 8	
Für die Operation einer Speichelfistel -	8	15
Für die Extirpation der Mandeln - -	4 - 6	
Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen durch die Zange oder Ligatur - - - -	7 - 11	
Für die Entfernung eines in der Speiseröhre stekenden fremden Körpers -	2 - 4	
Für die Tracheotomie - -	10 - 12	
Für die Pharyngotomie - -	11 - 14	
Für die Amputation einer Brust -	16 - 22	
Für die Paracentesis Thoracis -	6 - 9	
Für dieselbe des Bauches - -	3 - 5	
Für die Punktion der Harnblase - -	6 - 8	
Für das Abzapfen des Urins aus der Blase - - -	2	
Für den Steinschnit - -	33 - 50	

Taxe für die Chirurgen.

	fl.	Kr.
Für die Extirpation eines Hoden -	11 - 14	
— — — beider - - - -	17 - 20	
Für die Punktion des Wasserbruches -	1 - 2	
Für die zur Radicalcur desselben erfoderliche Operation - -	9 - 12	
Für die Reposition eines eingeklemmten Darm- oder Nezbruches - -	6 - 9	
Für die Operation eines eingeklemmten Bruches - - -	22 - 33	
Für die Circumcision - -	4	
Für die Operation der Mastdarmfistel -	8 - 10	
Für die Reposition eines Prolapsus vaginae, uteri oder ani - - -	5	30
Für die Unterbindung eines Mutter- oder Mastdarmpolypen - - -	6 - 9	
Für die Application eines Pessariums oder Mutterkranzes - - -	1 - 2	24
Für die Amputation eines Armes -	33	
— — — Fuses - -	33	
Für die Amputation einer Zehe oder eines Fingers - -	6 - 8	
Für die Operation einer Pulsadergeschwulst - - -	11 - 17	
Für die Reposition einer einfachen frischen Verrenkung - -	5 - 7	
— — — einer complicirten oder veralteten Verrenkung - - -	8 - 12	
Für die Reposition eines einfachen Beinbruches - - -	5 - 9	
— — — eines complicirten Beinbruches - - -	8 - 12	
Für das Sezen einer Fontanelle	1 - 2	
Für das Ziehen eines Haarseiles -	2 - 3	

	fl.	Kr.
Für das Schröpfen mit der Maschine, und zwar für jede Application derselben	-	12
Für die Application der Schröpfköpfe ohne Blutung, und zwar für jeden Kopf	-	6
Für die Application mehrerer Blutegel -	1 - 2	
Für die Eröffnung eines Abscesses nach Maafsgabe seiner Beschaffenheit -	2 - 4	
Für die Extirpation einer Balggeschwulst oder eines Scirrhus nach Maafsgabe der Beschaffenheit und Grösse - -	5 - 15	
Für einen Aderlafs am Arm oder Fufs im Hause des Kranken - -	-	18 - 24
Für dergleichen im Hause des Wundarztes - - -	-	9 - 12
Für einen Aderlafs am Halfe oder Kopfe	-	48
Für die Application eines Klistiers -	-	24 - 30
— — — — Tabakrauchklistiers -	1	
Für die Application eines Blasenpflasters	-	18 - 24
Für den ersten Besuch - -	1	
Für jeden der nachfolgenden - -	-	24
Für einen Besuch zur Nachtzeit -	-	48
Ist er der erste - -	1	45
Für den ersten Besuch in einer Entfernung einer halben Stunde vom Wohnort des Wundarztes - -	1	48
— zur Nachtzeit - -	2	45
Für jeden folgenden Besuch in solcher Entfernung - - -	-	40
— zur Nachtzeit - -	1	12
Tagesgeld bei freier Fahrt, mit Ausnahme des Tages, an dem eine diesen Betrag übersteigende Operation gemacht wird - - -	4	

Taxe für die Chirurgen.

	fl.	Kr.
Für den ersten Verband einer einfachen Wunde - - - -	-	48
- - - - - einer complicirten Wunde mit Knochenfraſs oder Brand u. dgl.	1	
Für jeden der folgenden Verbände		
a) einer einfachen Wunde oder eines Geschwüres - - - - -	-	18 - 24
b) einer complicirten Wunde - -	-	24 - 30
Für ein aus dem Hause des Wundarztes geholtes Recept oder sonstige Verordnung	-	24 - 30
Für die Gegenwart bei einem Conſilium	1	12
Jedem chirurgischen Aſſistenten bei einer Operation - - - - -	2 - 3	

Unter vorstehenden Säzen sind die Anschaffungskosten der zusammengesezteren Verbandstüke, Binden, und derjenigen Instrumente nicht begriffen, welche entweder nur einen einmahligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem ferneren Gebrauche behält. Sie müssen vom Kranken geliefert werden.

Bei chirurgischen Hülfeleistungen in der Wasserscheue, und bei venerischen, kräzigen, und solchen Personen, die mit krebshaften und ansteckenden Uebeln behaftet sind, ist der Wundarzt berechtigt, die Liquidation bei jedem einzelnen Saze um ein Drittheil zu erhöhen.

Dasselbe gilt von Dienstleistungen in ansteckenden hizigen Krankheiten.

Alle Instrumente, welche ein Wundarzt bei einem an der Wasserscheue Kranken gebraucht hat,

sind zu allem ferneren Gebrauche untüchtig, und müssen cassirt werden. Jeder Chirurg, der sich hierüber ausweiset, und die Instrumente gerichtlich deponirt, ist berechtigt, die Erstattung des Werthes derselben vom Kranken zu verlangen.

Billigkeit und Gerechtigkeit lassen übrigens von jeder gewissenhaften Medizinalperson erwarten, dafs sie nicht, unredlichen und widerrechtlichen Gewinnes wegen, einem Kranken ganz unnöthige Gänge und Besuche in Rechnung bringe. Mancher chronische Kranke ist über den andern, hie und da auch über den dritten Tag oft genug besucht, z. B. der Schwindsüchtige, der Bleichsüchtige, der Gichtkranke, der Gelbsüchtige, u. dgl. m., da hingegen mancher Andere an akuten Krankheiten, zumal bösartigen Fiebern, hizigen Exanthemen, einer Lungenentzündung u. dgl. Darniederliegende mitunter zwei, drei bis viermale des Tages besucht werden mufs.

Taxe für die Geburtshelfer.

	fl.	Kr.
Für eine leichte natürliche Entbindung	6 - 9	
Für eine leichte Entbindung von Zwillingen - - -	8 - 11	
Für eine regelmässige aber langsame Entbindung, bei welcher Tag und Nacht zugebracht worden ist - - -	9 - 12	
Für eine durch die Wendung bewürkte Geburt - - -	11 - 17	
Für die nothwendige leichte Bewürkung einer Fufsgeburt, in welche etwa eine sogenannte gedoppelte Geburt verwandelt werden mufste - - -	8 - 11	

Taxe für die Geburtshelfer.

	fl.	Kr.
Für eine schwere Kopfgeburt mittels der Zange bewürket - - -	17 - 22	
Für eine Perforation bei vorankommendem Kopfe - - -	9 - 11	
Für eine Wendung, bei der der Kopf durch die Zange entwikelt werden mufste	25 - 33	
Für die Perforation bei vorankommendem Rumpfe - - -	12 - 15	
Für die Perforation mit nöthiger Anwendung der Knochenzange - -	12 - 17	
Für den Kaiserschnitt beim Leben der Mutter und des Kindes - - -	33 - 55	
Für den Kaiserschnitt an einer Lebenden, wo jedoch das Kind nicht mehr lebt	30 - 40	
Für den Kaiserschnitt an einer Gestorbenen, wo das Kind noch lebt - -	17 - 22	
Für die mit Schwierigkeit verbundene Wegnahme der Nachgeburt (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) - -	5 - 8	
Für die Abnehmung eines Fötus, Ovuli, oder einer Mola - - -	2 - 5	
Für die Untersuchung einer Schwangern	2 - 3	
Für die Abfassung eines Berichtes darüber - - -	1	
Tagesgelder verrechnet der Geburtshelfer als Arzt oder Wundarzt.		
Eben so seine sonstigen Besuche.		
Jeder Gehülfe bei einer geburtshülflichen Operation passirt als Assistent bei einer chirurgischen Operation.		

In Ansehung der Belohnung der Hebammen für die bei der Entbindung und nach derselben der Mutter und dem Kinde geleisteten Dienste hat es bei der Verfassung jedes Ortes sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium Streit entstehen, der aus keiner Localnorm entschieden werden kann, so giebt die vorstehende Taxe, in so ferne sie auf die den Hebammen zukommenden Verrichtungen pafst, den Maasstab für dieselben in der Art ab, dafs ihnen in der Regel nur ein Viertel des Sazes für den Geburtshelfer gebührt, der aber auf ein Drittheil erhöhet werden kann, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben.

Taxe für die Zahnärzte.

	fl.	Kr.
Für das Ausziehen eines Vorder- oder Bakenzahnes	-	24 - 36
Für das Ausziehen einer Wurzel oder eines Stiftes	-	36 - 48
Wenn mehrere Stifte auszuziehen sind, für den einzelnen	-	36
Für das Ausbrennen eines Zahnes	-	45
Für das Ausfüllen eines Zahnes (nie mit Blei, sondern) mit reinem Zinn oder Silber	-	48
Für das Ausfüllen eines Zahnes mit Gold	1 - 2	12 - 24
Für das Ausbrennen und Ausfüllen mehrerer Zähne miteinander	2 - 4	
Für das Anbohren eines Zahnes	-	54
Für die Reinigung sämtlicher Zähne	2 - 4	
Für das Gleichfeilen der Zähne	1	12
Für das Stumpffeilen scharfer, den Mund verlezender Zähne	1	12
Für das Abfeilen cariöser Zähne	1 - 2	

Taxe für die Zahnärzte.

	fl.	Kr.
Für das Scorrificiren des Zahnfleisches, oder die Absonderung einiger Theile von demselben - - -	1	
Für die Oefnung eines Zahngeschwürs	-	45
Für den ersten Besuch bei Mundkrankheiten, als Geschwüren, Fisteln, Knochenfrafs, Auswuchs am Zahnfleisch cet. und bei der Richtung krummgewachsener Zähne bei Kindern - - -	-	48
Für jeden nachfolgenden Besuch - -	-	18 - 24
Für die Anfertigung und Einsezung eines künstlichen Zahnes - -	2 - 5	30
Bei mehreren wird immer der geringste Saz angenommen.		
Für eine neue Befestigung eines oder mehrerer künstlicher Zähne - -	1 - 1	30
Für die Befestigung loser Zähne mit Golddrath, je nachdem es mehrere oder wenigere sind - - -	1 - 2	24
Für die Befestigung loser Zähne mittels gewöhnlicher Bindung - -	-	48
Bei der Richtung krumm gewachsener Zähne wird das dabei anzuwendende Goldblatt nach seinem Werthe besonders bezahlt.		

Die Thierärzte haben, nach der Schwierigkeit ihres Studiums und ihrer Praxis, mit allem Rechte Anfprüche auf diefelben Tagesgelder, Vergütungen für Befuche und Verordnungen, wie die praktischen Aerzte überhaupt. Aderlassen, Staffelstechen, Lederstecken, und andere kleinere chirurgische Operationen werden ihnen wie den Wundärzten vergütet. Ueber grössere Operationen, z. B.

Englisiren, Verschneiden oder Castriren u. a. mag ihnen frei stehen, mit den Eigenthümern der Thiere zu paktiren.

Wie übrigens die Honorare für die Hülfeleistungen der Wundärzte und Geburtshelfer mit Recht aus dem Grunde beträchtlicher sind, weil die chirurgischen und geburtshülflichen Geschäfte offenbar beschwerlicher sind als die rein ärztlichen, und einen Apparat von Instrumenten fodern, den der Chirurg und Geburtshelfer nur mit beträchtlichen Kosten sich beilegen und in zwekmässig gutem Stande erhalten kann: so ist es auf der andern Seite billig, dafs die Tagesgelder der Aerzte besonders höher sind als dieselben anderer Medizinalpersonen, weil der Arzt gewissenhaft an einem Tage fast noch so viele Kranke besuchen kann als der Chirurg, und bei der, wenigstens in der Regel, grösseren Anzahl ärztlicher als chirurgischer Kranker durch eine Taglange Abwesenheit mehr versäumt, als der Chirurg. Die Besuche des Arztes sind aber aus dem Grunde besser zu honoriren als die des Wundarztes (zumal desjenigen, welcher mehr nur Operateur als Arzt ist), weil der gewissenhafte Arzt (vom Gewissenlosen kann hier nicht die Rede sein) bei jedem seiner Besuche mehr zu beachten, mehr zu ordnen, zu construiren u. s. w. hat, als der Wundarzt, welcher das Objekt, worauf seine Thätigkeit in der Regel vorzüglich gerichtet sein mufs, in der allfalsigen Wunde, im Verbande konzentrirter, bestimmter vor sich hat, und die Natur und Verhältnisse desselben sich immer leichter entwikelt.

So wichtig für ein Land, das sich einer guten medizinischen Polizei-Verfassung rühmen will, eine Taxordnung für das ärztliche, bisher namhaft gemachte Personale ist; so wichtig, wenn nicht wichtiger, ist für dasselbe eine stets aufrecht erhaltene zwekmässige Arzeneien- oder Apothekertaxe.

Es fehlt hieran, leider, nicht nur in Baiern, sondern — ich darf sagen — beinahe überall. Wenigstens überwiegt die Zahl der Länder, Länderchen und Provinzen, in denen man von einer Arzeneitaxe nichts weifs, bei weitem die Zahl derjenigen, die dergleichen Taxen haben. Es ist in der Regel die Bestimmung des Preises der Arzeneien dem Apotheker überlassen, und ist jeder Apotheker ein gewissenhafter Mann, so mag das mit Fug der Fall sein; denn gerade er mufs Alles am richtigsten zu erwägen wissen, was bei der Festsezung der Preifse seiner Materialien, zur Bestimmung billiger Prozente in Betracht zu ziehen ist. Allein an das Gewissen eines Handelsmannes zu appelliren, der sich den Gewinn an seinen Waaren selbst bestimmen soll, ist, man darf diefs immerhin behaupten, wenn auch nicht immer im Speziellen, doch im Allgemeinen eine mifsliche Sache.

Als oberster Zwek seiner Arbeit mufs dem Concipienten einer Arzeneientaxe vorschweben: Dafs das Publikum um den leichtesten Preifs die Arzeneien bester Qualität, und der Apotheker von seinen Arbeiten den gerechten, billigen Gewinn erhalte.

Zur Erreichung dieses Zwekes ist, vor der Bestimmung der Preifse der Arzeneien vonnöthen,

dafs man dem Apotheker sein Gewerbe vor allen Beeinträchtigungen sicher stelle; demnach schlechterdings niemanden, er heisse wie er wolle, einfache oder zusammengesezte Arzeneien zu was immer für Preifsen verkaufen, dispensiren lasse. Ist jede Apotheke vor solchen immer bösartigen Concurrenzen sicher, so kann sie auf schnelleren, öfteren Umsaz ihrer Materialien rechnen, und dieselben eben darum wohlfeiler und in besserer Qualität an ihre Abnehmer liefern.

Ferner mufs, ehe an eine allgemein geltende Arzeneientaxe gedacht werden kann, eine allgemeine Pharmacopoe, ein legales Dispensatorium vorhanden sein, nach welchem die Apotheker eines Landes gleichmässig zu arbeiten verbunden sind, und welches ihnen den Vorrath von Arzeneien bestimmt, den sie immer in bester Qualität zu haben verpflichtet sind. Ohne ein solches Dispensatorium gewinnt sich der eine, zumal manche zusammengesezte chemische Präparate auf diese, der andere auf eine andere, vielleicht mehrere Auslagen, mehr Mühe und Zeit heischende Methode, und nur unbillig kann für beide derselbe Preis festgeseczt werden. Ferner glaubt der eine sich mannigfaltigeren Vorrath nach der einen von ihm gewählten Pharmacopoe beilegen zu müssen, als der andere; unter dem grösseren Vorrathe sind mehrere Dinge, nach denen nur selten gefragt wird; der gehoffte Umsaz derselben (so wie oft ihre zwekmässige Güte), der Gewinn der für sie nöthigen Auslagen mit den billigen Prozenten, ist also fast unmöglich, sucht der Apotheker nicht an den gangbaren Artikeln auch die Auslagen u. s. w. für die weniger gangbaren

zu gewinnen, was ihn doch immer leicht in einigen Embarras sezt, und dem Publikum die nöthigeren Arzeneien verthenert. — So schwierig die Ausarbeitung eines solchen Dispensatoriums immerhin sein mag, so nothwendig ist doch für jedes Land die allgemeine gleichmässige Annahme eines Dispensatoriums, welches, vom Wuste so vieler älteren gereinigt, die in neuerer Zeit bekannt gewordenen besseren Bereitungsarten so vieler zusammengesezter Arzeneien für alle Pharmaceuten als Norm aufstellt. Was in einem solchen Landesdispensatorium von Zeit zu Zeit einer Vervollkommnung bedarf, läfst sich leicht durch kleine Nachträge zwekmässig verbessern.

Ist man mit diesen beiden Punkten im Reinen, so mag man nun die Preifse der Arzneien selbst bestimmen. Um hiebei billig und gerecht zu sein, ist es nöthig, dafs man wohl erwäge, was für Auslagen und Kosten der Apotheker hat, ehe er das Materiale selbst wieder roh oder verarbeitet verkaufen kann. Man hat demnach nicht nur auf den Einkaufspreifs, die Kosten für Emballage, Fracht, Auflegen auf Schiffe oder Wagen, Waagengeld, Zoll - und Mauthgebühren Rüksicht zu nehmen, als auf Auslagen, die der Apotheker zu machen hat, noch ehe er das Materiale in seinem Hause sieht; sondern man mufs auch den Verlust am Gewichte durch Eintroknen, Verdünsten u. s. w., Porto für Briefe und Gelder, das Anfahren von den Niederlagen an die Wohnung des Apothekers, manche andere Auflagen, Umgeld u. dgl. ferner die Interessen für das auf die Waaren verwendete Kapital in Anschlag bringen. Ist diefs Alles, gehörig repar-

tirt, zu dem Ankaufspreise der verschiedenen Artikel addirt, so mag man an die Ausmittelung der mit Recht vom Apotheker erwarteten Prozente, und des billigen Lohnes für seine Mühe denken, wobei nothwendig noch zu berüksichtigen ist, welches Kapital in dem gehörig zu den Apothekergeschäften eingerichteten Hause, so wie überhaupt im Waarenlager und im Schuldenbuche stekt, und in welchem Preifse die dem Apotheker wie jedem Andern nothwendigen Lebens- und Haushaltungs-Bedürfnisse stehen.

Sind die Materialien nicht roh, unverarbeitet zu verkaufen, so mufs, werden sie z. B. geschnitten oder gepulvert, ausser den Prozenten, auch der Arbeitslohn nach dem Mittel zwischen den längsten und kürzesten Tagen, so wie das Verstauben, und der Abgang an unnüzer Remanenz in Anschlag gebracht werden. Und zwar mufs in Hinsicht auf alles dieses nicht etwa eine allgemein gültig sein sollende Norm aufgestellt werden, sondern es mufs das individuelle Verhalten verschiedener Stoffe individuell gewürdigt werden, da sich nicht alle Rinden, Hölzer, Wurzeln, Kräuter, Harze u. s. w. auf gleiche Weise stossen und schneiden lassen, eben so wenig gleich stark verstauben, oder gleich viele unnüze Remanenz geben. Eben so müssen die verschiedenen in einer Apotheke nothwendigen Werkzeuge, als da sind grofse und kleine Mörser von Eisen, Messing, Stein, Holz; Feilen und Raspeln, die Schneid- und Wiegmesser, Reibsteine, Durchschläge, Seiher, die groben- die Haar- und Florsiebe, die Pressen, Seihetücher, Filtrirhüte — und Körbe; die Tenakel; verschiedene Trichter und

Glassprizen; Schaumlöffel, gut verzinnte Kessel und Pfannen, Eindikschaalen, Phiolen, gläserne Abdampfschaalen, Schmelztiegel verschiedener Art, Retorten, Kolben und Helme, Vorlagen, Destillirgeräthschaften, Waagen, Büchsen u. s. w. in so ferne sie öfters reparirt und neu angeschafft werden müssen, gehörig berüksichtigt werden.

Um den wahren Werth nach Vorschrift des Dispensatoriums in den Apotheken selbst bereiteter chemischer Produkte bestimmen, sie also gehörig taxiren zu können, ist es nöthig, dafs die Verfasser der Arzeneientaxe die zur Gewinnung solcher Produkte nöthige Zeit, die Quantität und Qualität der verschiedenen hiezu nothigen Materialien, Geräthschaften, Kohlen zur Feuerung, die Ausbeute, die nuzbaren und unbenuzbaren Nebenprodukte, wie auch die Zeit, in welcher eine gewisse Quantität des Produktes verbraucht werden kann, genau kennen. Daher die Nothwendigkeit, gewissenhafte und geschikte Pharmaceuten an der Ausarbeitung eines Dispensatoriums, und an der Regulirung der Arzeneientaxen Antheil nehmen zu lassen, denen es obliegt, alle complicirten Arbeiten der Art vor der ersten Bestimmung einer Taxe derselben, mit aller Vorsicht und Gründlichkeit zu unternehmen.

Eben so sind mit Hinsicht auf die nothwendige Zeit, Genauigkeit, u. s. w. die nach den Recepten nöthigen Arbeiten z. B. bei der Bereitung von Bissen, Pillen, Dekokten, Pflastern u. s. w. bei der Bestimmung der Preifse mit in Anschlag zu bringen.

Dafs eine Arzeneientaxe noch weniger, denn irgend eine andere Taxe für Medizinalpersonen

lange Zeit hindurch billig dieselbe sein könne, sondern sich öfter nach dem so häufigen Wechsel der Preifse von ferne her zu beziehender roher Materialien, und in Hinsicht auf den Pharmaceuten auch im Verhältnisse mit den steigenden oder fallenden Preifsen der verschiedenen Lebensbedürfnisse ändern müsse, liegt in der Natur der Sache. So können auch in einem und demselben Lande die Preifse der Arzeneien nicht durchgehends dieselben sein, da nicht jeder Apotheker dieselben Auslagen für Fracht u. s. w. hat, wie der eine oder der andere seiner Kollegen.

Daher mufs es jedem Apotheker erlaubt sein, an die oberste medizinisch-polizeiliche Behörde von Zeit zu Zeit Belege von der Aenderung des einen oder andern Verhältnisses einzuschiken, worauf dann bei der Bestimmung der Preifse der Arzeneien Rüksicht zu nehmen ist. Zugleich mufs eine Deputation aus der Mitte des Medizinalkollegiums sich immer die gegenwärtigen Preifse der vom Apotheker aus grossen Material-Handlungen oder wo immer her roh zu beziehenden Stoffe bekannt machen, um darnach die Billigkeit des Ansuchens der Apotheker um Erhöhung der Arzeneientaxe ermessen, und zu seiner Zeit die Taxe auch erniedrigen zu können.

Wie viele Prozente dürfen nun, nach Allem diesem, dem Apotheker von seiner Einkaufssumme zugestanden werden? — Geradehin läfst sich dieses nicht bestimmen, wie sich schon aus der Würdigung der verschiedenen Momente, auf welche die Konstruktion der Arzeneientaxe fufset, zur Genüge

ergiebt. Ich bin allerdings der Meinung, dafs bei einer Bewilligung von funfzig Prozent nach dem blossen Einkaufspreifse der Apotheker nicht bestehen kann, nicht nur nichts gewinne, sondern verliere, darf er zumal auch von solchen Dingen nicht mehrere Prozente nehmen, welche er bedeutenden, oft mehrere Tage dauernden chemischen Operationen unterwerfen mufs, bei denen oft so viele Gefäfse zu Grunde gehen, deren Resultat oft aller Sorgfalt und Aufsicht ungeachtet — Schaden und Verlust ist, die nur eine geringe Ausbeute, und oft eine grofse Menge ganz unbenuzbarer Nebenprodukte geben.

Von einer Taxe für Krankenwärter kann nicht wohl die Rede sein, wo es keine Krankenwärter giebt, d. h. wo es an Leuten fehlt, die zu den Diensten, welche sie der leidenden Menschheit als Wärter leisten sollen, durch einen zwekmässigen Unterricht in einer gut eingerichteten Schule geheiligt sind. Die Nothwendigkeit solcher Schulen kennen alle Aerzte, und, leider, überführen sich auch die meisten Kranken von derselben. Indefs mufs die Zeit erst noch kommen, in welcher Krankenhäuser, was so leicht wäre, auch zu diesem Zweke benüzt werden. Bis dahin mögen die Krankenwärter doch etwas besser gehalten werden als extraordinäre Domestiquen. Möchte nur, was ich in Beziehung auf Medizinal- und Apothekertaxen sagte, einer zu Thaten spornenden Würdigung sich erfreuen!! —

VII.

Etwas über die Tagbücher der Aerzte.

Es ist einer der wichtigsten, aber, leider, grösstentheils vernachlässigten Gegenstände der eigentlichen Medizinalpolizei, darauf zu sehen, dafs alle Aerzte, welche sich mit der Heilung von Kranken in hiezu bestimmten Krankenhäusern oder ausser denselben befassen, sich, wie immer, wenn nur zweckmässig eingerichtete, Tagebücher halten.

Man findet dergleichen in der Regel wohl in jedem Krankenhause, aber wahrlich nur bei den wenigeren ausser solchen Häusern praktizirenden Aerzten. Und auch in den Krankenhäusern, Militärlazarethen u. dgl. entsprechen sie nur selten den Foderungen, die man an sie machen mufs. Denn — man sehe nur einmal solche Bücher — in der Regel findet sich in denselben etwa der Name des Kranken, und die an dem Tage des Besuches getroffene Verordnung, das R.; und nur am Tage der Aufnahme des Kranken ist mit einem oder zwei Worten das Uebel bemerkt, das ihn in's Krankenhaus brachte. Der weitere Gang, Verlauf der Krankheit, mag für jemanden, der sich darum bekümmern dürfte oder sollte, aus solchen Büchern

über das Befinden der manchfachen Kranken richtige Notizen zu erhalten, aus den R. R. erhellen!

Für den in einem solchen Krankenhause handelnden Arzt von entschiedenen, bestimmten Grundsäzen, der dieselben Kranken täglich ein oder mehreremale sieht, mögen solche Fingerzeige hinreichen, um ihn auf dem Wege zu halten, den er in der Construktion seines Bildes der Krankheit und des Heilplanes zu verfolgen hat: aber — gesezt, er sei durch was immer für eine Veranlassung bemüssigt, die Behandlung derselben für längere oder kürzere Zeit einem andern Arzte zu überlassen, so befindet sich sowohl der Kranke als der neue Arzt nur zu leicht in so grösserer Gefahr — der erste einer bedenklichen Unentschiedenheit für längere oder kürzere Zeit überlassen zu werden, der andere, mit der Regulirung eines sicheren Heilplanes zögern zu müssen — je weniger dem Interimsordinarius der bisherige Gang der Krankheit bekannt, je weniger er ihm aus der Ansicht des Diariums, respve. der Controlle des Apothekers, klar ist, wenn zumal seine Grundsäze und vielleicht auch seine Handlungsweise am Krankenbette aus guten Gründen vielleicht nothwendig von denen seines Vorgängers differiren.

Dasselbe gilt von den Tagebüchern der praktischen Aerzte überhaupt. Nur wenige halten sich Diarien, und lassen die Stelle der Tagebücher etwa durch die in der Apotheke hinterlegten Recepte vertretten!

Wie diefs leicht der Genesung der Kranken, der Vervollkommnung der Kunst und Wissenschaft,

und des Arztes selbst hinderlich sei, liegt am Tage. In der Regulirung und Festhaltung des Heilplanes ist es nämlich höchst wichtig, und für die Zweckmässigkeit und Richtigkeit desselben von der ersten Bedeutung, dafs einmal die verschiedenen ursächlichen Momente des Erscheinens einer bestimmt geformten Krankheit richtig vom Arzte aufgefafst, und treu bemerkt werden, als die Leitsterne in der Prognose der durch sie am gegebenen Individuum nothwendig werdenden Erscheinungen. Mit der Veränderung dieser ursächlichen Momente nur, nie ohne dieselbe, ändern sich die Erscheinungen. So lange Krankheit vorhanden ist, sie mag nun ihre Form ändern, wie sie will, so lange charakterisirt sie sich durch bestimmte Erscheinungen am kranken Körper, die das Produkt der ursächlichen krankmachenden Momente sind. Nur diese Momente und die durch sie bedingten Erscheinungen zusammen klären den Arzt über die Natur der Krankheit auf, und begründen seine Prognofe. Aerndern sich die einen oder andern in bestimmter Beziehung aufeinander im Verlaufe der Krankheit, so ändert sich diese selbst: es ist aber unmöglich, über das nach solchen Aenderungen vorhandene wahre eigenthümliche Wesen der Krankheit, über den Gang derselben, und, was doch sehr wichtig ist, in der gültig sein sollenden Prognose mit Freitheit und Richtigkeit zu urtheilen, isolirt man sich das in späterer Zeit Gegebene, und würdigt man dasselbe nicht im Verbande mit den Momenten, welche den Ausbruch der Krankheit und den ersten ursprünglichen Charakter derselben bedingten und ihn eine bestimm-

bestimmte Zeit hindurch in bestimmter Richtung erhielten. Den Faden, der von diesem Punkte aus fortzuführen ist, verliert aber der Arzt um so leichter, je geringer die Sicherheit seines Gedächtnisses ist, dem er, ohne Diarium, die Aufhängepunkte des Fortgesponnenen anvertraut; je mehrere Kranke er zu gleicher Zeit zumal an einigermassen ähnlichen Leiden darniederliegend zu besorgen hat; je mehr und leichter die Bilder ineinander fliefsen, die er sich aufzufassen und fort und fort richtiger auszumahlen bemühte. Die Folge hievon ist dann nur zu häufig ein blofs symptomatisches Verfahren am Krankenbette auch da, wo leicht rationeller und vortheilhafter hätte zu Werke gegangen werden können, rohes Empirisiren, Verwahrlosung vieler Kranken, oder doch Verlängerung vieler Krankheiten, nur zu oft Verschlimmerung derselben, Uebergang in andere bösartigere Formen, u. s. w.

Dafs für die Wissenschaft so wenig als für die Kunst aus dergleichen hinkenden Kuren etwas Erfreuliches erwachsen könne, ergiebt sich eben so leicht von selbst. Die Medizin als Wissenschaft kann nur dadurch an Vollkommenheit gewinnen, dafs ihre auf eine richtige Physiologie gegründeten Lehren immer mehr und mehr den Charakter der Evidenz und Nothwendigkeit sich aneignen, der die Mathematik über jede andere Scienz bis jezt so hoch erhebt. Um sie zu solcher Würde und Heiligkeit zu erheben, müssen aber ihre Priester, wollen sie als des ihnen zukommenden heiligen Dienstes nicht unwürdig dastehen, bellissen sein, nicht blofs die Flamme am Opferaltare brennen zu lassen, wie sie

brennt, nicht blofs das Zugiefsen unlauteren Oeles zum Ruine der Lampe und des Lichtes zu verhüten, sondern selbst reines Oel fleissig zuzugiefsen, um die Flamme so hell zu erhalten, ihr Licht so klar zu machen, dafs nicht eine trübe Dunstsphäre um dasselbe herum einen trügerischen, unlauteren Reflex zeige, der die wahre Flamme verbirgt, um sich anstatt ihrer aufzudringen. Fest hat daher der Arzt jede Gelegenheit zu greifen, die ihm den Schleier über den Mysterien der Natur weghebt, um ihre inneren Geseze kennen zu lernen, wahre Erfahrungen zu machen, und richtige Urtheile über die Eigenthümlichkeit der Aufgaben zu gewinnen, welche seine Thätigkeit bestimmen müssen. Ist die Gelegenheit aber so flüchtig, die Erfahrung so trügerisch, und das Urtheil so schwierig — wie ist es da zu entschuldigen, beide lezteren auf dem unsicheren Boden eines ununterstüzten Gedächtnisses erwachsen lassen zu wollen? — welch' ein Gebäude kann da zum Vorscheine kommen, als ein unsicheres? — und was ist mit einem solchen der Wissenschaft gedient?! —

So wenig als der Kunst. Man spreche nicht vom Heilkünstler, dem die Wissenschaft fremd ist. Er ist ein Unding. Wer mag bauen ohne Materiale, oder mit schlechtem Stoffe! — Wer mag sich einen Heilplan construiren, oder sich einer Fertigkeit in der Construktion eines richtigen Heilplanes und in der Verfolgung desselben erfreuen, der, Fremdling in der Wissenschaft, weder seines Zweckes, noch der Mittel zur Erreichung desselben, sich deutlich bewufst ist! — Nur die möglichst klare Ansicht der Natur, des Ineinandergreifens ih-

rer Thätigkeiten im für das Wohlbefinden normalen oder normwidrigen Zustande, verhilft dem Arzte zur richtigen Prognose, fezt ihn in den Stand, die Nothwendigkeit der unter den gegebenen Bedingungen sicheren Erscheinungen vorauszusagen; eben diese Bedingungen aber zwekmässig zu ändern, und durch diese Aenderung eine Aenderung in den mannigfaltigen Aktionen der Natur zu bewürken, mit welcher die Regelmässigkeit ihres Ineinandergreifens, das Wohlbefinden wieder erscheint, ist die Aufgabe des Heilkünstlers — nimmermehr anders als wissenschaftlich zu lösen. Die auf gut Glük empirisch unternommenen Kuren (schlimm genug, dafs von ihnen nur noch die Rede ist!), sollen sie auch glüklich ausfallen, sprechen nicht gegen die Nothwendigkeit der Vervollkommnung der Kunst durch die Wissenschaft; denn die Handlung, die That eines Bewufstlosen, ist gleich dem Zufalle, von dem die Genesung keines Geschöpfes abhängig gemacht werden darf. Mit Bewufstsein soll der Arzt handeln, nicht dem Kräutermanne gleich es wagen, gegen Uebel zu kämpfen, deren Natur er nicht kennt, mit Mitteln, deren Natur in ihrer Wechselwürkung am vorliegenden verstimmten Organismus ihm eben so unbekannt ist. Denn wie kann er prognostiziren, dafs auf solche Einwürkung solche Erscheinung nothwendig werde, ohne Wissenschaft? — und vermag er keine Prognose zu stellen, wie kann ihm dann selber klar sein, was er wolle? — weifs er aber nicht bestimmt, was er am Krankenbette, mit seinem ärztlichen Thun eigentlich will, wie kann er es dann noch wagen, sich Arzt zu nennen!

Es ist, mir wenigstens, erwiesen, dafs nur der Mangel wohl eingerichteter und fleissig fortgeführter Diarien vorzüglich mehr beschäftigte Aerzte zu dem so häufigen blofs symptomatischen Kuriren bringt: sie lassen sich nur von den isolirten Zufällen ansprechen, die sich ihnen bei den kurzen Besuchen ihrer Kranken vor Augen stellen, verbinden sie nicht mit der Reihe aller schon früheren Vorgänge zu einem Ganzen, und anstatt sich als wahre Heilkünstler an die Fortführung eines vielleicht Anfangs in seinen Grundzügen entworfenen Heilplanes zu halten, ignoriren sie bald selbst ihr früheres Concept, und empirisiren fort ohne Plan, ohne Haltungspunkte, schlechten Baugesellen gleich, die im Nebel einen Stein dahin legen zu müssen glauben, wo sie meynen im morschen Gebäude ein Loch zu bemerken. Und somit ist der Kranke, die Wissenschaft und Kunst in den Händen, wenn's hoch kommt, eines Routinier's, der, anstatt sich selbst und gleichzeitig Wissenschaft und Kunst zum Wohl der Kranken zu vervollkommnen, ist, was er bleibt, bleibt, was er ist, unvermögend, eine wahre Beobachtung zu machen, oder seine Beobachtungen zu wohlthätigen Erfahrungen zu erheben.

Wie für die Vervollkommnung der Wissenschaft und Kunst des Arztes, so sind sorgfältig fortgeführte ärztliche Tagbücher noch besonders in gesundheitspolizeilicher und selbst politischer, statistischer, Hinsicht höchst wichtig. Nichts ist daher billiger, als die Foderung an jeden Gesundheitsbeamten, öffentlichen oder Bezirksarzt, Landgerichtsphysikus, oder wie er sonst heissen mag,

dafs er sich ein wohlgeordnetes Tagebuch halte, um in seinen viertel-, halbjährigen, und zumal jährlichen Berichten an die oberste medizinisch-polizeiliche Behörde in den angegebenen Beziehungen, so weit dieselben nämlich in seinem Horizonte seine Aufmerksamkeit nothwendig fixiren müssen, seine Beobachtungen und Erfahrungen konzentrirt vorzulegen, aus denselben bestimmte Folgerungen zu ziehen, und die Nothwendigkeit mancher wohlthägen Anordnungen von Seiten des Staates zu deduciren, zu denen es so häufig nur darum nicht kommt, weil es an dringenden Auffoderungen zu ihnen, und an der lebendigen Bezeichnung der Richtung fehlt, die sie nehmen sollen.

Es ist gewifs, dafs sich das Eigenthümliche der Individualität der Bewohner gewisser Distrikte in physischer wie in moralischer Hinsicht in dem Charakter der verschiedenen Formen von Uebelbefinden, denen sie vorzugsweise unterliegen, am deutlichsten ausspricht. Nur in so ferne ein Staat diese Eigenthümlichkeiten seiner Bewohner immer mehr und mehr kennen lernt, gewinnt er sicheres Bewufstsein seiner wahren Kraft. Wie sie ihn aber sicher niemand richtiger kennen lehren kann, als der verständige Arzt, so weifs ihm zu gleicher Zeit niemand richtiger die Mittel zu bestimmen, wenigstens die von den örtlichen Umgebungen herrührenden Schwächen eines Bezirkes vor dem andern zu beseitigen, als eben der Physikus. Und es ist gewifs die erste und heiligste Pflicht jedes öffentlich aufgestellten Arztes, auf solche Weise in die Fortbildung der Nation zum Besseren einzugreifen, an ihrer in- und extensiven Veredlung mitzuarbeiten. Wie kann aber diefs geschehen, wie

kann er, ist ihm zumal ein etwas grofser Bezirk angewiesen, ohne Tagebuch auch nur so bald über die Natur der Endemien seines Bezirkes, über das Bestimmende derselben, die Gewifsheit bekommen, welche ihm die Regeln an die Hand geben mufs, auf die sein zu gleicher Zeit für Hunderte wohlthätig sein sollender Heilplan fufsen mufs? — Je grösser die Menge seiner Geschäfte ist, um so weniger darf er dem ununterstüzten Gedächtnisse trauen (ich müfste denn das Vermögen des menschlichen Gedächtnisses durchaus nicht kennen), um so weniger nur auf die Data desselben Berichte und Vorschläge bauen, deren gröfster Vorzug in ihrer Wahrheit besteht.

Nicht genug, dafs der öffentlich aufgestellte Arzt in vierteljährigen oder halbjährigen Berichten die wichtigeren Data seines Tagebuches, und die durch dieselben motivirten Foderungen für das Wohl des Landes an höhere Behörden gelangen läfst — soll er auch durch die Einsicht der Tagebücher der in seinem Bezirke praktizirenden Aerzte, oder doch gewissenhafter Auszüge aus denselben, die Resultate seiner Erfahrungen und die Nothwendigkeit der Realisirung seiner Vorschläge erhärten. Versteht sich, ohne etwa gehässig mit Stillschweigen zu übergehen, wer namentlich die Gewifsheit seiner Erfahrungen, die Richtigkeit der aus ihnen gezogenen Resultate, die Wohlthätigkeit der Realisirung seiner Vorschäge mit begründen half. Es ist ein Vorzug der neuerlich erschienenen Salzburgischen Medizinalverordnungen, der von jeder höheren medizinisch-polizeilichen Behörde beachtet zu werden verdient, dafs in denselben jeder

praktische Arzt angewiesen ist: „1) Alle Vierteljahre dem Landphysikus, zum Behufe seiner Eingaben, über die von ihm behandelten Kranken, Genesenen, und noch der Kur Unterliegenden, einen summarischen Ausweis mit der skizzirten Angabe der Krankheitsformen und der dabei angewandten Heilmethode einzureichen; ferner bei der Entdekung eines epidemischen Karakters in Krankheiten, allgemeiner ursächlicher Krankheitsmomente, die in der Natur der Gegend, der Bewohner, in den Fehlern der physischen Erziehung u. s. w. liegen, auf der Stelle die Anzeige an den Physiker zu machen, u. s. f." Eben so zwekmässig ist in denselben Medizinalverordnungen die Anweisung der Chirurgen u. s. a. „monatlich von ihren Kranken, Genesenen, Verstorbenen, in der Kur Verbliebenen einen summarischen Bericht, der eine gedrängte Ansicht der angewandten Heilmethode geben mufs, an den Physikus zu bringen; und eben so, sobald sie eine auf das öffentliche Gesundheitswohl Bezug habende Entdekung machen, z. B. von Epidemien, Endemien u. a. ohne erst das Ende des Monats zu erwarten, dem Physikus schriftliche Anzeige zu machen." — Dem öffentlich aufgestellten Arzte aber, nicht der obersten medizinisch-polizeilichen Behörde, sollen von den untergeordneten Medizinalpersonen dergleichen Auszüge aus den Tagebüchern u. s. w. zur Beherzigung und gewissenhaften Benüzung mitgetheilt werden, um die Zeit der genannten Behörde nicht auf eine unbillige Weise in Anspruch zu nehmen, wie das der Fall sein müfste, wollte man ihr zumuthen, vielleicht über denselben Gegenstand und dieselben gerechten Wün-

sehe Dasselbe fünf-, sechs- und mehreremale lesen zu müssen. Erfolgt indefs auf die von einem privatisirenden praktischen Arzte gemachten Insinuationen, Vorschläge u. s. w., welche er im Pflichtgefühle machen zu müssen glaubte, nichts, oder etwas, aus dessen Charakter er mit Grund schliessen kann, er sei unrecht verstanden, oder über seinen Antrag vom Physikus nicht gehörig referirt worden; so mufs es ihm gestattet, er mufs dazu befugt sein, die Data seines Tagebuches mit den aus denselben geleiteten Resultaten und nothwendigen Foderungen unmittelbar an die oberste medizinisch-polizeiliche Behörde zu bringen.

Dafs bei solchen Einrichtungen (die nöthige Anzahl von öffentlich angestellten Bezirksärzten nach dem Umfange des Landes vorausgesezt) für das allgemeine Gesundheitswohl wohlthätigst gesorgt werde, ist für sich klar. Und ist die Anzahl der Genossen eines Staates auch noch so beträchtlich, für das physische und moralische Wohlbefinden derselben aber nicht, oder nur schlecht gesorgt, welche ist dann die in- und extensive Grösse eines solchen Staates! Er steht in Gefahr, dafs seine Pygmäen über kurz oder lang, immer zu früh die — Fabel vom Menschen plaudern.

Dafs jeder Arzt ein ordentliches Diarium führe, werde ihm also streng zur Pflicht gemacht. Will man kein anderes Compelle hierauf sezen, so mag dieses genug sein, dafs Keiner zur Erhaltung des rechtmässigen Honorars einer gerichtlichen Unterstüzung sich schmeicheln darf, erweiset er nicht als Kläger aus seinem Tagebuche dem Richter, dafs und mit welchem Eifer, mit welchen An-

strengungen, Aufopferungen u. s. w. er dem angeblichen Kranken gedient habe, der ihm nun das gesezmässige Honorar widerrechtlich vorenthält.

Welche ist nun aber wohl die zwekmässigste Einrichtung eines solchen Tagebuches? — Zunächst hat hierüber wohl jeder Arzt für sich selbst zu bestimmen. Mir genügen folgende über zwei nebeneinander befindliche Oktavseiten ausgedehnte Rubriken.

Namen, Geschlecht, Alter, Wohnort des Kranken.	Besuche.	Individualität des Kranken bestimmt		Form des Uebelseins.	Verordnungen.	Andere Bemerkungen.
		durch Aussendinge.	Seine Organisation.			

VIII.

Ueber die Dauer der Schwangerschaft des menschlichen Weibes.

—

Das Ende der Schwangerschaft wird bestimmt durch die Geburt, die in Hinsicht auf die Zeit, welche zwischen ihr und der Empfängnifs verflossen ist, regelmässig oder regelwidrig, rechtzeitig oder unrechtzeitig ist.

Die Geburt ist rechtzeitig, wenn sie nach Verlauf von neun Sonnen- oder zehn Mondmonaten, nach Verflufs von vierzig Wochen, oder 280 Tagen, vom Tage der Empfängnifs an gerechnet, erfolgt. Sie ist unrechtzeitig, wenn sie früher erfolgt, oder später (?).

Die frühzeitiger, vermöge eines früheren Endes der Schwangerschaft eintrettende Geburt ist entweder eine Fehl- oder Frühgeburt: eine Fehlgeburt, wenn das geborne Kind noch nicht so weit in seiner Organisation vervollkommnet ist, als es sein sollte, um im Stande zu sein, sich ausser dem mütterlichen Körper als selbstständiger thierischer Organismus gegen die nothwendige, unvermeidliche Einwürkung seiner mannichfaltigen

Umgebungen, z. B. der Luft u. s. w. zu behaupten, d. h. zu leben: eine Frühgeburt, (ganz unrecht hie und da mit partus praematurus, frühreifer Geburt verwechselt) wenn das Kind mehrere Wochen vor dem regelmässigen Ende der Schwangerschaft zwar mit einigem, aber verhältnifsmässig um so geringerem Vermögen fortzuleben geboren wird, je mehrere Wochen vor dem Ende des neunten Sonnen - oder zehnten Mondenmonates es geboren ist, z. B. in der sechs und dreissigsten, zwei und dreissigsten Woche nach der Empfängnifs, anstatt in der vierzigsten. Dergleichen früh oder frühzeitig (nicht frühreif!) geborne Kinder werden ihrer unvollkommenen Organisation ungeachtet ziemlich häufig beim Leben erhalten, aber immer nur mit vieler Mühe, und mittels einer höchst glüklichen Pflege und Wartung; unzeitig, oder durch Fehlgeburten erschienene Kinder werden aber immer entweder würklich vollkommen todt geboren, oder sterben doch einige Stunden nach der Geburt.

Noch spricht man von frühreifen und spätreifen Geburten. Unter den ersten versteht man solche Geburten, durch welche die Schwangerschaft früher beendigt wird, also vor dem Ende der vierzigsten Woche, im achten, neunten, auch wohl siebenten Mondenmonate, weil das frühgeborne Kind um diese Zeit schon vollkommen reif ist. — Unter den zweiten solche, die sich nicht mit dem regelmässigen Ende der Schwangerschaft, am Ende des zehnten Mondmonates, sondern später, im eilften, zwölften, dreizehnten, oder wohl gar funfzehnten Monate ereignen. —

Dafs man unter diese spätreifen Geburten jene künstlichen, oder doch immer regelwidrigen Entbindungen nicht rubrizire, die so spät, oder wohl gar erst nach Jahren erfolgen, weil das Kind sich ausserhalb der Gebärmutter, in den Muttergängen, Eierstöken, oder sonst irgendwo im Unterleibe befindet, wird hiemit ein für allemal bemerkt.

Dafs es Fehlgeburten (abortus), und Frühgeburten, leider, häufig genug gebe, lehrt die traurige tägliche Erfahrung. Die bei solchen Geburten, und demnach regelwidrig verkürzter Dauer der Schwangerschaft, erscheinenden Kinder tragen aber nie die Charaktere des Reifseins an sich. Ob es auch früh - und spätreife Geburten gebe? ob die Dauer der Schwangerschaft von zehn Mondenmonaten oder 280 Tagen in vielen Fällen nicht hinreichend sei zur Ausbildung eines Kindes auf denjenigen Grad von Vollkommenheit seiner Organisation, welche wir mit dem Reifsein bezeichnen? — ob ein Kind etwa schon früher, im siebenten, achten, neunten Sonnenmonate der Schwangerschaft zur erwähnten Reife gekommen sein könne, und darum geboren werden müsse? — sind die Fragen, mit deren Beantwortung wir uns, so oft sie auch ventilirt sein mögen, noch immer gewinnvoll beschäftigen können und müssen.

Man nimmt allgemein an, die Dauer der Schwangerschaft des menschlichen Weibes, der zwischen der Empfängnifs und Geburt zur Ausbildung der Frucht im Leibe der Mutter verlaufende Zeitraum betrage, wie gesagt, neun Sonnen - oder zehn Mondenmonate, oder vierzig Wochen, oder 280 Tage. Früher oder später erscheinende Geburten sind also

Ausnahmen von der Regel. Ob die Regel auch würklich richtig ist? — und die Ausnahmen nicht als gültig angenommen werden dürfen? —

Ich getraue mich geradehin zu behaupten: es ist Naturgesez für das menschliche ihre Frucht im Uterus — nicht anderswo — tragende Weib, 280 Tage schwanger zu gehen. Endet die Schwangerschaft um Wochen oder Monate früher, so kann das geborne Kind nicht die Charaktere des Reifseins mit an das Tageslicht bringen; und eben so wenig kann ein reifes Kind einen oder mehrere Monate über die gesezmässige Zeit im Leibe der lebenden Mutter bleiben.

Es ist durch die häufigsten, ich möchte sagen alltäglich von nur etwas aufmerksamen Oekonomen und Jägern gemachten, Beobachtungen erwiesen, dafs jedes lebendig gebärende Thier, jedes Säugthier, eine bestimmte Zeit hindurch trächtig gehe, das Meerschweinchen z. B. vier Wochen, das gemeine einhöckerige Kameel ein Jahr, der Hirsch vierzig Wochen, der Dammhirsch (Cervus Dama L.) acht Monate, das Reh ein und zwanzig Wochen, die Gemse zwanzig bis zwei und zwanzig Wochen, der Steinbok fünf Monate, der Igel drei Monate, der Wolf drei und einen halben Monat lang, und eben so ist die Zeit des Trächtiggehens des Pferdes, Rindes, Hundes an eine allgemein bekannte Zahl von Wochen oder Tagen gebunden; und für den Menschen, der doch besonders in diesem Stüke so gut Säugethier ist, wie die genannten, soll die Zeit der Schwangerschaft so unbestimmt sein, dafs vom siebenten bis zum dreizehnten oder wohl gar funfzehnten Monat die menschliche Frucht

frühreif, reif oder spätreif soll erscheinen können? — Da die Kultur keines Säugethieres einen so bedeutenden Einflufs auf die Dauer des Träehtiggehens hat, soll das menschliche Weib allein durch seine sonstigen Abweichungen vom zwangslosen Naturzustande in diesem Stüke alle Normalität verloren haben? — Die Vertheidiger der früh- und spätreifen Geburten berufen sich aber auch nicht auf ähnliche oder gleiche Geburten bei anderen Arten von Säugethieren, sondern nur etwa darauf, dafs ja die von der Henne bebrüteten Eier keineswegs alle zu gleicher Zeit ihre Küchlein liefern! gerade als wenn für den Vogel und das Säugethier vollkommen, so verschieden auch ihre Naturen sein mögen, dieselben Geseze gültig sein müfsten; — als hienge beim Säugethiere wie bei dem Vogel die frühere oder spätere Entwikelung des Kindes von einem gewissen Wärmegrade ab; als wäre die gleichmässige Erhaltung dieses Wärmegrades bei dem Säugethiere so zufällig, wie bei dem Bebrüten der Eier, wo einige von dem bebrütenden Vogel so leicht wärmer gehalten werden, als die andern; und als stünde es in der Maeht des Säugethieres, sein Junges früher oder später zur Reife zu bringen, wie es in der Maeht des Oekonomen steht, durch eine künstliche Bebrütung mittels Regulirung der Ofenwärme die Küchlein aus einigen Eiern früher, aus andern später zu loken!!

So wenig man die gewöhnlichen Reehnungen der meisten Weiber für richtig annehmen darf, so gewifs ist es doch, dafs, der so häufigen Schwierigkeit in der Bestimmung des Zeitpunktes der Conception ungeachtet, bei weitem der allergröfste Theil

von Schwangeren richtig zum Ende des zehnten Monates ausrechnet, und an demselben entbunden wird. Ich kenne verheurathete Frauen, die ihre Entbindung richtig auf den 280sten Tag vorhersagten, und genau mit dem Ende der vierzigsten Woche Wehen bekamen. Es ist, was eben so sehr für die unabänderliche Gesezmässigkeit der Dauer der Schwangerschaft spricht, den Geburtshelfern eine, leider, nur zu oft erwiesene Thatsache, dafs auch bei regelwidrigen Schwangerschaften ausserhalb dem Fruchthälter am Ende des zehnten Monden - Monates sich Wehen einfinden, als sollte das Kind durch Zusammenziehungen des Uterus ausgeschlossen werden, ungeachtet es z. B. in der Bauchhöhle, oder an einem Eierstoke sich befindet. Diese unläugbaren Thatsachen; ferner die, wie heutzutage, so auch schon im grauesten Alterthume, durch unzählige Beobachtungen erwachsene Erfahrung, auf welche das Gesez der zwölf Tafeln bei den Römern fufsete, dafs ein Kind, das als ächt und rechtmässig gelten soll, spätestens im zehnten Monate (decimo saltem mense) geboren sein müsse, sollten doch wohl die Fabeln von 11 - 12 - 15monatlichen Schwangerschaften invalidirt, und nicht zugegeben haben, dafs man Lügen aus einer vorgeschüzten höchst auffallend hinkenden Begünstigung der Ehen so lange Zeit für baare Münze nahm!

Man will aber auch noch andere Gründe und bedeutende Autoritäten für die längere Dauer der Schwangerschaft aus neuer sowohl als alter Zeit haben. Um mit den lezteren zu beginnen, so ist nach *Aristoteles* L. 7. de histor. animal. c. 4.

die

die Dauer der Schwangerschaft des menschlichen Weibes verschieden und ungewifs. — Nach den *Hippocratischen* Büchern kann es gleichfalls eilfmonatliche rechtmässige Geburten geben. — Wie sehr man bei den Römern von der Unrichtigkeit des hieher gehörenden Gesezes der zwölf Tafeln überzeugt wurde, mag daraus hervorgehen, dafs nach *Plinius* Histor. natur. L. 7. c. 5. *L. Papyrius* einem Kinde, welches dreizehn Monate nach dem Tode des Vaters geboren wurde, die Güter desselben richterlich zusprach. — *Hadrian* habe, nach *Gellius* Noct. attic. Lib. 3. c. 16., eine Frau von guten und ehrbaren Sitten, unverdächtigem schamhaften Sinne, die im eilften Monate nach ihres Mannes Tode in die Wochen kam, nachdem er hierüber die Meinungen und Urtheile der alten Philosophen und Aerzte vernommen, immerhin für rechtmässig, rechtzeitig entbunden erklärt. — *Leyser* in seinen Meditat. ad Pandect. sp. XV. §. 1. beruft sich auf *Joan. a Sande* Lib. 4. Tit. 8. def. 10. und auf *Valentini* Novell. med. legal. cas. 3., nach deren, und den von ihnen angeführten Autoritäten er ein auch 12 Monate nach dem Tode des Vaters gebornes Kind für ächt erklärt, wenn erwiesen ist, dafs der Mann kurze Zeit vor seinem Tode noch Kräfte genug zum Beischlafe hatte, und die Wittwe nach desselben Tod immer keusch und sittsam gelebt habe. — Eben so nehmen die zwölfmonatliche Schwangerschaft als legitime an *Stryck* de success. ab intestat. diss. 1. c. 2. §. 16., *Menoch*, und andere Rechtsgelehrte, Aerzte, ja selbst medizinische Fakultäten.

So sagt *Avicenna* Lib. 9. de Animal. Se a quodam accepisse, mulierem XIV. menses uterum gessisse, et editum puerum dentes statim fere emisisse. Der berühmte *Meister* erklärte mit der medizinischen Fakultät zu Helmstädt ein dreizehnmonatliches Kind für rechtmässig; eben so die medizinische Fakultät zu Leipzig ein zwölfmonatliches Kind; (nachdem sie kurz vorher ein eilfmonatliches für unächt erklärt hatte! S. *Amman* Medic. critica s. centuria casuum in facultate Lipsiensi resolutorum. Stadac 1677. Cas. 44.) *Teichmeyer* nimmt in seinen Institut. Medicinae legalis vel forensis. Jen. 1762. Cap. IX. Qu. 15. ebenfalls die zwölfmonatlichen Geburten für rechtmässige an — wenigstens unter gewissen Umständen. Sogar *Büttner* trägt in seiner Anweis. den Kindermord auszumitteln. Königsb. und Leipz. 1771. §. 33 - 34. Bedenken, die eilf - bis zwölfmonatliche Geburt als unrechtmässige zu erklären. Und erst die so ganz vorzüglich glaubwürdige von *Arnold* mitgetheilte Geschichte (de partu serotino 324 Dierum ex oedemate uterino. Lips. 1775.), so wie allerdings auch mehrere andere von *Alberti* in seinem bekannten Systema jurisprudentiae medicae, und *Valentin* in seinen Novellen mitgetheilte sprechen ja mehr als zur Genüge für die Rechtmässigkeit auch der eilf - zwölf - u. s. w. monatlichen Schwangerschaften!

Leicht liessen sich diese Autoritäten noch zahlreicher machen, indefs sind sie zahlreich genug, oder vielmehr, es ist zu bedauern, dafs eine so grosse Anzahl bedeutender Männer wenigstens zum

Theile ihre Autorität zur Befestigung eines Irrthums liehen, der um so gefährlicher werden mufste, je grösseren Schein von Wahrheit er sich anzueignen wufste.

Wir wollen uns nicht damit abgeben, Autoritäten durch Autoritäten zu entkräften. Das Gesez der zwölf Tafeln dürfte sonst hiezu um so wichtiger sein, je geringerer Einflufs auf den Innhalt derselben gewissen Rüksichten zukommen dürfte, die der Lauf allmählig immer mehr und mehr verfeinerter Zeiten dem Gesezgeber aufdringt. Eben so läfst der *Cod. Justin.* den partem decimestrem zu (Novell. 39. Cap. 2.), den undecimestrem aber erklärt er als impiissimum und mirabilem. Ingleichen nehmen alle medizinisch gerichtliche, physiologische, geburtshülfliche Schriftsteller neuerer Zeit, Mezger, Roose, Hildebrandt, Autenrieth, Prochaska, Dömmling, v. Siebold, Stein, Loder, Sömmerring, Saxtorph, Baudelocque, Stark, und eine Legion Anderer die Dauer der Schwangerschaft nur auf neun Monate, höchstens einige Tage darüber an. Wir wollen aber lieber die Ursachen aufsuchen, durch welche sich die spätreifen Geburten so viele Vertheidiger erwarben, da eigentlich doch nur auf ihrer Richtigkeit oder Nichtigkeit dieselbe der spätreifen Früchte, der verspäteten Geburten beruht.

Eine der vorzüglichsten Ursachen ist die schon vorhin bemerkte Ungewifsheit über den Zeitpunkt der Empfängnifs, da dieselbe bei dem menschlichen Weibe keineswegs an eine gewisse Zeit

gebunden ist, wie bei den bei weitem allermeisten übrigen Thieren. Nur höchst selten berechnen also unsre Weiber ihre Schwangerschaft und deren Dauer von dem Zeitpunkte des fruchtbaren Beischlafes an; und wo sie dieſs mit Gewifsheit thun können, da ist, wie ich aus eigner Erfahrung weifs, gewifs von keiner eilf-, zwölf- u. s. w. monatlichen Schwangerschaft die Rede, sondern höchstens von einigen Tagen über vierzig Wochen.

In der Regel berechnet also das menschliche Weib die Dauer ihrer Schwangerschaft von der Zeit an, an welcher sich die Menstruation nimmer einstellte, oder nach der zum erstenmale wahrgenommenen Bewegung der Frucht in ihrem Leibe. Beide Rechnungsarten sind aber sehr unsicher und trüglich.

Was die erste anbelangt, so ist durch häufige Erfahrungen entschieden, dafs mehrere Frauen, der vor sich gegangenen Empfängnifs ungeachtet, bis zum fünften Monate hin, also drei-viermale ihre Menstruation haben, und die unrichtige Zählungsweise vom ersten Ausbleiben der ersten Menstruation an bis zur Entbindung ist, was wir hier gelegentlich bemerken, eine der vorzüglichsten Ursachen der Annahme von frühreifen Geburten, von denen wir bald nachher werden sprechen müssen. Wie sich die Menstruation der schon vorhandenen Schwangerschaft ungeachtet häufig einfindet, so ist auch der gerade entgegengesezte Fall nicht selten, dafs aus mancherlei Ursachen vielleicht einen, zwei, drei Monate vor der Empfängnifs dieser sonst alle vier Wochen sich einfindende Blutverlust fehlt,

und manches Weib sich für drei, sechs, acht oder wohl gar mehrere Wochen schwanger hält, als sie es wirklich ist. Aber auch würklich angenommen, ein Weib habe ihre Menstruation regelmässig, und dieselbe finde sich nach einem Verlaufe von vier Wochen nicht mehr ein, weil sie schwanger ist; so fragt es sich: hat sie ganz kurz vor dem Zeitpunkte concipirt, in welchem sich die Menstruation hätte einfinden sollen, oder hat sie in nächster Zeit nach dem Verschwinden des lezten Monatsflusses empfangen? — Da dieser Blutflufs bei manchem Weibe sich nur einen Tag lang zeigt, bei andern zwei, drei bis fünf Tage, so giebt es hier eine Breite von ein und zwanzig bis sieben und zwanzig Tagen, und die Rechnung kann demnach, hat der Beischlaf binnen den vier Wochen, am Anfange und Ende derselben, mehreremale Statt gehabt, nur ungewifs sein.

Fast noch trüglicher ist die Weise, von der ersten Bewegung der Frucht an zu rechnen, so, dafs man mit diesem Zeitpunkte die Hälfte der Schwangerschaft, also die zwanzigste Woche, bezeichnet. Denn mancher Schwangeren sind die Bewegungen des Kindes schon in der funfzehnten, sechzehnten, mancher anderen erst in der zwanzigsten, zwei-, drei und zwanzigsten Woche deutlich, manche weifs diese Bewegungen bei ihrem ersten Erscheinen gar nicht von anderen, welche z. B. von Blähungen herrühren, zu unterscheiden.

Beherzigt man dieses Alles, so wird man sich nicht wundern, wenn Aristoteles an der angeführten Stelle sagt: Quum caetera animalia omnia

singulari atque simplici modo partum suum perficiunt (unum enim pariendi tempus statutum est omnibus), homini soli multiplex datum est: nam et septimo mense et octavo et nono parere potest, quod plurimum decimo: nonnullae etiam mulieres undecimum attingunt. Man wird leicht einsehen, wie sehr der immerhin gute, aber in noch gar vielen andern Dingen irrige Aristoteles, wie leicht er diesen Irrthum niederschreiben konnte. Hätte er sich bei mehreren längere Zeit verheuratheten Frauen nach dem in diesem Stüke regelmässigen Gang der Natur erkundigt, und eine Menge von Beobachtungen zur Begründung seiner Aussage gehabt, wie sie uns die Zeit lieferte, gewifs — er hätte etwas ganz Anderes niedergeschrieben.

Ein anderer Umstand, der gar viele Angaben von verspäteten Geburten begründete, die bei genauer Beleuchtung als regelmässige erscheinen, ist die Unbestimmtheit der Länge, Dauer, des Zeitinhaltes der Monate, nach denen die Dauer der Schwangerschaft angegeben wird. Diefs gilt besonders von den in den Hippocratischen Büchern angenommenen Monaten. Wenn es auch erst in späterer Zeit erwiesen wurde, dafs die den Schriften der sieben Hippocrates angehängten Bücher de septimestri et octimestri partu Arbeiten etwas späterer Zeit sind, also als unächt keinesweges auf Treu und Glauben Anspruch haben, wie die vortreflichen anderen ächthippocratischen Schriften, welche allgemein das Gepräge des lautersten Beobachtungsgeistes tragen; so hätte man von Seiten der Gerichte diesen Büchern, und den Nachbetern derselben, schon darum weniger trauen sollen, weil sie

voll von auffallenden Widersprüchen sind, und besonders fast ganz und gar nicht zu bestimmen ist, welch ein Zeitinhalt denn den Monaten zukommt, nach welchen der Pseudohippocrates rechnet. Einmal, wo er ausdrüklich von siebenmonatlicher Frucht spricht, nennt er eine solche diejenige, welche nach 180 Tagen geboren wird, also nach unsrer bürgerlichen Rechnung im sechsten Monat zur Welt kommt. Ein am zweihundert achtzigsten Tage nach der Empfängnifs gebornes Kind heifst bei ihm zehn- und eilfmonatlich. — Gleiche Unbestimmtheit herrscht in den allermeisten sonstigen Angaben der Dauer der Schwangerschaft zumal der älteren Schriftsteller; man weifs nicht, ob sie nach Sonnen- oder Mondenmonaten rechnen, nach Wochen oder Tagen aber ist die Dauer der Schwangerschaft selten angegeben. Und wenn auch, so mufs man sich hier auf die Angaben der Weiber verlassen, die bei der dem menschlichen Geschlechte so wenig eigenthümlichen Enthaltsamkeit, und bei der Unsicherheit aller Zeichen der vor sich gegangenen Empfängnifs, so höchst unsicher sind.

Es ist unläugbar, dafs man bei würklich noch bestehenden Ehen nur höchst selten etwas von verspäteten Geburten hört. Hört man würklich davon, so erstrekt sich die Dauer der Schwangerschaft über den regelmässigen Zeitpunkt hinaus höchstens zehn bis vierzehn Tage, wovon v. *Herder* neuerlichst in s. Diagnostisch-praktischen Beiträgen zur Erweiterung der Geburtshülfe. Leipz. 1803. ein Beispiel lieferte. Der vorhin angeführte von Arnold aufgezeichnete Fall kann sich's nicht heraus-

nehmen wollen, das von uns angenommene Normalmaafs der Dauer der Schwangerschaft zu verrüken, da die Umstände der (ehelichen) Schwangerschaft sehr abwechselnd waren, und die wassersüchtige Aufgedunsenheit des Fruchthälters diesen Fall unter die krankhaften sezt, welcher so wenig eine Norm geben, oder zu einer beliebigen Ausdehnung der Dauer der Schwangerschaft vor den Gerichten berechtigen kann, als wenige Ungewifsheit in die physiologische Schwangerschaftslehre die Schwangerschaften ausserhalb dem Uterus bringen. — Wenn Heister seine Javolena in ihrer zweiten Ehe immer dreizehn Monate schwanger sein läfst, so ist doch wohl nichts natürlicher, als dafs er ihrem zweiten Manne (der wahrscheinlichst der Vater des dreizehn Monate nach dem Tode ihres ersten Mannes gebornen Kindes war, und die Rechtmässigkeit dieses Kindes aus guten Gründen so recht bekräftigen wollte), um sich nicht selbst auf eine fatale Weise blofs zu stellen, gerne glaubte, wenn dieser mit seiner Frau auch in der Folge immer nur dreizehnmonatliche Kinder zu erhalten vorgab.

Möchten sich's doch die Herren, die eine so grosse Freude an eilf- bis funfzehnmonatlichen Geburten haben, zum Geschäfte machen, sich zu ihrer Belehrung bei solchen Frauen, die solide und ernst genug sind, dafs man nur auf Wahrheit aus ihrem Munde rechnen kann, zu erkundigen, wie lange sie denn ihre Früchte im Leibe trugen? — Es ist diefs so leicht, und die Antworten auf solche Fragen, so wie die bis jezt bekannten Geschichten solcher verspäteten Schwangerschaften, dokumenti-

ren die spätreifen Geburten, dafs ich's geradehin sage, nur zu sehr als Lügen. Denn in welchen Verhältnissen befinden sich wohl die Mütter, die sich eine vollkommene Annahme der spätereifen Geburten wünschen? — Entweder sind es Wittwen, die noch auf die Rechnung ihrer verstorbenen Männer, sei es auch dreizehn Monate nach dem Tode desselben, Kinder bringen wollen; oder Frauen, welche nach einer zu langen Abwesenheit ihrer Männer denselben unwillkommene Beweise ihrer warmen Liebe in Windeln aufdringen wollen, oder endlich unverheurathete Weibspersonen, welche ihren Kindern vorzugsweise gewisse männliche Individuen, deren Umarmungen sie sich etwa einmal erfreuten, zu Vätern wünschen.

Sollen nicht schon eben diese Verhältnisse alle Spätgeburten wenigstens verdächtig machen? — Da man sonst von eilfmonatlichen Geburten (nach Sonnenmonaten gerechnet) nichts hört, wie soll die Natur bei Wittwen, von ihren Männern etwa zwölf Monate getrennten Frauen, und unverheuratheten Weibspersonen auf einmal ihre Geseze nach ihr ganz fremden Rüksichten ummodeln?! —

Konnte indefs die Entbindung in dem Arnold'schen Falle erst am 324sten Tage nach der Empfängnifs aus krankhafter Ursache statt finden, warum soll sie in so manchem andern Falle nicht ebenfalls aus gleichen Ursachen verspätet werden können? — Wenn man die Erfahrungen aller Aerzte und Geburtshelfer befragt, so lehren sie wohl, dafs wegen Krankheiten der Schwangeren Fehl- und Frühegeburten häufig sind, nicht aber, dafs durch diesel-

ben bemerkenswerthe Spätgeburten veranlafst würden. Oder wiegt die, ich darf kühn sagen allgemeine ärztliche Erfahrung, den einzigen Arnold'schen und etwa den ähnlichen Fall in *Schüzens* Geschichte einer sehr merkwürdigen zwölfmonatlichen Schwangerschaft (Coburg, 1778.) nicht auf? —

Es ist aber doch zu vermuthen, dafs auch in Ehen mehrere Spätgeburten vorkommen, ohne dafs sie von den Eheleuten selbst gehörig beachtet würden. — Eben darum kann aber auch von ihnen nicht als von Spätgeburten die Rede sein, so lange sie nicht als solche bekannt und bestättigt sind. Im Gegentheile ist gerade durch die alltäglichen Erfahrungen der schwangeren Frauen die Dauer der Schwangerschaft auf neun Sonnen- oder zehn Mondenmonate gewissest bestimmt.

Gram und Betrübnifs, Kummer und Sorge nach dem Tode eines geliebten Mannes, können das Wachsthum des Kindes im Leibe der Mutter durch Schwächung derselben vermindern, und einen längeren Aufenthalt desselben im Uterus nothwendig machen. — Das Ende der Schwangerschaft wird aber keinesweges durch die mehr oder weniger vollkommene Ausbildung der Frucht bestimmt. Diefs ist unzweifelhaft, in so tiefes Dunkel uns auch das Ursächliche des bestimmten Eintrittes der Geburtswehen gehüllt sein mag, dadurch entschieden, dafs am Ende des neunten Sonnenmonates geborne Kinder in ihrem Gewichte in der Regel von sieben bis zehn Pfunden differiren, je nachdem sie einen höheren oder geringeren Grad von Entwike-

lung innerhalb dieser Zeit erreicht haben. Ferner fehlt es so gar häufig an eben den genannten schwächenden Ursachen nicht bei noch bestehenden Ehen, und man bangt dabei immer nur vor frühzeitigen Geburten, die in solchen Verhältnissen, leider, häufig genug sind, niemand aber besorgt eine Spätgeburt.

Eine derbere festere Verbindung der Placenta mit dem Fruchthälter, eine grössere Ausdehnung dieses durch Zwillinge oder eine gar grofse Quantität von Kindes - Frucht - oder Schaafwasser (Liquor amnii) kann nur jemand als Ursachen von Geburtsverzögerungen annehmen, der gar nicht weifs, was bei einer Geburt vor sich geht. Eine zu derbe Cohärenz der Placenta kann allenfalls einen längeren Aufenthalt dieser im Fruchthälter nach der Geburt des Kindes veranlassen, aber nicht auch einen längeren Aufenthalt des Kindes. Und dafs Zwillinge ungeachtet der grösseren Ausdehnung des Fruchthälters eben wie andere Kinder am Ende des neunten Sonnenmonates geboren werden, beweiset gleiche Erfahrung.

Aber — wie frühreife Geburten möglich sind, so müssen es auch die verspäteten sein. Hierauf ist zu erwiedern, dafs, was bald unten erwiesen werden soll, frühreife Geburten Fabeln sind; und wenn sie diefs auch nicht wären, wer kann dem Schlusse von den frühzeitigen Geburten auf die Möglichkeit der verspäteten die Voreiligkeit absprechen? —

Wenn aber auch würklich die Verspätung der Geburt der gewöhnlichen Ordnung entgegen sein soll, so ist ja das um nichts sonderlicher, als die Existenz von Mifs- und Frühgeburten, welche gleichfalls keine gewöhnlichen Erscheinungen sind. — Diefs liefse sich behaupten, sobald, ich will nicht sagen eine gleiche, sondern nur die halbe Anzahl der Spätgeburten gegen die Frühgeburten auf die Waage gebracht werden könnte. So lange aber die allgemeine, alltägliche Erfahrung lehrt, dafs in der Regel die Menschenkinder am Ende des neunten Sonnenmonates oder früher geboren werden, und so lange die angeblichen Ausnahmen von dieser Regel sich kaum auf zwanzig bis jezt bekannte belaufen, die noch dazu an nichts mehr Mangel leiden, als an den Charakteren der Glaubwürdigkeit; so lange sind wahre Spätgeburten allerdings als miracula zu nehmen, die in keinen Vergleich mit Mifs- und Frühgeburten gestellt werden, und auf keinen grösseren Glauben Anspruch machen dürfen, als die Wunder des seel. Teufelaustreibers cet. Gassner.

Wie ich schon weiter oben sagte, wird ein grosser Theil der Kinder genau am 280. Tage geboren, und es ist durch eine zu grosse Menge von Erfahrungen erwiesen, dafs es Naturgesez für das menschliche Weib sei, seine Kinder am Ende des zehnten Mondenmonathes oder neunten Sonnenmonathes, oder früher, nicht aber später, zu gebären. Das Höchste, was über die Dauer der vierzig Wochen zugegeben werden kann, ist nach den bis jezt vorliegenden sicherern, wenn schon nicht zahlreichen, Fällen, ein Zeitraum von 8 - 10 Ta-

gen. Die Möglichkeit einer weiteren Verzögerung der Geburt mufs erst noch durch entscheidendere Fakta ausgemittelt werden, und nur sie allein werden H. *Osiander* berechtigen können, bei seiner bis jezt völlig willkührlichen und unbegründeten Meinung zu bleiben, dafs eine Geburt gerade sechs Wochen über den gesezmässigen Termin, und nicht weiter, verspätet werden könne. (s. dess. Grundr. der Entbindungskunst zu Vorlesungen. Erst. Th. 12. Kap. Götting. 1802.)

Am allerwenigsten darf man von Spätgeburten Notiz nehmen, wo der verstorbene Ehemann etwas längere Zeit vor seinem Tode so krank darniederlag, dafs er dadurch zur Leistung der ehelichen Pflicht untüchtig geworden, und die Zählung vom Todestage desselben an taugt ganz und gar nichts. Es mufs jedem unbefangenen Arzte mächtig auffallen, wie die sonst so zwekmässigen Preussischen Geseze ein am 302ten Tage nach dem Tode des Ehemannes gebornes Kind noch als aus rechtmässiger Ehe erzeugt annehmen, unehelich Schwangeren aber nur einen Termin von 288 Tagen geben. Ist der von Herder angeführte Fall zuverlässig, so ist man hiemit gegen die Lezteren zu strenge, so wie es am Tage liegt, dafs man gegen die Ersteren offenbar zu nachsichtig ist.

Solche Schwangerschaftsrechnung vom Tage der Abreise eines Ehemannes an ist aus dem Grunde billiger, weil vor dem Antritte einer beträchtlich langen Reise selbst ein sonst mit seiner Frau nicht so gar sehr zufriedner Ehemann gerne

einen etwas zärtlicheren Abschied nimmt, der leicht seine Folgen hat.

Giebt es denn aber auch keine frühreifen Geburten? — Versteht man hierunter solche, die sich aus dem Grunde früher, gegen Ende des siebenten, oder im achten Sonnenmonate ereignen sollen, weil die Früchte früher reif, das heifst, in dieser Zeit der Schwangerschaft schon so weit ausgebildet sind, dafs sie ein selbstständiges thierisches Leben ausserhalb dem Leibe der Mutter behaupten können; so ist die Antwort auf diese Frage keine andere, als eine verneinende. Denn es ist durch mehr als tausendfältige Erfahrungen erwiesen, dafs das Ende der Schwangerschaft keineswegs durch die mehr oder minder vollkommene Entwikelung des Fötus bedingt ist, sondern überhaupt durch die für den Organismus im Grofsen wie im Kleinen (im Macro- wie im Microcosmus) gültigen Geseze der Periodicität.

Läfst man aber die Frage folgendermassen lauten: Kann ein im siebenten oder achten Sonnenmonate gebornes Kind so vollkommen ausgebildet erscheinen, dafs es gleich einem im neunten Sonnenmonate, oder vielmehr gegen das Ende desselben, Gebornen fortzuleben vermag? — so darf die Antwort nicht so leicht fertig sein.

Das Gewicht einer reifen, zur rechten Zeit gebornen, Frucht variirt bekanntlich von 6 - 10 Pfunden. Stein fand 12 Pfunde, und erst vor

wenigen Tagen mufste ich eine Frau gewaltsam von einem Kinde entbinden, welches eher ein halbes Pfund mehr als weniger wog. Begreiflich ist die Beschaffenheit eines Kindes, welches, im neunten Monate geboren, 8 - 10 Pfunde wiegt, im siebenten Monate nicht dieselbe eines gleich alten Kindes, welches sieben Pfunde bei seiner Geburt nach einem neunmonatlichen Aufenthalte im Leibe der Mutter wiegt. — Die vorläufige Frage ist also hier diese: ob das Vermögen, ausserhalb der Mutter fortzuleben, dem Gewichte, und der durch dasselbe bezeichneten Ausbildung, Vervollkommnung des Kindes proportional sei, oder nicht? —

Mufs man der Natur der Sache zufolge eine bejahende Antwort auf diese Frage geben, so mufs man dann wohl annehmen, ein Kind, das, nach neun Monaten geboren, mit den Charakteren des Ueberreifseins erschienen sein würde, müsse, wenn es nun im achten, oder siebenten Monate geboren wird, die Charaktere der Reife an sich tragen, wie ein am Ende des neunten Monates etwa mit dem Gewichte dieses siebenmonatlichen Geborenes.

Allein, es fragt sich, ob die in Hinsicht auf Extension weiter gediehene Ausbildung eines Fötus immer auch intensiv dieselbe sei? — Und diefs möchte ich wenigstens nicht so geradehin mit Ja beantworten. Das grössere Volum, die extensivere Ausbildung mehrerer Organe des kindlichen Körpers im Leibe der Mutter überhaupt, ist nämlich sehr wohl denkbar als die Intensität derselben mächtig überwiegend. Würklich findet man auch in der Regel diejenigen organischen Gebilde

am kindlichen Körper, welche ausgezeichneter und leichter in die Sinne fallen, keinesweges immer mit der Fülle von Stärke und Kraft ausgerüstet, die man ihnen, achtet man besonders auf ihren Umfang, bei der ersten Ansicht zuschreiben möchte. Sind z. B. die Nägel an den Fingern breiter und länger, so sind sie darum nicht auch schon fester und derber, dafs dadurch die ersten Fingerglieder zu Funktionen tüchtig wären, zu denen sie diefs würklich sind, sind sich in- und extensive Ausbildung der Nägel proportional. Und so gilt diefs auch von edleren, wichtigeren, innerhalb des Körpers liegenden Organen, die nothwendig einen bestimmten Grad nicht blofs extensiver, sondern auch intensiver Ausbildung erreicht haben müssen, um zu Funktionen vollkommen tüchtig zu sein, mit welchen allein das Leben des Neugebornen als ein vollkommen selbstständiges thierisches bestehen kann.

Es ergiebt sich hieraus, dafs ein am Ende des neunten Sonnenmonates gebornes Kind, nimmt man blofs auf seine extensive Ausbildung Rüksicht, überreif scheinen könne, ohne es doch würklich zu sein; eben so dafs ein im achten, oder siebenten Monate gebornes Kind reif, also eigentlich frühreif scheinen könne, ohne es zu sein. Man hat demnach bei der Beurtheilung eines Kindes in Hinsicht auf sein Reif- oder Nichtreifsein ja nicht auf das Gewicht und den Grad der extensiven Ausbildung desselben allein Rüksicht zu nehmen, sondern besonders auf die Intensität, die Energie, mit welcher alle Funktionen im kleinen Organismus

mus incinander eingreiffen, und mit welcher das selbstständige thierische Leben allein zu bestehen vermag.

Hiedurch wird keinesweges negirt, dafs nicht doch frühzeitig geborne Kinder mit der vorzüglichen extensiven Ausbildung ihrer sämtlichen Organe auch eine solche Intensität der im Lebensprozesse thätigen und durch die Organe repräsentirten Kräfte aus der Mutter Schoos mitbringen können, vermöge welcher sie ganz wohl reifen neunmonatlichen Kindern gleich fortzuleben im Stande sind. Denn warum soll die Möglichkeit nicht anzunehmen sein, dafs ein Kind, welches am Ende des neunten Monates mit einem Gewichte von 10 bis 12 Pfunden würde geboren worden sein, im achten, im Anfange des neunten Monates, oder auch wohl im siebenten Monate geboren mit einem Gewichte von 6 - 7 Pfunden nun auch den Grad von Vitalität = Vermögen als thierisches Individuum selbstständig zu leben erreicht habe, der einem mit eben solchem Gewichte am Ende des neunten Monates gebornen Kinde eigenthümlich ist? — Ist es doch allen Geburtshelfern und Hebammen entschiedene Thatsache, dafs auch die regelmässig am Ende des neunten Monates Gebornen sich keinesweges der gleichen Lebenskraft erfreuen: um wie viel leichter kann darum nicht diese Kraft eines sieben oder neunpfündigen im achten Monate gebornen Kindes der eines siebenpfündigen im neunten Monate Gebornen gleich sein? —

Wie gesagt liegt aber in der vollkommneren Ausbildung und der mit ihr dem Kinde eigenthümlicheren Lebenskraft so wenig ein Grund, aus welchem dasselbe früher geboren werden sollte, als wenig die etwa grössere Schwäche eines Fötus eine längere Dauer der Schwangerschaft, eine Spätgeburt begründen kann. Und schon darum möchte ein Kind, welches mit allen Charakteren des Reifseins 3 - 6 oder wohl gar noch mehrere Wochen vor dem regelmässigen Ende der Schwangerschaft ohne irgend eine gewaltsame Veranlassung geboren wird, nicht so ganz reinen Anspruch auf Legitimität haben.

Wie man bei Verheuratheten nur höchst selten etwas Muthmafsliches über eigentliche Spätgeburten hört, so selten findet man auch frühreife Geburten, sondern wo eine Frau — nie ohne irgend eine gewaltsame oder andere krankhafte Veranlassung - würklich zu frühe nach ihrer Rechnung entbunden wird, da zeigen sich die Kinder in der Regel mit folgenden Charakteren:

> Länge und Gewicht derselben sind geringer, die Kopfhaare sind wenige, auch sind sie kürzer, eben so sind die Nägel an Fingern und Zehen sehr weich, die Haut ist runzlicht, nicht gleichmässig gespannt, es fehlt am proportionalen Verhältnisse der Glieder, sie sind dünn, schwach; das Athmen ist beschwerlich, mühevoll, die Stimme ist schwach und fein; die Kinder mögen nur wenig an der Brust saugen, andere Nahrungsmittel verschmähen sie noch mehr, dafür schlafen

sie viel und anhaltend, besonders bis zur Zeit hin, wo sie dem regelmässigen Gange der Natur zufolge hätten geboren werden sollen. Bei Knaben sind etwa gar die Hoden noch nicht im Hodensake, sondern liegen noch im Unterleibe. Im Ganzen sind solche Kinder so schwächlich, dafs oft alle auf sie verwendete Mühe und Sorgfalt im Warmhalten u. s. w. sie nicht beim Leben zu erhalten vermag. Ich kenne ein beim Leben erhaltenes im achten Monate gebornes Mädchen, welches nach seiner Geburt sechs Wochen lang so anhaltend schlief, dafs ihm die Mutter höchstens ein paarmale des Tages etwas Milch einflöfsen konnte. Die allermeisten frühzeitig Gebornen sterben aber bald nach der Geburt.

Ich habe schon bemerkt, dafs Schwere und Länge betrügliche Maafsstäbe sind, wenn nach ihnen etwa die Reife eines Kindes bestimmt werden soll. Denn wie das Gewicht von 6 zu 10 Pfunden variirt, so ist auch die Länge bei reifen Kindern sehr verschieden, und variirt eben so von 16 zu 19 - 22 Zollen. Es ergiebt sich hieraus, wie geringen Werth in forensifcher Beziehung ein Baromacrometer und Cephalometer habe, mittels deren man die Grösse des Kopfes speciell, und die Länge und das Gewicht des kleinen Körpers überhaupt bestimmen will. Demungeachtet hält es so schwer nicht, ein reifes Kind als solches zu erkennen, und zwar aus folgenden sichereren Merkmalen:

Ein reifes Kind hat vollständig gebildete harte Nägel, viele, starke, längere Haare, eine dichte, starke, gleichmässiger über den ganzen Körper gespannte Haut, knorplicht harte Ohren, einen proportionirten Kopf ohne gar zu weit auseinander stehende Kopfknochen, also ohne zu breite Fontanelle; es bewegt sich lebhaft, schreit eben so gleich nach der Geburt, schläft nicht so anhaltend, öfnet oft die Augen, fasset mit Begierde die Brustwarze, athmet leicht, entleert sich bald nach der Geburt vom sogenannten Kinds-Peche, und bei Knaben finden sich in der Regel die Hoden in ihrem Sake.

Findet man nun bei den Frühgeburten der verehlichten Weiber die Kinder um so weniger nach diesem Bilde charakterisirt, je früher vor der vierzigsten Woche sie geboren sind, warum sollen sie sich nicht eben so gebildet zeigen, wo richterliche Fragen über die Rechtmässigkeit solcher Kinder erwachsen, — weil etwa ein Ehemann glaubt, sein Weiblein beschenke ihn mit fremder Frucht; oder weil sich jemand zur Paternität und Alimentation eines später, rechtzeitig gebornen Kindes allerdings, nicht aber eines früher reif Gebornen verstehen will; oder weil es nicht gleichgültig ist, ob sich gegenwärtig Verheurathete etwa voreiligen Umarmungen hingegeben haben? —

So sehr der seel. *Mezger* (in s. kurzgefafsten System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Königsb. u. Leipz. 1798. S. 269. Not. d.) den bei *Zittmann* (Medicina foren-

sis, d. i. geöfnete, zur Med. und Chir. anweisende der Facultät zu Leipzig Aussprüche u. Responsa. Frkft. 1706. Cent. VI. Cas. 38.) vorkommenden Ausspruch der medizinischen Facultät zu Leipzig, als vortreflich ausgiebt: Wenn die Frucht siebenmonatlich wäre, so könnte sie nicht reif sein; und wäre sie reif, so könnte sie nicht siebenmonatlich sein; — so verdächtig ferner alle bis jezt bekannte frühreife Geburten durch die Verhältnisse sind, unter denen sie sich ereignen: so läfst sich doch die Möglichkeit derselben nicht läugnen, so lange die Möglichkeit oder Würklichkeit der überreifen Geburten nicht negirt ist. Dafs aber würklich Kinder am Ende des neunten Sonnenmonates mit beträchtlicherer in- und extensiver Ausbildung geboren werden, ist durch traurige, häufige Erfahrungen fast allen Geburtshelfern und Hebammen erwiesen, indem dergleichen Kinder gar häufig nur mit der Mütter oder eigner Lebensgefahr zur Welt kommen.

Nimmt man also, wie man meines Dafürhaltens mufs, die Möglichkeit von frühreifen Geburten an, so ist dabei nur zu bemerken, dafs solche Geburten nicht aus dem Grunde als möglich oder würklich anzunehmen sind, weil die Kinder etwa früher den Grad von Ausbildung im Leibe der Mutter erreichten, mit dem sie ausser ihr fortzuleben vermögen; sondern sie sind immer die Folgen der Einwürkung gewaltsamer oder krankmachender Ursachen auf die Mutter oder das Kind.

Dafs man mit dieser Zugabe einer früheren Ausbildung des Kindes immerhin einiges Maafs halten müsse, liegt in der Natur der Sache. Viel-

leicht dafs ich schon wegen der blofsen Annahme derselben von einigen Physiologen und gerichtlichen Aerzten getadelt werde: so wollen z. B. Gruner und Mezger von eigentlich so zu nennenden frühreifen Geburten, und selbst von dem Ausdruke frühreif nichts wissen, weil derselbe den Glauben an eine frühere Reife begründe, die doch nicht statt finde. Ich weifs indefs nicht, wie sich der Zustand eines neunmonathlichen Kindes, das eine Länge von etwa zwei und zwanzig Zollen rh., ein Gewicht von eilf bis zwölf Pfunden erreicht hat, dessen Kopfknochen so weit in ihrer Verknöcherung gediehen sind, dafs sie sich nimmer einigermassen übereinander schieben lassen und nur ganz kleine Fontanellen bilden, dessen übrige Gliedmassen, Brust und Unterleib eine dem Kopfe proportionale Ausbildung zeigen, das gleich bei seiner Geburt alle vier Wände ungewöhnlich lebhaft beschreit, weniger schläft als ein regelmässig beschaffenes neunmonathliches Kind, vielleicht schon auch Zähne mit auf die Welt bringt, u. s. w., ich weifs nicht, sage ich, wie sich der Zustand eines solchen Kindes, der gewifs jedem nur einigermassen beschäftigten Geburtshelfer zu seinem Verdrusse vorkommt, anders bezeichnen lasse, als durch Uebereifsein. Ein am Ende des neunten Monates so gebornes Kind mufs aber nothwendig schon früher den Grad der Ausbildung erhalten haben, der sonst die regelmässige Reife bezeichnet; warum soll dann der Ausdruk frühreif ganz unpassend sein? — Gestehen mufs ich freilich, dafs mir kein Beispiel einer frühreifen Geburt bekannt sei, gegen deren Rechtmässigkeit sich nicht gegründete Zweifel er-

heben liefsen: aber ich mufs auch gestehen, dafs ich die Möglichkeit frühreifer Geburten nicht zu negiren weifs, ich nehme denn als unumstöfslich entschieden an, was keinesweges entschieden ist, dafs die intensive Ausbildung eines Kindes im Leibe der Mutter der extensiven keinesweges proportional anzunehmen sei, es sei denn das Kind neun Monate getragen.

Gegen die Rechtmässigkeit der in der Hälfte des neunten Monates, vierzehn Tage, drei Wochen vor dem Ende desselben Gebornen läfst sich aus schon früher angegebenen Gründen, wegen der Ungewifsheit der Zeit der Empfängnifs, und wegen dem in jeder Hinsicht nahen Zeitpunkt der vollendeten Reife gar nichts einwenden.

Was die im achten Monate Gebornen anbelangt, so mufs man sie, was auch die pseudohippocratischen Bücher Theoretisches dagegen erinnern mögen, doch wohl für um so mehr im Stande halten, ausserhalb der Mutter fortzuleben, je näher sie dem Zeitpunkt der vollendeten Reife sind, je mehr sie vielleicht würklich reif sind, weil sie mit dem Ende des neunten Monates überreif würden geboren sein. Wenn übrigens in den eben genannten Büchern de septimestri et octimestri partu die achtmonatliche Frucht für minder lebensfähig gehalten wird, die siebenmonatliche aber leichter fortleben soll; so taugt, abgesehen davon, dafs hier nicht eben von frühreifen, sondern nur von frühgebornen Kindern die Rede ist, nur der Grund nicht, der diese Behauptung erhärten soll, weil nämlich die siebenmonatliche

Frucht einen Versuch mache, die Mutter zu verlassen, der bisweilen gelinge; gelinge er aber nicht, so müsse der Fötus noch einen weiteren Termin zur Reife, nämlich bis zum neunten Monate, haben. Die Erfahrung scheint aber doch würklich dafür zu sprechen. Mir wenigstens sind vier achtmonatliche Geburten bekannt, deren Kinder nicht bei Leben erhalten werden konnten; fünf siebenmonatliche, von denen eines nur starb, die übrigen leben noch. Wie gesagt ist aber zwischen Frühgeburten und frühreifen Geburten wohl zu unterscheiden.

Siebenmonatliche Geburten liefern nothwendig weniger reife Früchte als achtmonatliche. Auch angenommen, dafs es rechtzeitig überreif geborne Kinder gebe, was sich nicht läugnen läfst, kann doch wohl kein Kind, welches im siebenten Monate geboren wird, vollkommen reif erscheinen. Freilich ist darauf zu achten, ob das Kind näher dem Anfange oder dem Ende des siebenten Monates geboren ist.

Im sechsten, oder wohl gar fünften Monate geborne Kinder können nimmermehr reif sein; mag auch die Vegetation, der sie sich im Leibe der Mutter erfreuten, noch so lebhaft gewesen sein, sie vermögen nicht über einige Stunden ausserhalb der Mutter fortzuleben, denn auch die Vitalität der siebenmonatlichen Kinder kann ihnen noch nicht zukommen. Geburten in diesen Monaten sind nicht als Frühgeburten, sondern als Fehlgeburten aufzuführen. Denn nimmermehr kann das menschliche Kind durch einen Aufenthalt von so geringer Dauer

im

im Leibe seiner Mutter, wenn auch eine extensiv etwas vollkommnere Bildung, diese auch intensiv in dem Maafse gewinnen, welches zum selbstständigen thierischen Leben nothwendig ist.

Welche sind nun aber die Grundsäze, nach denen eine Untersuchung geführt werden soll, wenn einem Neuverheuratheten, oder von einer z. B. zwölfmonatlichen Reise u. dgl. zurükekommenden Ehemanne seine Frau ein Kind gebäret, das er seiner grossen Reife wegen nicht als das Seinige erkennen will; wenn sich ein Unverehlichter weigert, die Alimentation eines Kindes zu übernehmen, welches seiner Angabe nach zu früh reif erschienen ist? — Denn dafs durch die Annahme der Möglichkeit frühreif geborner Kinder die Weiber in den Stand gesezt werden, Männern die Folgen gesezwidriger, unrechtmässiger Umarmungen zur Rechnung zu bringen, die ganz andern zu Conto geschrieben werden sollen, liegt am Tage.

Da sich, wie ich erwiesen zu haben glaube; die Möglichkeit frühreifer Geburten nicht läugnen läfst, ohne auf der andern Seite gegen manches Weib oder Mädchen ungerecht zu werden; so hängt bei der Untersuchung, ob ein Kind ein rechtzeitiges oder frühreifes sei, Alles davon ab, dafs man sich durch zwekmässige Verhöre über die Dauer der Schwangerschaft vergewissere. Da es aber der Zeichen, aus welchen sich auf die nach irgend einem Beischlafe erfolgte Empfängnifs schliessen liesse, wenige, und nur unsichere giebt; so müssen diese Zeichen, von denen früher die

Rede war, als Ausbleiben der Menstruation, Uebelkeiten, Bewegungen des Kindes u. s. w. zwar nicht übergangen, aber doch immer auf die sichern Aussagen Klägers und Beklagten vorzüglichere Rüksicht genommen werden. Dafs das Kind selbst möglichst zeitig untersucht werden müsse, wurde schon vorhin bemerkt, um sich zu überführen, ob dasselbe nur frühzeitig geboren oder würklich frühreif sei. Zeigt die mangelhafte geringe Ausbildung, dafs das Kind blofs frühzeitig geboren sei, so kann jemand, der sich als desselben Vater bekannt haben würde, wäre es nach neun Monaten geboren worden, auch nun die Paternität nicht negiren. Ist aber das angeblich frühzeitig geborne Kind reif, und will also als ein frühreifes ausgegeben werden, so ist nur vorzüglich auf die Umstände zu untersuchen, welche die frühreife Geburt veranlafsten und begleiteten.

Ein Kind, welches ohne alle andere Umstände, als wie sie der regelmässigen Entbindung nach neun Monaten unmittelbar vorhergehen und sie etwa begleiten, frühreif geboren sein soll, ist als ein rechtzeitig gebornes neun monatliches, und nicht als ein frühreif Gebornes zu halten. Denn läge, da jeder andere fehlt, der Grund der frühzeitigen Entbindung in der früheren Reife des Kindes, so ist nicht abzusehen, warum so ziemlich viele Kinder überreif erscheinen, und nicht gleichfalls früher auf die Welt eilten. Man darf aber das Verhältnifs der rechtzeitig überreif gebornen Kinder zu den frühreif Gebornen kühn wie 1 zu 1000 annehmen.

Die Ursachen, unter welchen, und ohne welche nicht frühreife Geburten statt finden, sind alle diejenigen, welche überhaupt Früh- und Fehlgeburten veranlassen können. Dergleichen sind folgende:

Alle ungewohnte, heftige, plözliche Affektionen des Nervensystems, also plözliche heftige Schröken, heftiger Zorn und Aerger, unvermuthete übergrofse Freude u. dgl.

Alle anhaltende Verstimmung der Sensibilität, als anhaltender grosser Kummer, Angst, Betrübnifs, Furcht, Hunger u. a. In solchen Fällen leidet aber immer nicht blofs die Mutter, sondern auch das Kind die Zeit seiner Entwikelung hindurch, und man darf eher darauf gefafst sein, ein übelgebildetes, schwächliches Kind durch eine Frühgeburt zu erhalten, als ein frühreifes.

Alle gröbliche Mifshandlungen einer Schwangeren durch Schläge u. dgl., besonders wenn sie die Organe betreffen, deren Thätigkeit wie bei der Empfängnifs, so auch im Verlaufe der Schwangerschaft und bei der Geburt so höchst wichtig ist.

Grofse Schwäche der Schwangeren wegen öfteren Blutverlustes durch Aderlässe, Blutflüsse, oder wegen sonstiger etwa durch Abführungsmittel bewürkter heftiger Ausleerungen; auch in diesen Verhältnissen kommt nicht ein überreifes, sondern eher ein schwächliches Kind bei der Geburt zum Vorschein.

Der Gebrauch heftig würkender Brechmittel veranlafst leicht eine Frühgeburt; zu-

mal in den lezten Monaten der Schwangerschaft sind heftige Brechmittel nicht blofs den Kindern, sondern speziell den Müttern sehr gefährlich.

Heftige Krankheiten der Mütter während der Schwangerschaft, besonders sogenannte entzündliche, und bösartig fieberhafte Krankheiten.

Schwächliche, zärtliche, kränkliche Constitution der Aeltern, besonders der Mütter, die noch dazu sehr jung concipirten, disponiren wohl zu Frühgeburten; die mit denselben erscheinenden Kinder sind aber in der Regel, man darf sagen immer vielmehr schwächlich und klein, als frühreif.

Künstliche Verengerung der Höhle des Unterleibes durch derbes Binden, oder durch knap angezogene Schnürbrüste, eben so natürliche Ungestaltheit des weiblichen Bekens, regelwidrige Kleinheit der oberen Durchmesser desselben, kann die Entwikelung des Kindes begränzen, dasselbe in der eigentlichen Bekenhöhle zurükhalten, und eine Frühgeburt verursachen, bei der aber nimmermehr ein frühreifes Kind erscheinen wird.
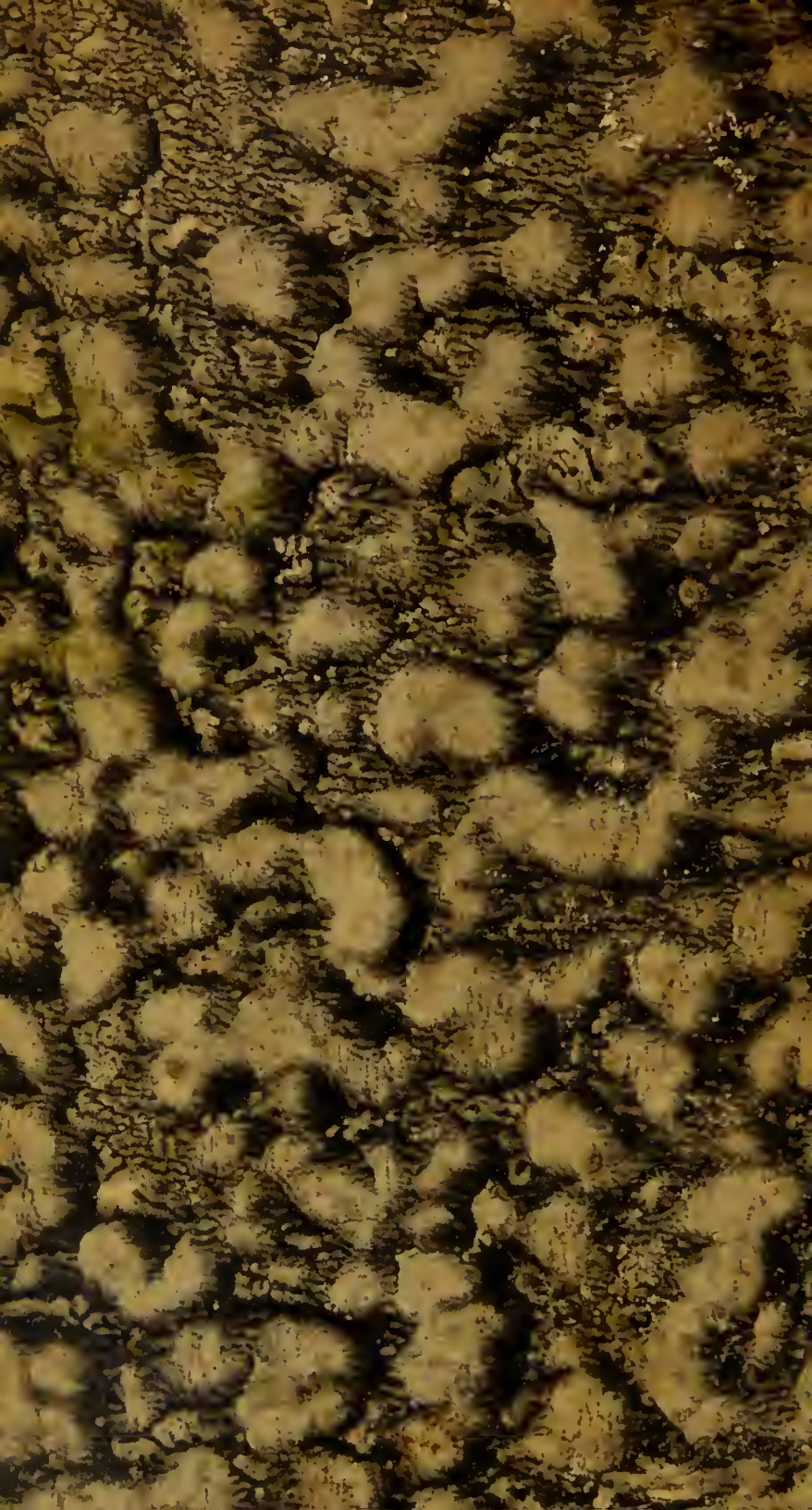
Der unglükliche Zufall, zufolge welchem der sogenannte Mutterkuchen (Placenta) auf dem Fruchthältermunde aufsizt, verursacht immer, wenn nicht eine Fehlgeburt, doch eine Frühgeburt, mit welcher allerdings ein etwas frühreifes Kind erscheinen kann.